Einzelpreis 550000 Mk.

Bezugspreis monatlich:
An der Geschäftsstelle 8.000.000 Mk. pol
Durch Zeitungsboten 8.500.000 „
„ die Post . . 8.500.000 „
Ausland . . . . 10.000.000 „
Pro Woche . . 2.250.000 „

Redaktion und Geschäftsstelle:
Lodz, Petrikauer Straße Nr. 86.
Telephon 6-86. Postscheckkonto 60,689.
Honorare werden nur nach vorheriger Vereinbarung gezahlt. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Freie Presse

Verbreitetste deutsche Tageszeitung in Polen

Erscheint mit Ausnahme der nächsten Feiertage folgenden Tage frühmorgens.

Anzeigenpreise:
Die 7-gesp. Millimeterzeile 90000 Mk. pol.
Die 3-gesp. Reklamez. (Mm.) 300,000.
Eingesandts im lokalen Teile 600000.
Für Arbeitsuchende Vergünstigungen. — Auslandsinserate 50% Zuschlag. Bei Betriebsstörung durch höhere Gewalt, Arbeitsniederlegung, Schließung der Zeitung oder Aussperrung hat der Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 101. Lodz, Sonntag, den 27. April 1924. 2. Jahrgang.

Die Reparationskommission und die Sachverständigengutachten.

Paris, 26. April. (Pat.) Ein halbamtliches Kommuniqué der Reparationskommission läßt voraussehen, daß der Abschluß eines Vertrages auf der Grundlage des Sachverständigenberichts möglich ist. Die Schwierigkeit wird lediglich in einer raschen Durchführung der Sachverständigenbeschlüsse bestehen.

Paris, 26. April. (Pat.) Die Reparationskommission hat heute die Antworten der französischen, belgischen, englischen und italienischen Regierung auf die Note in Sachen der Sachverständigengutachten veröffentlicht.

Paris, 26. April. (Pat.) Die Reparationskommission wird in ihrer offiziellen Sitzung am Dienstag die Antworten der Regierungen zur Kenntnis nehmen.

Paris, 26. April. (Pat.) Heute konferierten der Vorsitzende der Reparationskommission Barthon und der englische Delegierte Bradbury mit den amerikanischen Bankiers Morgan und Harries. Zur Sprache gelangte die von den Sachverständigen vorgeschlagene Anleihe für Deutschland in Höhe von 800 Millionen Goldmark.

Paris, 26. April. (Pat.) Poincaré hatte gestern eine Besprechung mit dem englischen Botschafter.

London, 26. April. (Pat.) Wie Reuter meldet, vertritt die englische Regierung die Auffassung, daß der Sachverständigenbericht der deutschen Regierung ohne jede Drohungen überreicht werden müßte. Sollte Deutschland den ihm vorgelegten Plan nicht verwirklichen wollen, so bliebe dann noch genügend Zeit, um eine gemeinsame Aktion der Alliierten in die Wege zu leiten.

Berlin, 26. April. (Pat.) Die Presse meldet, daß die deutsche Regierung gegenwärtig mit Vertretern der deutschen Tabakindustrie Unterhandlungen in Sachen der Einführung des Tabakmonopols pflege, wie sie bekanntlich im Programm der Sachverständigen vorgesehen ist.

Die Furcht vor Deutschland.

Berlin, 26. April. (Pat.) Die Botschafter der verbündeten Mächte wandten sich erneut an die deutsche Reichsregierung, sie möge ihr Augenmerk auf die Tätigkeit der Geheimorganisationen richten, die die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährden. Sie verlangten die Ergreifung entsprechender Maßnahmen in dieser Angelegenheit.

Amerikanische Unterstützung der deutschen Goldemissionsbank.

New-York, 26. April. (Pat.) Es wird hier über die Gründung eines amerikanischen Bankensyndikats berichtet, das die Aufgabe haben wird, der neuen deutschen Goldbank jegliche Erleichterungen auf dem Gebiete des Kredits angedeihen zu lassen. Die Goldbank in Deutschland soll demnächst die erste Rate in Höhe von 5 Millionen Dollar erhalten.

Die deutschen Sachleistungen an Südslawien.

Belgrad, 25. April. (Pat.) Zwischen der deutschen und südslawischen Regierung gelangte ein Abkommen zur Unterzeichnung, in dem sich Deutschland verpflichtet, im laufenden Jahre Südslawien für 25 Millionen Goldmark Waren auf Reparationskonto zu liefern. Eine südslawische Kommission hat sich bereits nach Deutschland begeben, um dort Bestellungen auf Eisenbahnmaterial auszuführen.

Der Völkerbund will nichts damit zu schaffen haben.

Genf, 26. April. (Pat.) Das Völkerbundsekretariat hat von dem deutschen Kolonialverband zwei Telegramme erhalten, in denen die Rückgabe der deutschen Kolonien verlangt wird. Das Sekretariat ist der Ansicht, daß der Völkerbund in dieser Frage nicht zuständig sei, denn es handle sich hier um einen Protest gegen den Versailler Vertrag. Der Völkerbund werde sich somit auf eine Empfangsbestätigung der Telegramme beschränken.

Die Arbeiten der polnisch-tschechischen Grenzregelungskommission.

Krakau, 26. April. (A. W.) Heute fand die zweite Sitzung der polnisch-tschechischen Delimitationskommission statt, in der von der polnischen Abordnung die Berufung zweier Unterkommissionen, einer für Verwaltungs- und einer für Wirtschaftsfragen, beantragt wurde. Die tschechische Delegation erklärte sich damit einverstanden. Die Unterausschüsse haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen.

Der Terror der Sowjets.

Moskau, 25. April. Die Sowjetregierung hat in den letzten Tagen abermals 264 Personen verhaftet. Unter anderen wurden 7 höhere Sowjetbeamte, viele Industrielle, 21 Gelehrte, 2 Aerzte und 9 Lehrer wegen antibolschewistischer Agitation zum Tode verurteilt. 79 Personen wurden nach Sibirien verbannt.

Rakowskij über die englisch-russischen Verhandlungen.

London, 26. April. (Pat.) Der sowjetrussische Delegierte Rakowskij erklärte einer Reutermeldung zufolge, daß er den bisherigen Verlauf der englisch-russischen Verhandlungen als günstig ansehe. Beide Seiten hätten viel guten Willen an den Tag gelegt. Bisher habe sich bei den Verhandlungen keine bedeutendere Meinungsverschiedenheit herausgebildet.

Einigung im englischen Dockarbeiterkonflikt.

London, 26. April (Pat.) Das Syndikat der englischen Dockarbeiter hat den Spruch des Schiedsgerichts angenommen, wonach der Wochenlohn um 10 Schilling erhöht werden soll.

Der Nachfolger Helfferichs.

Berlin, 26. April. (Pat.) Die Blätter berichten, daß Admiral Tirpitz die Leitung der Deutschnationalen Partei übernehmen werde, die bisher in den Händen des beim Eisenbahnzusammenstoß in der Schweiz tödlich verunglückten Dr. Karl Helfferich lag.

Die Kandidatur Coolidges.

Paris, 26. April. (Pat.) „Petit Parisien" berichtet, daß Präsident Coolidge der Kandidat der Republikaner auf den Posten des Präsidenten der Vereinigten Staaten sein wird. Auf den republikanischen Tagungen in den Staaten Pensylvania, Delavare und New-Jersey sprach man sich für die Kandidatur Cooligdes aus, sodaß die Zahl der republikanischen Delegierten, die sich für diese Kandidatur ausgesprochen haben, nunmehr 700 beträgt.

Paris, 26. April. (Pat.) „Petit Parisien" meldet aus Washington, daß als Kandidaten für den Vizepräsidentschaftsposten Staatssekretär Hughes, General Dawes und der ehemalige Senator Beweridge in Betracht kommen.

Nachwirkungen des amerikanischen Einwanderungsgesetzes.

Tokio, 25. April. (Pat.) In Tokio und Osaka fanden Volksversammlungen statt, in denen gegen den Ausschluß der Japaner von der Einwanderung nach Amerika Protest erhoben wurde.

Kurze politische Meldungen.

Staatspräsident Wojciechowski ist in Posen eingetroffen, wo er der Eröffnung der Posener Messe beiwohnen wird.

Einer Athener Meldung zufolge haben die englische und türkische Regierung die Republik Griechenland anerkannt.

Verhängnisvolle Wirtschaft.

Trotz schärfster Kritik in der einheimischen demokratischen Presse und in der Presse des Auslandes wird bei uns in den Aemtern eine verhängnisvolle Taktik geübt: es ist dies die Partei- und Protektionswirtschaft.

Man sollte meinen, daß bei uns nach all den bitteren, ja häufig sogar katastrophalen Erfahrungen endlich einmal damit aufgeräumt werden müßte; immer wieder aber hören wir von neuen Skandalgeschichten, die ihre Ursache darin haben, daß man die Aemter nicht mit Leuten besetzt, die entsprechende Fähigkeiten besitzen, sondern, daß man hierbei vor allem bemüht ist, Mitglieder der eigenen — in diesem Falle der ultrarechten — Parteien unterzubringen. In diesen Bestrebungen läßt man sich weder durch Erwägungen über die Notwendigkeiten des Staates noch durch andere die Allgemeinheit berührende Fragen beirren.

Die Moskauer Zeitung „Prawda" veröffentlicht in ihrer Nr. 65 unter der Ueberschrift „Die diplomatische Tätigkeit der polnischen diplomatischen Kuriere" einen weiteren Beitrag zu diesem traurigen Kapitel, indem sie schreibt:

„Seit der Anknüpfung gegenseitiger Beziehungen zwischen Sowjetrußland und Polen reisen allwöchentlich diplomatische Kuriere aus Warschau nach Moskau und umgekehrt. Es ging dies gemäß der allgemein üblichen Ordnung vor sich. Die polnischen Kuriere und andere Mitarbeiter der polnischen Vertretung begannen jedoch, den durch das internationale Recht sorgfältig bezeichneten Bestimmungen einen ganz willkürlichen Inhalt unterzuschieben. Sich ihre amtliche Stellung zunutze machend, entfalteten sie eine unerlaubte Tätigkeit innerhalb der Grenzen des Bundesstaates. Ihre Findigkeit, die sich mit dem Diplomatenpaß und Dienstmandat verbinden, hat unseren Behörden, den Hütern des Monopols des Innenhandels und der Rechtsordnung, schon viel Mühe bereitet. Diese besitzen ein reiches Material, das diese Seite der Tätigkeit der Kuriere charakterisiert. Darunter befinden sich sogar solche, die unter den Diplomaten nicht am äußersten Ende stehen. Es liegen Beweise vor, daß gewisse Kuriere mit Hilfe dieser durch eigene Findigkeit erlangten „bescheidenen" Nebenverdienste Kapital anhäufen, dafür Häuser in Warschau sowie Landgüter und verschiedene Immobilien erwerben. Zu diesen Diplomaten gehört — wie boshafte Zungen behaupten — auch der Hauptmann der zweiten Abteilung des Generalstabes Kotwicz Dobrzanski (gewesener Attaché der Gesandtschaft), der als Folge einer mißglückten Operation in Termometern, Strümpfen und weiblicher Reformwäsche zwangsweise das Gebiet der Föderation verließ. Die Abenteuer der Vorläufer im Warenverkauf — angefangen mit seidenen Damenstrümpfen in großer Menge und beendet mit Erzeugnissen aus dem Gebiete der Arzneien, der Hygiene und der Literatur — haben indessen, wie man sieht, auf die Nachfolger nicht in warnendem Sinne gewirkt. Dank der Wachsamkeit der Untersuchungsorgane wurde eine gut eingearbeitete Gesellschaft aufgedeckt, zu deren Bestande der polnische diplomatische Kurier Bosiacki, das Mitglied des Rückwandererausschusses Wilczynski und die Sachverständigen der polnischen Reewakuationskommission Paprocki und Wierzbicki sowie der Chauffeur Karpowicz gehören. Ihre Partner waren „geehrte" und „solide" Funktionäre der schwarzen Börse. Diese „gemischte" Gesellschaft wurde der Oeffentlichkeit durch folgende Umstände bekannt:

Am 14. März nahmen während einer Revision bei einem Helden von der Ilinka (dem Quartier der Wucherer und Schieber) die Behörden den polnischen diplomatischen Kurier Bosiacki, Wilczynski und Karpowicz fest. Aus entsprechenden Ermittelungen ergab sich, daß die genannten Personen mittels des Autos der Delegation Schmuggelware nach der Wohnung des Wirtes gebracht hatten. Die geschmuggelte Ware bestand in einem halben Pud Vanille, acht wollenen Kaftans, acht Kompletts

Das Wichtigste im Blatt:

Die Reparationskommission und die Sachverständigengutachten.
Amerikanische Unterstützung der deutschen Goldemissionsbank.
Verhängnisvolle Wirtschaft (Leitartikel).
Rakowskij über die englisch-russischen Verhandlungen.
Der Terror der Sowjets.
Ein entsetzliches Unglück in Lodz.

Heute: Illustrierte Sonntagsbeilage und Sonderbeilage: „Das neue Mieterschutzgesetz".

Kollege-Angestellter!

Vernachlässige heute nicht deine Pflicht!
Stimme für die einzige parteilose Angestelltenliste, die Liste

1308

№ 9.

seidener Wäsche, vier seidenen Damenhemden, vier seidenen Hauben und zwanzig Paar seidenen Damenstrümpfen. Die Vanille gehörte Bostacki, der sich gemäß einem Abkommen verpflichtet hatte, dieselbe dem Wohnungsinhaber um 12 Tscherwonzen für das Kilo zu verkaufen. Die Galanteriewaren dagegen stammten von den Herren Payrocki und Wierzbicki her. Ein Verhör Bostackis ergab viel interessante Einzelheiten über den Warenschmuggel mit Hilfe der Diplomatenpässe. Sämtliche oben angeführten Waren trafen als diplomatisches Gut ein und wurden im Lokale des Exterritorialität genießenden Rückwandererausschusses untergebracht. Der diplomatische Charakter dieser Herren war ihnen ein Schild, das die Betreibung verbotener Geschäfte verdeckte. Man darf hoffen, daß die Behörden entsprechende Maßnahmen hiergegen ergreifen werden."—

Der „Kurjer Polski" versieht die vorstehenden Ausführungen des Sowjetblattes mit folgendem Komentar:

„In letzter Zeit erörterte die Presse eingehend den traurigen Stand unseres Außenministeriums, um einen Druck auf unsere entscheidenden Faktoren auszuüben und sie dazu zu bewegen, nicht nur eine Reorganisation dieses Ressorts, sondern vielmehr eine Reorganisation von Grund auf vorzunehmen und auf dem bisherigen morschen Fundament ein vollständig neues Bauwerk aufzuführen. Unter den zahlreichen um Rache zum Himmel schreienden Unzulänglichkeiten, unter den Verschandelungen und Verzerrungen, die unsere internationale Politik und die Lebensinteressen des Landes in gefährliche Strudel hineingezogen haben, indem die Entwirrung der harten gordischen Knoten unerfahrenen oder halbgebildeten Händen anvertraut wurde, vergaß man von den eigentümlichen Praktiken, die in der Abteilung der diplomatischen Kuriere gehandhabt werden, obwohl schon seit langem Gerüchte laut wurden, daß im linken Flügel am Sachsenplatz Nr. 8 allwöchentlich Schauspiele stattfanden, die an Großkaufhäuser und wahrhafte Exportunternehmen erinnerten. Infolge der unserem weichen Wesen eigenen Zartfühligkeit und infolge der Huldigung der Losung, daß sich alles Böse von selbst räche, duldete man im Laufe einiger Jahre dieses wunderliche Treiben und erlaubte es, daß einzelne sich die Taschen mit Profiten vollpfropften, die sich mit der Ehre und Ehrlichkeit eines Beamten nicht in Einklang bringen lassen. Nach der noch in frischer Erinnerung stehenden Geschichte, wo siebzig Flaschen Spiritus nach Moskau geschickt wurden und es unmöglich (!) war, die Täter zu ermitteln, was eigentlich den Zweck verfolgen sollte, die Schuld auf den unverantwortlichen Boten abzuwälzen — nimmt die von der „Prawda" geschilderte Begebenheit den Charakter einer Warnung an. Diese Warnung will darauf hinwirken, der Eigenmächtigkeit, die aus einem der Hauptämter des Staates ein Werkzeug für dunkle Nebengeschäfte und aus dem polnischen Wappen einen verdeckenden Schirm für die Verübung von Straftaten macht, ein Ende zu bereiten.

Die Hauptfigur des letzten verunglückten Unternehmens, Herr Bostacki, erhielt seinen Kurierposten auf Betreiben des stellvertretenden Leiters des Verwaltungsdepartements, des Herrn Zielinski, der hart bekämpft wird wegen der aus der Zeit Seydas herrührenden zersetzenden Zustände im Gebäude an der Fredrastraße und der nun, gleichsam um den Lorbeerkranz seines Machtgebers noch üppiger zu gestalten, dazu beigetragen hat, daß der jetzt von allen Seiten angegriffene Bostacki um seinen guten Namen gekommen ist. Es ist dies ein offenbares Pech, ein Unglück, das immer und überall lauert, ein Mißbrauch des Vertrauens — doch verantwortet im üblichen Lauf der Dinge der Vorgesetzte für den schuldigen Untergebenen. Und Herr Bostacki war nicht kleinlich. Dreieinhalb Pud Vanille, bzw. 56 Kilo zu 12 Tscherwonzen ergibt insgesamt das runde Sümmchen von 3024 Dollar oder 28,123,200,000 Polenmark; außerdem stellt dies eine ganz ansehnliche Transaktion ohne Entrichtung der Gewerbesteuer dar, wobei die Transportkosten für die Schmuggelwaren noch auf den Staat abgewälzt wurden! Wenn es sich darum handelt, diese Angelegenheit von der Seite der Untergrabung der Staatsfinanzen zu beleuchten, kann man es nicht übergehen, auf die Automobilfahrten der Rückwandererdelegation durch Moskau sowie die Befrachtung des Autos mit Konterbande, die zu den Besuchern der schwarzen Börse befördert wurde, hinzuweisen.

Wohl haben die Sowjetzeitungen die geringste Ursache, sich über den Mißbrauch der Amtsstellung seitens der polnischen Kuriere aufzuhalten, wenn man in Betracht zieht, daß der gegenwärtige Kommissar für den russischen Außenhandel während des Krieges wegen gemeinen Schmuggels aus Dänemark ausgewiesen und obendrein noch mit 50,000 Kronen Strafe belegt wurde. Derartige Gegenüberstellungen sind jedoch ohne jeden wesentlichen Wert und belasten mehr als sie rechtfertigen.

Wie schmerzlich ist bei alledem doch die Anspielung, daß auch — und nicht zu knapp! — unsere Diplomaten in Moskau sich grobe Exportmißbräuche zuschulden kommen ließen, indem sie offenbar mit Unterbeamten und Dutzendmenschen aus den Beamtenkreisen rivalisierten.

Das rumänische Königspaar bei seinem Besuch in Paris.



Das rumänische Königspaar bei seinem Besuch in Paris
Besichtigung der Luftflotte.

König Ferdinand und Königin Maria von Rumänien befinden sich seit dem 10. April in Paris, wo sie auf dem Bahnhof des Bois de Boulogne mit dem hergebrachten Pomp empfangen wurden. Außer dem Ministerpräsidenten Poincaré und den übrigen Mitgliedern der Regierung waren die Präsidenten der Kammer und des Senats erschienen. Der Präsident der Republik und Madame Millerand erwarteten die Einfahrt des Sonderzuges auf dem Perron. Truppenaufgebote bildeten zu beiden Seiten Spalier. Millerand geleitete die rumänischen Gäste zum Quai d'Orsay und sie wurden mit allen Ehren aufgenommen, wozu auch die Besichtigung von Frankreichs Luftschiffflotte gehörte.

Der Kurierdienst ist im Außenministerium etwas wie ein Leckerbissen geworden, ein wahres Hippodrom, auf das alle Wünsche gerichtet sind und in dem die größte Protektionswirtschaft betrieben wird. Bei dem Wettlauf besiegt der Stärkere den Schwächeren und als Folge ergibt sich ein Knäuel von Intrigen, Unzufriedenheiten und Unregelmäßigkeiten in der Arbeitsmaschine. Von Zeit zu Zeit wird der Referent oder sogar der Abteilungschef von seiner Arbeitsstätte fortgerissen und das sogar für zwei bis drei Wochen, zum Schaden für den Lauf der Geschäfte. Oftmals betraut man auch nichtgeeignete Leute mit Missionen. Vor einigen Monaten erfuhren wir, daß die Deutschen den polnischen diplomatischen Kurier Burchard verprügelt haben. In der Tat passierte Herrn Burchard eine große Unannehmlichkeit infolge Gebrauchs unparlamentarischer Worte, da er die Sprache nicht beherrschte... Einer unserer gewesenen Konsuln in Königsberg erzählte, daß die dortige Polizei einen Kurier des Außenministeriums nach dem Konsulat gebracht habe, der wie ein „wildes Tier" in der Stadt umherirrte, da er sich nicht verständigen konnte... Diesem Uebel kann nur durch Berufung mehrerer ständiger Kuriere abgeholfen werden, die Umgangsformen besitzen und fremde Sprachen beherrschen. Man darf aber nicht Leute berufen, die das Volk lächerlich machen und ihm nichtwiedergutzumachende Schäden zufügen."

Die Ausbeutung polnischer Arbeiter in Frankreich.

Frankreich benützt seine völkerrechtswidrige Machtstellung im Ruhrgebiet dazu, durch Agenten unter den dort ansässigen Polen Stimmung für die Auswanderung nach Frankreich zu machen. Selbst nationalistische polnische Blätter wenden sich gegen diese Auswanderungspropaganda, weil einerseits den polnischen Arbeiter in Frankreich ein trauriges Los erwartet, und weil andererseits hinter jener Propaganda ein heimliches Werben für die französische Fremdenlegion steckt. In beiden Richtungen warnt beispielsweise der überaus franzosenfreundliche „Dziennik Poznanski", wenn er, nach den üblichen Klagen über deutsche Bedrückung, aus Westfalen folgendes berichtet:

„Es ist kein Wunder, daß die Parole zur Auswanderung nach Frankreich Gehör findet, und es wäre für den Arbeiter, der in Frankreich Verdienst und Nahrung hätte, der beste Ausweg, wenn er die Reise dahin auf eigene Kosten ausführen könnte. Leider kann er dies nicht tun, und er muß in Duisburg mit der „Oganisation der französischen Arbeitgeber" einen Vertrag auf ein Jahr unterschreiben. Er reist nach Frankreich, um dort ein sehr schweres und mühevolles Jahr durchzumachen. Er kann sich nicht verständigen und wird überall ausgebeutet. In letzter Zeit wird unter den Arbeitern für die Ausfuhr nach Algier agitiert; aber bis jetzt kann sich der Arbeiter dafür nicht sehr erwärmen, um so mehr, als das polnische Konsulat hierzu kein Visum geben will."

So vorsichtig hier auf die Werbung für die Fremdenlegion hingewiesen wird, so deutlich ist die Warnung des Posener Blattes vor ihr im Zusammenhange mit der Angabe über die Stellungnahme des polnischen Konsulates. Ganz ungeschminkt aber ist die Warnung vor dem Auswandern nach Frankreich, wo dem polnischen Arbeiter Ausbeutung gewiß ist. Daß die Franzosen auch die polnischen Arbeiter trotz Freundschaft und Liebe in ihren Frondienst bringen wollen, ist für den französischen Volkscharakter kennzeichnend.

Wir liefern im

Abonnement

die Monatsschriften:

„Die Schönheit"	Preis vierteljährl.	9	Mill.
„Der Türmer"	„ „	8	„
„Ostdeutsche Monatshefte"	„ „	9	„

Die Wochenschriften:

„Die Gartenlaube"	„ „	12	„
„Die Woche"	„ „	12	„
„Lehrmeister im Garten und Kleintierhof"	„ „	9	„
„Das Blatt der Hausfrau"	„ „	9	„

Auch auf andere Zeitschriften werden Bestellungen entgegengenommen.

„Freie Presse", Lodz, Petrikauer Straße 86.

Das Buch

„Rasputin und Rußland"

von Boris Almasoff

ist eingetroffen und zum Preise von 7 Millionen Mark erhältlich in der „Freien Presse", Petrikauer Straße 86.

Wszyscy pracodawcy głosują dzisiaj na listę Nr. 4.

Kartę wyborczą należy wypełnić w sposób następujący:

4.

Malewski Józef.

Lokales.

Lodz, den 27. April.

Sonntagsbetrachtung.

„Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat." 1. Joh. 5. 4. —

Unser Heiland spricht vom bergeversetzenden Glauben, Johannes schreibt in unserer Epistel vom weltüberwindenden Glauben und wir wissen, sie haben recht. Jesus hat triumphiert über Tod und Grab, das Osterfest hat uns dies ja wieder mit wunderheller Klarheit vor unsre Seele gestellt. Jesu Jünger haben in diesem Glauben die größten Taten vollbracht. Nicht die fast allgewaltige Macht, nicht Scheiterhaufen, nicht der blutige Tod in der Zirkusarena haben sie erschreckt. Sie haben geglaubt, sie waren getreu bis zum Tode. So, aber auch nur so war es möglich, daß die Handvoll Christen sich behaupten konnte gegen die millionenfach stärkere Macht des Heidentums. Aus Blut wird Christi Kirche neu geboren, so singt der fromme Dichter Karl Gerok. Und aus Blut ward sie immer wieder neu geboren. Ja, Johannes hat recht, ihr Glaube hat die Welt überwunden. —

Uns aber will das manchmal klingen wie eine Mär aus ferner schöner Vergangenheit. Ja, die Apostel und die Christen der ersten Jahrhunderte hatten solchen Glauben. Auch in manchen späteren Zeiten flammte immer wieder etwas von diesem Glauben auf. Ohne solchen Glauben hätte Luther nicht dastehen können gegen Bischof und Papst, gegen Fürst und Kaiser. Ohne solchen Glauben hätte ein August Hermann Francke nicht seine Waisenhäuser und Schulen bauen können, ohne solchen Glauben hätte ein Graf Zinzendorf nicht seine weltumspannende Mission beginnen können, hätte in seinem wunderbaren Lied nicht singen können: Der Glaube bricht durch Stahl und Stein. Aber wir! Zerspalten ist die Kirche der Reformation, die verschiedensten Sekten unterwühlen emsig immer die Fundamente. Mit banger Sorge schauen wir aus nach Männern der Tat, nach Glaubenshelden. Warum sollte es auch nur Glaubenshelden der Vergangenheit geben, warum nicht auch Glaubenshelden der Gegenwart? Gott ist doch wahrlich derselbe, und Seine Kraft ist wahrlich nicht geringer geworden.

Ja, Gott ist derselbe. Aber darum ist unser Geschlecht vielfach so schwach und matt geworden, weil wir nicht mehr den rechten Glauben haben. Johannes schreibt nicht: Der Glaube hat die Welt überwunden, sondern: unser Glaube. Nicht jeder Glaube hat also wohlüberwindende Kraft, sondern allein der Glaube, wie ihn die Apostel als ein köstliches Gut von ihrem Meister und HErrn empfangen hatten. — Glaubst du an Jesus, deinen Erlöser, den Sohn Gottes, der dich frei macht, dann ist es gut. — Je mehr diesen Glauben haben, um so mehr wird auch unsere Zeit und unser Geschlecht wieder überwindende Kräfte erhalten. —

P. Sch.

Das neue Mieterschutzgesetz.

Unsere heutige Sonderbeilage.

Vorgestern sprach beim Ministerpräsidenten Grabski eine Abordnung der Hausbesitzer vor, die um Veröffentlichung des Mieterschutzgesetzes noch vor dem 1. Mai nachsuchte. Wie polnische Blätter hierzu zu berichten wissen, soll das Mieterschutzgesetz erst nach dem 1. Mai veröffentlicht werden können, mithin also erst ab 1. Juni verpflichten, da es bisher weder vom Staatspräsidenten noch von zuständigen Ministern unterzeichnet worden ist.

Unsere Leser finden den Wortlaut des Gesetzes (im Urtext und in der Uebersetzung) in der Sonderbeilage zur heutigen Ausgabe der „Freien Presse."

Unsinnige Gerüchte. Das Reichsbankdirektorium hat zu den in letzter Zeit auch im Auslande wieder umlaufenden Gerüchten über eine Höherbewertung der rotgestempelten gegenüber den grün-gestempelten Reichsbanknoten zu 1000 Mark folgende Erklärung in der deutschen Presse veröffentlicht: „Die Reichsbank zahlt für die von ihr ausgegebenen Tausendmarknoten, gleichviel welcher Emission, sei es eine rotgestempelte oder eine grüngestempelte Banknote, nicht mehr als 1000 Reichsmark."

a. **Straßenschmuck.** Der Magistrat läßt in der Gdanska-Straße Bäume pflanzen.

Musikalisch-dramatischer Abend zugunsten der St. Matthäikirche. Am Sonntag, den 4 Mai, veranstaltet der in weiten Kreisen unserer Gesellschaft bekannte Kirchengesangverein „Aeol" zugunsten der Matthäikirche ab 5 Uhr nachmittags im Lokale des Kirchengesangvereins der St. Trinitatisgemeinde, Konstatiner 4 einen großen musikalisch-dramatischen Unterhaltungsabend. Der Verlauf des Abends verspricht sehr interessant zu werden. Neben verschiedenen Musik- und Gesangdarbietungen werden auch bekannte Solisten die Vortragsfolge des Abends bereichern. Unter anderen werden drei Singspiele geboten, darunter das Märchenspiel „Der Weg zum Glück", das beim letzten Familienabend des „Aeol"-Vereins mit stürmischem Beifall aufgenommen und um dessen Wiederholung der Verein von vielen Seiten ersucht worden ist. Mehrere größere Vereine haben zu diesem Feste ihre Mitwirkung zugesagt.

Der neue Post- und Telegrammtarif. Vom Tage der Einführung der Goldwährung ab verpflichtet in Polen folgender Post- und Telegrammtarif: Briefe im Inlandverkehr bis 20 Gramm 15 Groschen, von 20 bis 250 Gramm 30 Groschen, Einschreiben 20 Groschen, Eilbriefe 50 Groschen, Briefe nach Danzig 18 Groschen, von 20 bis 250 Gramm 36 Groschen, Postkarten 10, Doppelkarten 20 Groschen, Postanweisungen: bis 10 Gulden — 10 Groschen, bis 25 Gulden — 25 Groschen, bis 50 Gulden — 40 Groschen, bis 100 Gulden — 60 Groschen, bis 250 Gulden — 80 Groschen, bis 500 Gulden 1,20 Gulden, bis 750 Gulden — 1,60 Gulden, höchste Ueberweisungssumme 1,000 Gulden — 2 Gulden Gebühr, ein Telegrammwort 8 Groschen.

1305

Gegen Ratenzahlung!

Eine neueingetroffene Sendung von

Motor- u. Fahr-Rädern

Bahnrenner, Straßenrenner, Damenräder u. Geschäftsräder empfiehlt das Fahrrad- und Zubehörlager

J. Mendrzycki, Lodz

Kilinski-Straße 28|30.

Generalvertreter für Lodz u. Umgegend der „Torpedo"-Fahrräder.

Fabrikat der „Weil Werke" Akt.-Ges., Frankfurt am Main.

„Cockerell"-Fahrzeug- u. Motorenwerke Akt.-Ges., München.

Für die Herren Mechaniker besonderer Rabatt.

Stanisław Jakubowicz

empfiehlt:

Fußbodenplatten, Mettlacher, glasierte Wandplatten, Dachsteine, Chamottesteine und -Mehl, Kalk, Putz-Gips u. Stuckateurgips Pflasterklinker.

Lodz, Andrzeja 11, Telephon 1624.

Lieferung zu sämtl. Eisenbahnstationen der P. K. P. 1138

Reinen

Leinen-Firnis

empfiehlt die Firnis- und Chemikalienfabrik

„SFINKS" 1295

Kilinskiego-Straße 78, Tel. 20-59.

Lebensklugheit steuert glücklich an allen Klippen vorüber, scheitert aber im Angesicht des Hafens. Lebensweisheit kann überall scheitern, das Schiff und die Ladung verlieren, aber zuletzt gewinnt sie dennoch das rettende Gestade. Leixner.

Das Glück der andern.

Original-Roman von Erich Ebenstein.

(83. Fortsetzung).

Modesta sah jetzt, was sonst durch die hohe Mauer, die den ganzen Besitz umgab, verborgen wurde, daß die Wirtschaftsgebäude ziemlich weit seitab lagen und das große, düstere Wohnhaus ganz allein stand.

Auch hier stand die Haustür offen, und niemand war zu erblicken. Modesta trat zögernd in den Flur.

Was sollte sie sagen, wenn ihre Vermutung unrichtig war und Evelyn sich gar nicht hier befand?

Aber sie kam nicht dazu, eine Ausrede zu ersinnen. Aus einer nur angelehnten Türe rechts vom Eingang schlugen gedämpfte erregte Stimmen an ihr Ohr, dazwischen röchelndes Atmen, das Modesta vor Grauen erstarren ließ.

Jemand schluchzte auf. Dann erkannte sie Evelyns Stimme, die, von Schluchzen unterbrochen, sagte: „Vergib mir, Paul . . ., das wollte ich nicht . . . bei Gott, das wollte ich nicht . . .!"

Und nach einer Pause, in der nichts als die röchelnden Atemzüge zu hören waren, wieder: „Sieh mich noch einmal an, Paul! Ich bin bei dir . . . Evelyn! Du wolltest mich ja noch einmal sehen! . . . Ich aber sage dir jetzt, daß ich dich doch liebte . . ., dich allein . . . .!"

War das Evelyns Stimme, die diese Worte drinnen sprach in sanften, weichen und zugleich von tiefer Verzweiflung durchbebten Tönen?

Modesta, die vor Erregung kaum atmen konnte, klammerte sich an den Türstock, um nicht umzusinken.

Was war da drin geschehen?

Sie wagte nicht, die Tür weiter zu öffnen. Ihr war, als ginge dahinter etwas Heiliges vor, das kein Mensch stören dürfe.

Vielleicht dachte Magnus, der nur wenige Schritte von ihr entfernt im tiefen Dunkel des Flurs stand und gleichfalls erschüttert lauschte, dasselbe, denn er rührte sich nicht.

Dann wurde es drin auf einmal furchtbar still. Die schweren röchelnden Atemzüge waren verstummt.

Eine Stimme, die Modesta nicht kannte, schrie jammernd auf: „Er ist tot! O Paul, Paul — wie konntest du deiner Mutter das antun!"

In den Jammerschrei der Mutter mischte sich jetzt ein fauchendes Kichern.

„Er?" kreischte es auf. „Sie hat ihn getötet! Sie ist seine Mörderin! Aber sie soll ihren Lohn haben."

Mit einem Schrei riß Modesta die Tür auf in dem Moment, wo Fräulein Webster den Revolver an Evelyns Schläfe setzte und losdrückte.

Evelyn lag auf den Knien vor dem Sofa, das Gottorbs Leiche trug. Sie hatte ihren Kopf auf seine erkaltenden Hände gedrückt und fuhr erst im letzten Augenblick entsetzt in die Höhe, als das kalte Eisen ihre Schläfe berührte.

In ihrer knienden Stellung konnte sie nicht erfolgreich ausweichen. Der Schuß krachte, und sie sank ohne einen Laut vornüber auf Gottorbs Leiche.

Die alte Webster kicherte triumphierend auf. Aus ihren Augen flackerte der offene Wahnsinn. Sie hatte in der Gegend immer als „Närrin" gegolten — jetzt, durch den Tod ihres Neffen, den sie in ihrer Weise lieb gewonnen hatte, erfüllte sich das Schicksal ihrer Familie auch an ihr in tragischer Weise.

Selbst ihre Schwester, Frau Gottorb, erkannte das und wich entsetzt zurück.

Da erblickte die Wahnsinnige Modesta, die wie entgeistert im Türrahmen stand.

Sie stutzte und richtete dann blitzschnell die Waffe auf sie.

„Noch eine! Noch eine!" fauchte sie, „das ist die andere, die ihm die Botschaft gebracht hat! Die mit schuld ist an seinem Tod . . ."

Modesta drohten die Sinne zu schwinden. Unfähig, sich zu rühren oder auch nur die leiseste Bewegung zu machen, starrte sie auf den todbringenden Lauf, der ihr entgegenblitzte.

Da riß sie eine starke Hand zur Seite. Wie im Traum sah sie Magnus sich auf die Irrsinnige stürzen und mit ihr ringen. Ein Schuß entlud sich, aber er ging, ohne Schaden anzurichten, in die Decke. Dann fiel die Waffe klirrend zu Boden, und Magnus rief keuchend vor Anstrengung: „Rufen Sie Leute, Frau Gottorb — rasch — lange kann ich sie allein nicht bewältigen . . ."

Frau Gottorb stürzte an Modesta vorüber und laut schreiend zum Haus hinaus.

Was nachher geschah, blieb immer dunkel in Modestas Erinnerungsvermögen.

Als sie wieder zur Besinnung kam, lag ihr Arm in dem von Magnus, der ihre Hand fest an seine Brust gedrückt hielt, und sie gingen unter Bäumen hin.

(Fortsetzung f

Die Deutsche „Pädagogische Woche“ in Lodz.

Dritter Tag.

Eingeleitet wurde dieser Tag mit dem literaturhistorischen Vortrag des Herrn Greff über den märkischen Dichter

Fontane.

Nach den vielen an die Fassungskraft der Zuhörer große Anforderungen stellenden Vorträgen wirkten die lebhaften Ausführungen als eine tatsächliche Weihe- und Erholungsstunde. In knappen Worten führte der Vortragende in den Schaffenskreis des Dichters und Schriftstellers ein. Durch gelungen zum Vortrag gebrachte Proben aus dem Balladerschatz wurde die Eigenart Fontanes zum Vorschein gebracht. Auch die Romane und Novellen, die Fontane in seinen späteren Jahren schrieb, wurden gestreift, der Inhalt einiger kurz entworfen. Mit dem für den Dichter so bezeichnenden Ausspruch:

O schüttle ab den schweren Traum
Und die lange Winterruh;
Es wagt es der alte Apfelbaum,
Herze, wag's auch du . . .

schloß der Vortrag, vielfache Anregung und sichtliche Genugtuung nach all den schwerwiegenden Vortragsstoffen auslösend.

An zweiter Stelle stand der mit philosophischen Spekulationen reich durchsetzte Vortrag des Herrn Daschke über

„Hin zu Kant!“

Mit großer Klarheit und geschickt geleiteter Beweisführung wurde in der kurzen Spanne Zeit ein abgerundetes Ganzes über das Schaffen und die Bedeutung dieses Großen unseres Volkes geboten. Im Vordergrunde des Kantschen philosophischen Systems steht die bereits durch Schiller klar erfaßte Grundanschauung: „Bestimme dich aus dir selbst!“ Diese bekannte Erkenntnistheorie — nachdem wir durch unsere Sinneswahrnehmungen uns unsere Welt aufbauen, die Dinge formen — läßt sich in sämtlichen philosophischen Schriften Kants verfolgen. Der allumfassende, geniale Geist des großen Königsberger Philosophen verstand es, die mannigfaltigsten Fragen des menschlichen Seins erschöpfend und restlos zu lösen. Seine Kennzeichnungen des Geschmacks, der Persönlichkeit, seine Auseinandersetzungen über Kunst, Völkerverbrüderung, Krieg, stehen in ihrer klarerfaßten Art und Weise einzig in der Weltliteratur da. Die ganze Welt hat deshalb Kant als den Genius der Menschheit gefeiert, dessen weltumfassende Bedeutung gerade jetzt zu seiner 200-Jahrfeier in Erscheinung trat. Seiner Philosophie der humanen Kultur verdankt die Menschheit die Befreiung aus den Fesseln mittelalterlicher Metaphysik und Symbolik. Auf seinen Einfluß hin sind die umwälzenden Schriften der französischen und deutschen Sozialpolitiker zurückzuführen. Sein philosophischer Nachfolger Gottlieb Fichte baute folgerichtig auf dem von Kant Gebotenem weiter. Besonders sind die Bestrebungen des großen Philosophen auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung zu würdigen. Aus den Aufzeichnungen seiner Schüler stellen wir mit Verwunderung fest, wie tiefschürfend und bahnbrechend Kants Ideen auf diesem Gebiete waren.

Wir können Kant als den Vorkämpfer der Arbeitsschule ansprechen. Sein genialer Verstand hat in dieser Richtung ebenfalls den Schein vom Sein zu unterscheiden verstanden. Seine, das Sittliche stets betonenden wissenschaftlichen Vorträge haben das Richtige erfaßt. Er forderte bereits damals Versuchsschulen, um aus den daraus folgenden Erfahrungen an eine gründliche Umgestaltung des damaligen Schulwesens heranzutreten. Mit einigen auf das Privatleben des Philosophen Bezug nehmenden charakteristischen Strichen schloß der Vortragende seine in die Tiefe gehenden Ausführungen.

Nun berichtete Sejmabgeordneter Utta über

„Die Bestrebungen der Regierung auf dem Gebiet der Schulorganisation“.

Seine Ausführungen, die gestützt auf reiche Erfahrungen als Mitglied der Sejmkommission für Schulangelegenheiten, wurden mit regem Interesse verfolgt. Liegt doch gerade diese Seite unseres Schulwesens sehr im Argen.

Wir kommen auf diesen interessanten Bericht noch zurück.

Zum Schluß entwickelte sich eine allgemeine Aussprache, die verschienene Mißstände, Auswüchse und dergleichen zu Tage förderte. Gerade dieser Teil der „Päd. Woche“ hat vielen Aufklärung gebracht und neuen Mut gemacht.

Der Vorsitzende schloß den amtlichen Teil der Tagung, dankte für die Aufmerksamkeit und die reiche Beteiligung und rief den Teilnehmern ein „Auf Wiedersehn im nächsten Jahre!“ zu.

* * *

Der Unterhaltungsabend.

Das Freitag abends veranstaltete gemütliche Beisammensein verlief äußerst flott und gemütlich. Die von Herrn Arndt durchaus sicher und mit voller Beherrschung des Stoffes dargebotenen Arien aus „Bajazzo“ und ein köstliches Liebeslied verfehlten ihre Wirkung nicht. Die mit viel Geschick vorgetragenen Aufsätze ostpreußischer Landschüler lösten wahre Lachsalven aus. Den Höhepunkt des Abends bildete ein von Fr. und Herr Domaschke dargestellte Benedixsche Einakter. Es war reife, zur Vollendung gebrachte Bühnenkunst, die den Zuhörern hier geboten wurde. Das vortreffliche Mienenspiel, der klare Vortrag waren ein seltener Genuß. Mit stürmischen Beifall wurden diese Darbietungen belohnt.

So manch frohes Volks- und Studentenlied wurde noch einzeln und im Chorus gesungen. Den Abschluß bildete, wie es bei den vielen jungen Berufsgenossen ja vorauszusehen war, der allmächtige Tanz.

* * *

Mit der Aufführung des Einaktigen Lustspiels „Ein toller Einfall“, über die wir noch berichten werden, fand die diesjährige „Pädagogische Woche“ ihren Abschluß. Es waren das drei Tage redlicher Arbeit im Dienste der Schule. Versehen mit Anregungen mannigfaltigster Art, werden die Zuhörer in die verschiedensten Orte ihrer Berufstätigkeit zurückkehren. Um etwas greifbares mit auf den Weg zu nehmen, haben sich heuer sehr viele mit Büchern, die den modernen pädagogischen Bestrebungen Rechnung tragen, versehen. Der Wissensdrang soll auf diese Weise gestillt, die angeregten Probleme so gelöst werden. Dieser Umstand ist sicher zu begrüßen. Erbringt er doch den Beweis, daß der ausgestreute Samen Wurzel fassen will. Den Veranstaltern der „Pädagogischen Woch.“ gebührt herzlichster Dank für die zahlreichen, aufreibenden Mühewaltungen. Ihre Verdienste, an der Hebung und Ertüchtigung des deutschen Lehrerstandes mit beigetragen zu haben, kann nicht hoch genug angerechnet werden.

Alles in allem: die diesjährige „Pädagogische Woche“ hat den klaren Beweis gegeben, daß die Ueberlieferungen der Vorfahren in den Nachkommen fruchtbringend weiterleben. Wie unsere Väter als Pioniere einer höheren Kultur nach Polen kamen, so wollen auch wir als Träger und Verbreiter neuer Wege und Ideale auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts zu Nutz und Frommen unserer Heimat wirken.

A. B.

Ein entsetzliches Unglück.

Drei Männer in einer biologischen Kläranlage erstickt!

bip. Im Hause Konstantynowska 9 ereignete sich gestern ein entsetzliches Unglück, das drei Menschenopfer forderte. Nach dem genannten Hause wurde der Schlosser Ludwig Stopel, Konstantynowska 19 wohnhaft, gerufen, um die beschädigte biologische Kläranlage wieder instandzusetzen. Der Schlosser stieg mit Hilfe einer Leiter in die Grube hinab und begann den Motor auszubessern. Plötzlich verlor er jedoch durch die ausströmenden Gase, die ihm das Bewußtsein raubten, das Gleichgewicht und stürzte in die Tiefe.

Auf seine Hilferufe eilte der Hauswärter Jan Sitkiewicz herbei und stieg die Leiter hinab, um den Schlosser zu retten. Doch auch ihm raubten die Gase die Sinne. Trotz der Warnung der Mieter, die sich an der Unglücksstätte versammelt hatten, eilte der Schwager des Hauswärters Wojciech Walicki diesem nach, doch auch er mußte dessen Schicksal teilen, ohne ihn retten zu können. Auch ein gewisser Antoni Tomczak, Pomorska 39, ließ sich durch das traurige Geschick, das die drei ereilt hatte, nicht abschrecken und stieg die Leiter hinunter. Er verlor jedoch gleichfalls das Bewußtsein und stürzte in die Tiefe.

Inzwischen war die von dem Vorfall in Kenntnis gesetzte Feuerwehr an der Unglücksstätte angelangt, die mit Hilfe von Leitern und Seilen drei der Opfer ans Tageslicht beförderte. Tomczak hatte man vergessen. Alle drei wurden nach dem Ambulatorium in der Zachodnia 27 gebracht, wo es gelang, Walicki und Stopel zum Bewußtsein zurückzubringen. Auf dem Wege zum Krankenhaus starb jedoch Walicki, Sitkiewicz starb noch vor Eintreffen des Arztes der Rettungsbereitschaft. Nach längerem Suchen wurde auch die Leiche Tomczaks geborgen.

So die kurze und doch so inhaltsschwere Meldung unseres Berichterstatters. An den Bahren der drei so jäh aus dem Leben Gerissenen aber trauern deren Angehörigen, deren tiefem Leid jedes menschliche Herz mitfühlen wird.

Die Eröffnung der Lodzer Zweigstelle der Bank von Polen findet am Montag, den 28. d. M. statt. Die Zweigstelle der Polnischen Landesdarlehenskasse hat im Laufe des gestrigen Tages ihre Tätigkeit eingestellt. Die Bank wird am Montag infolge des vorher stattfindenden Festgottesdienstes in der St. Kostka-Kathedrale erst um 10½ Uhr geöffnet werden.

Die ersten Guldenbanknoten werden bereits am Montag im Verkehr erscheinen. Gleichzeitig werden Kleingeldscheine zu 1, 5, 10, 20 und 50 Groschen sowie zu 1 und 2 Gulden herausgegeben werden. Die Eingroschenscheine sind aus zerschnittenen 500 000-Marknoten, die 5-Groschenscheine aus 10-Millionenmarknoten hergestellt. Die 10-, 20- und 50-Groschenscheine dagegen sind eigens gedruckt worden. Scheidemünzen werden erst im August in Verkehr gebracht werden.

Mark und Gulden.

Die polnische Mark wird laut folgender Tabelle in Gulden bezw. Groschen umgewechselt werden:

1	Groschen	18,000	Mark		
5	„	90,000	„		
10	„	180,000	„		
20	„	360,000	„		
25	„	450,000	„		
50	„	900,000	„		
75	„	1,350,000	„		
1	Gulden	1,800,000	„		
2	„	3,600,000	„		
3	„	5,400,000	„		
4	„	7,200,000	„		
5	„	9,000,000	„		
6	„	10,800,000	„		
7	„	12,600,000	„		
8	„	14,400,000	„		
9	„	16,200,000	„		
10	„	18,000,000	„		
100,000	Mark	ungefähr		5.5	Groschen
200,000	„	„		11	„
250,000	„	„		14	„
500,000	„	„		28	„
750,000	„	„		42	„
1,000,000	„	„		55	„
2,000,000	„	„	1 Gulden	11	„
3,000,000	„	„	1 „	67	„
4,000,000	„	„	2 „	22	„
5,000,000	„	„	2 „	77	„
6,000,000	„	„	3 „	33	„
7,000,000	„	„	3 „	88	„
8,000,000	„	„	4 „	44	„
9,000,000	„	„	5 „	—	„

60jähriges Ehejubiläum. Der Landwirt Wilhelm Kowalski aus Dombrowa feiert heute mit seiner Ehegattin Agathe, geb. Nonnemacher, im Kreise seiner Familie sein 60jähriges Ehejubiläum. — Auch wir gratulieren!

Die Lodzer Starostei gegen den Wucher mit Sommerwohnungen. Da gewisse Besitzer von Sommerfrischen für ihre Wohnungen unerhört hohe Mietspreise fordern, und dadurch der ärmeren Bevölkerung die Benützung der Sommerfrischen unmöglich machen, forderte die Starostei die Gemeindeverwaltungen und Magistratsämter auf, alle Klagen über Wohnungswucher zu Protokoll zu nehmen. Der Polizei wird die Weisung erteilt, die nötigen Untersuchungen durchzuführen und bei Mißbräuchen unverzüglich der Starostei Anzeige zu erstatten. Personen, die sich des Wohnungswuchers zuschulden kommen lassen, werden auf Grund des Art. 23 des Gesetzes vom 2. Juli 1920 über die Bekämpfung des Kriegswuchers mit Haft bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Gulden bestraft werden.

In der letzten Ziehung der Millionowka wurde die Nr. 1 841 691 ausgelost.

bip. **Die Musterungskommission** des Kreisergänzungskommandos, die an den Dienstagen und Sonnabenden tätig ist, wird wegen der gegenwärtig stattfindenden Einberufung der Reservisten des Jahrgangs 1902 ihre Tätigkeit erst am 1. Juni d. J. beginnen.

Die heutigen Wahlen.

bip. **Die Krankenkassenwahlen** beginnen heute um 8 Uhr früh. Die Verwaltung der Krankenkasse hat vorgestern die Kandidatenlisten sowie den Plan der Wahllokale durch Maueranschlag bekannt gemacht. Das Interesse für die Wahlen ist verhältnismäßig gering.

---

bip. **Streik.** Die Arbeiter der Bandweberei von Aaronsohn und Kaffeemann sind Lohnstreitigkeiten wegen in den Ausstand getreten.

bip. **Um die Lohnregelung in der Strumpfindustrie.** Der Hauptvorstand des Klassenverbandes hat die Strumpfwirkereibesitzer aufgefordert, die Löhne der Strumpfwirker auf „Cotta“-Maschinen in demselben Sinne wie die der übrigen Arbeiter der Strumpfwirkereien zu regeln.

Erhöhung der Wohnungssteuer. Der Magistrat beschloß, beim Stadtrat eine Aenderung der Wohnungssteuersätze für 1924 zu beantragen. Den Vorschlägen des Magistrats zufolge soll die Wohnungssteuer für Wohnungen, für die der Mietszins 1914 bis 800 Rubel betrug, 3 Proz. des Mietszinswertes und von Räumen, für die im Jahre 1914 die Miete mehr als 800 Rubel betrug, 4½ Proz. des Mietszinswertes betragen.

liches Unglück.
ner biologischen Klär
e erstickt!
Konstantynowska 9 ereignet
s Unglück, das drei Menschen
m genannten Hause wurde
topel, Konstantynowska 19
e beschädigte biologische Klär
setzen. Der Schlosser stieg
die Grube hinab und be
bessern. Plötzlich verlor er
menden Gase, die ihm das
s Gleichgewicht und stürzte

eilte der Hauswärter Jan
stieg die Leiter hinab, um
Doch auch ihm raubten die
der Warnung der Mieter,
ite versammelt hatten, eilte
ärters Wojciech Walicki
er mußte dessen Schicksal
zu können. Auch ein ge
Pomorska 39, ließ sich durch
die drei ereilt hatte, nicht
Leiter hinunter. Er verlor
ewußtsein und stürzte in

von dem Vorfall in Kennt
der Unglücksstätte ange
Leitern und Seilen drei
t beförderte. Tomczak
Alle drei wurden nach
Zachodnia 27 gebracht,
Stopel zum Bewußtsein
Wege zum Krankenhaus
wicz starb noch vor Ein
ettungsbereitschaft. Nach
uch die Leiche Tomczaks

h so inhaltsschwere Mel
rs. An den Bahren der
Gerissenen aber trauern
efem Leid jedes mensch

Lodzer Zweigstelle der
Montag, den 28. d. M.
nischen Landesdarlehenskasse
ges ihre Tätigkeit eingestellt.
folge des vorher stattfinden
t. Kostka-Kathedrale erst um

ukuten werden bereits am
Gleichzeitig werden Klein
50 Groschen sowie zu 1
werden. Die Eingroschen
n 500 000-Marknoten, die
tionenmarknoten hergestellt.
heine dagegen sind eigens
n werden erst im August

Gulden.
aut folgender Tabelle in
chselt werden:

	18,000	Mark
	90,000	"
	180,000	"
	360,000	"
	450,000	"
	900,000	"
	1,350,000	"
	1,800,000	"
	3,600,000	"
	5,400,000	"
	7,200,000	"
	9,000,000	"
	10,800,000	"
	12,600,000	"
	14,400,000	"
	16,200,000	"
	18,000,000	"
	5,5	Groschen
	11	"
	14	"
	28	"
	42	"
	55	"
1	Gulden 11	"
1	" 67	"
2	" 22	"
2	" 77	"
3	" 33	"
3	" 88	"
4	" 44	"
5	" —	"

Illustrierte Beilage

zur „Freien Presse".

Nr. 18. Sonntag, den 27. April 1924. 2. Jahrgang.

Der Dackel.

Von Jens Lornsen.

Lissy schaute ihren Amtmann, Hamann mit Namen, noch einmal verliebt und schmollend an, drehte sich mit gerafften Röcken vorsichtig um sich selbst und nahm dann vor ihm in der Straßenbahn Platz, so daß Hamann gerade den kleinen Hals betrachten mußte, der sich blendend weiß von dem braunen Haarflaum und der teefarbenen Bluse abhob.

Bobby, der Dackel, stand verstimmt am Trittbrett, leckte sich dreimal um die Schnauze, weil er wußte, daß ein entsetzliches Rennen kommen würde, und blinzelte dem Amtmann etwas verzagt zu, als Ausdruck eines gemeinschaftlichen hoffnungslosen Widerwillens gegen die nervösen Wünsche seiner Herrin.

Und darin hatte er durchaus recht, auch Hamann hatte nicht das geringste Interesse an dem Kaffee, den man besuchen wollte, weder an der komisch pointierten Männlichkeit der Hofrätin, noch an dem entsetzlichen Modergeruch ihrer Möbel. Aber Lissy liebte beides, und die ständig neu gekehrten Einwände Hamanns wurden regelmäßig mit einem kurzen, aber schneidigen Zank abgeschnitten. Es blieb sich im Erfolg immer gleich, der Amtmann parierte, ärgerlicher gefaßt, aber außer sich über die eigene Nachgiebigkeit.

Bobby rannte mit heraushängender Zunge neben der Straßenbahn her. Sein krummer Rücken federte im Springen, er schaute stier in die Straße geradeaus, als müßte der Sack da vorne zu Ende gehen. Was begriff er von Perspektive! Wenn eine Haltestelle kam, schnaufte er kurzatmig, blinzelte wieder zur Herrin hinauf, die ihm mit kurzem, kaltem Lächeln zuwinkte und mit der Schirmspitze geradeaus wippte. Genau so, wie sie Hamann ihre Anweisung gab.

Der Amtmann war wütend. Er hatte plötzlich ein grenzenloses Mitleid mit dem Tier, so lebhaft, daß ihm der Schweiß vor die Stirne trat. Unruhig versuchte er über Bobby hinwegzuschauen, aber er sah immer wieder nur die Schirmspitze befehlend wippen. Um Gotteswillen, dachte er plötzlich, jetzt sollst du weiter laufen! Er lächelte nervös über sich selbst, aber ein eigenartiges Gemeinschaftsgefühl mit dem Tier überfiel ihn. Es war ihm bewußt, daß sie beide Lissy haßten, daß sie sich vor ihr beugten, aus Umständen, die sie zu zerreißen nicht den Mut hatten, und daß sie beide eigentlich einen endlosen grauen Weg ohne Ziel nach einem fremden Willen liefen. Vielleicht ist's eine Ringstraße, dachte er, dann laufen wir längst in der Ewigkeit.

Hamanns Blicke blieben wieder stier an dem Hund hängen. Und plötzlich sah er, daß Bobby einen schwarzen Rock anhatte, der im Laufen wie ein Frack wirbelte. Er fühlte wieder den Schweiß auf den Lippen, aber er täuschte sich nicht: Bobby lief in Stiefeln, lief auf vier Füßen, und man sah deutlich an seiner Ungeschicklichkeit, vorn lief er auf Händen. Bobby war überhaupt ein Affe, der aus Leibeskräften rannte, oder ein Mensch, der auf allen vieren sprang.

Die Straßenbahn jankte und schaukelte, Lissy fühlte sich ungeheuer wohl, man sah es am ruhigen Atmen ihrer Schultern und an dem mitleidig freundlichen Blick, den sie zu dem äugenden Bobby hinunterwarf. Hamann tastete ärgerlich über die Bank, auf der er saß, und schmiegte sich mit dem Rücken eng an die Lehne, wie um sich zu vergewissen, daß er selbst noch auf der Bahn war. Er empfand eine Art Dankbarkeit über das rollende Ungetüm, das ihn fuhr und vor Bobbys Schicksal bewahrte. Er mußte plötzlich daran denken, mit welcher Zärtlichkeit er als Kind immer Wagen, die ihn trugen, betrachtet hatte, wie er sie verlebendigt und gestreichelt hatte dafür, daß sie ihn nach ermüdenden Wegen auf den Rücken nahmen.

Eine ekelhafte Bulldogge schoß aus einem Hauseingang hervor, fuhr steil in Bobbys Weg fast unter die Straßenbahn, bremste mit beiden Vorderbeinen, kehrte um und jagte hinter dem Dackel her. Dessen Rockschöße flatterten, er sah sich nicht um und schrie nur vor Angst. Und plötzlich sah Hamann, die Bulldogge hatte den Kopf seines Finanzrats. Er blickte entsetzt und angestrengt hinüber, aber er täuschte sich nicht, es war keine Hundefratze, es war ein verbissenes wütendes Menschengesicht, das hinter Bobby hetzte, nach seinen Rockschößen schnappte und ihm ganz dicht auf den Fersen war. Lissy lachte etwas mitleidig und rief dem Dackel ermunternd zu. Der rannte aus Leibeskräften und schaute nur einen Augenblick entsetzt zurück.

Hamann hatte Bobbys Gesicht gesehen. Er stöhnte, fühlte den Schweiß am ganzen Körper, seine Glieder flogen. Es war sein eigenes Antlitz. Der Amtmann wußte auf einmal nicht, wo er war. Er klebte mit seinem Schweiße an der Bank und hetzte gleichzeitig neben der Straßenbahn. Seine Arme flatterten, das Schütteln des Wagens schien ihm eine einzige krampfhafte Bewegung seines Körpers, der dort unten jagte. Ob Lissy wußte, das Bobby und er eins waren, dachte er.

Sie lächelte gerade halb froh, daß die Bulldogge zurückblieb und endlich ganz abließ. Er sah ihre Augen von unten, als wenn er wirklich neben der Bahn jagte. Die Hatz erschöpfte ihn unsäglich, er fühlte, er hatte sein Leben lang immer auf einer einzigen endlosen Straße entlanggejagt, auf Willen derer, die mit dem Schirm wippte und zu ihm hinablächelte. Und er sah seine eigenen verzerrten Züge in dem jagenden Gesicht neben der Bahn, sah die hoffnungslosen, verzweifelten Augen, fühlte die Glieder, um die die Röcke flogen, sah sein leeres Leben, das an fremden Willen gekettet in die Ewigkeit hetzte, und fühlte doch eine unsägliche Angst vor irgendeinem Schicksal, das ihn stürzen lassen würde.

Haman trocknete sich den Schweiß von der Stirn und schaute verlegen lächelnd in die Gesichter neben sich. Bobby ächzte in menschlichen Lauten. Er hörte deutlich, daß er sich

Jugend!

Wir haben die Sonne lieb und den Mond und die Sterne.
Barfüßig schreiten wir über die Erde,
Barhäuptig schreiten wir gegen den Wind.
Wir sind wie Baum und Blume der Erde gläubiges Kind.
Wollt uns nicht zwängen in Engen der steinernen Stadt,
Unsre Seelen würden sich an den Mauern matt
Sinnen und welk und alt.
Wir brauchen den Atem des Meeres, des Waldes Gestalt
Und die wandernde Weite der hügelgrüßenden Heide.
Bleiben müssen wir immer der Erde Kind.
Barhäuptig schreiten wir gegen den wehenden Wind.
Wir haben die Sonne lieb und den Mond und die Sterne. —

Hermann Claudius.

heiser selbst aufmunterte; er hörte Vogelstimmen in den Kastanien, die über die unsinnige Jagd spotteten, mitleidig frech, und er verstand sie alle. Er schaute wieder den Fahrgästen in die Augen, ob die seine Gesichter merkten, aber es waren gleichgültige Züge — es schien ein Geheimnis zu bleiben, was er sah.

Hamann seufzte erleichtert, blickte noch einmal voll Grauen auf den jagenden Menschenleib an seiner Seite und schloß verstört die Lider, versuchte zu überlegen, suchte über sich und Bobby nachzudenken und über ihren gemeinsamen Haß gegen Lissy. Er reizte dabei seine Gedanken zum Widerstand, nahm sich vor, umzukehren und über das Rätselhafte nachzudenken. Er sprach in Gedanken aufrührerisch mit dem Hund, hoffte, daß der antworten würde — er hatte sich ihm doch zu erkennen gegeben!

Die Bahn hielt gnurschend, daß er vornüber taumelte. Lissy hatte sich umgekehrt und berührte ihn mit der Schirmspitze. „Aussteigen" befahl sie kurz.

Hamann fuhr verwirrt auf: „Ich muß umkehren, ich bin vollkommen überreizt. Ich glaube, ich muß ausruhen."

Lissy sah ihn spöttisch an und hatte ein scharfes Wort auf der Zunge. Dann besann sie sich: „Komm Heinz, ein Täßchen Kaffee in Ruhe, das erholt am besten." Sie nahm ihn unter dem Arm. „Du wirst mich doch nicht lächerlich machen und hier umkehren?" Ihr Blick flog zürnend an den Häusern hinauf. „Siehst du, die Hofrätin hat uns schon gesehen. Du weißt doch, welchen Einfluß sie auf deine Karriere haben kann."

„Meinst du", stotterte Hamann.

Die Straße drehte sich um ihn, seine Zunge fuhr über die salzigen Lippen. Dann verschob er seinen Widerstand auf ein ander Mal, lächelte verlegen zu Bobby, der wie ein wirklicher Dackel vor Lissy tanzte und wedelte und, trat in den Hauseingang.

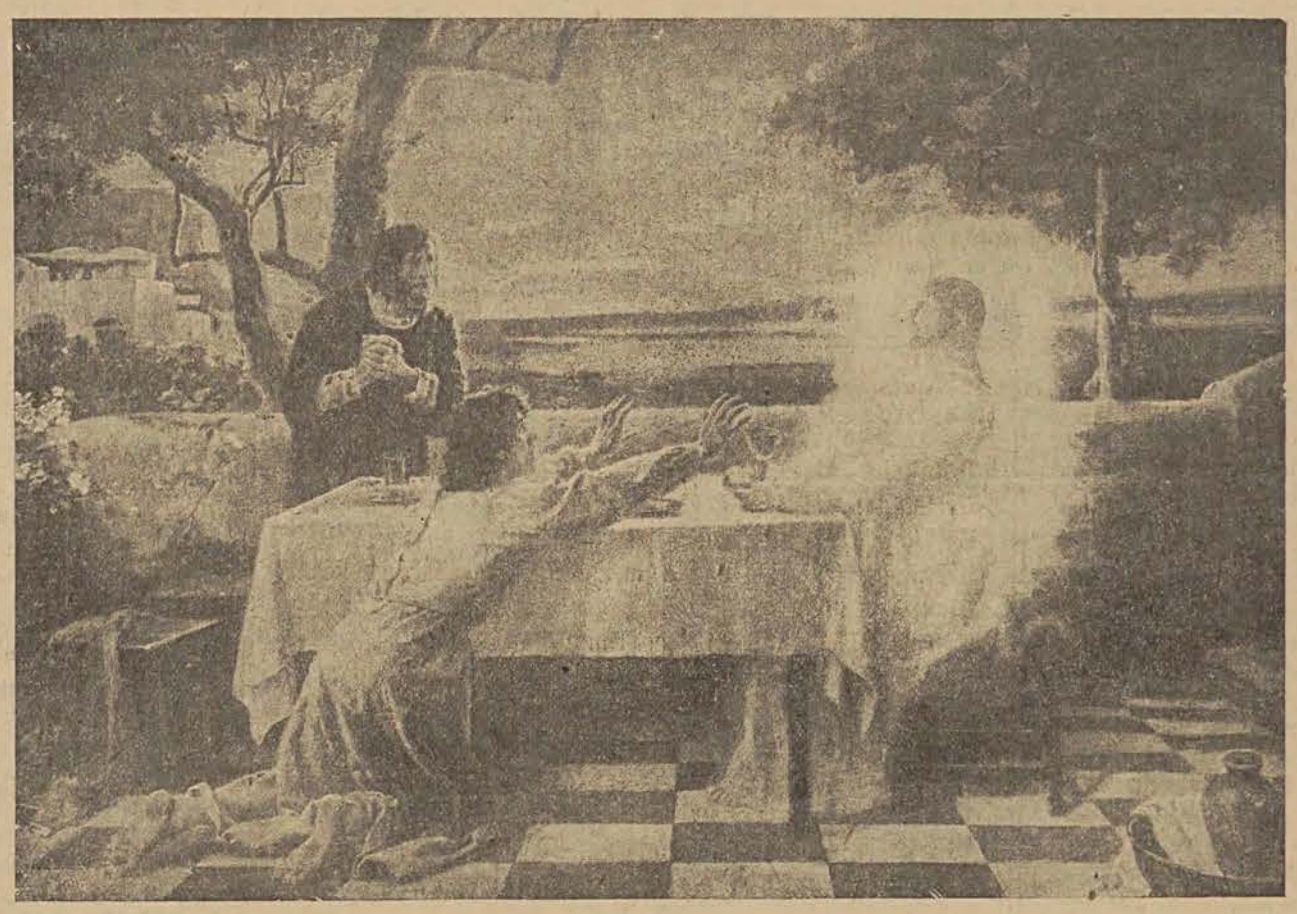

Lucä 24, 31. Nach einem Gemälde.

Die Seele am Galgen.

Von Lord Dunsany.

Die folgende Erzählung ist das erste Stück aus einem Buche, das den gleichen Titel trägt und 15 mehr oder weniger phantastische Geschichten enthält. Der Dichter, in England und Amerika bereits bekannt, ist dem deutschen Leser neu, und der Verlag Rütten und Loening, Frankfurt a. M., erwirbt sich ein Verdienst, indem er uns mit diesen eigenartigen Sachen bekanntmacht. Das Buch trägt den Untertitel „Ein Buch von Menschen, Göttern und Geistern".

Räuber-Tom hatte seinen letzten Ritt getan und war nun in der Nacht allein. Von da, wo er jetzt war, konnte man die lagernden weißen Schafe, den schwarzen Umriß der einsamen Hohenzüge und, weit dahinter, die graue Linie der entfernteren und einsameren Höhen erblicken oder tiefer unten in Mulden, geschützt vor dem unbarmherzigen Wind, den grauen Rauch der Weiler aus schwarzen Tälern aufsteigen sehen. Aber für die Augen Toms war alles gleich schwarz, und jeder Laut war Schweigen in seinen Ohren. Nur seine Seele rang, aus den Eisenketten zu entschlüpfen und südwärts nach dem Paradies zu ziehen.

Und der Wind blies und blies.

Heute nacht hatte Tom nichts als den Wind zum Reiten. Sie hatten ihm sein treues schwarzes Pferd an dem Tage genommen, da sie ihm die grünen Felder und den Himmel, der Männer Stimmen und der Weiber Lachen nahmen, sie hatten ihn allein gelassen mit Ketten um den Hals, auf daß er in Winde schwinge immerdar.

Und der Wind blies und blies.

Aber die Seele Räuber-Toms wurde von den grausamen Ketten gekniffen, und so oft sie zu entkommen suchte, ward sie vom Wind wieder in den Eisenkragen zurückgetrieben, von dem Wind, der von Süden aus dem Paradiese herweht. Und wie er so am Genick baumelte, fiel altes Hohngelächter ab von seinen Lippen, der Spott, den er vor langer Zeit gegen Gott gespottet hatte, fiel ab von seiner Zunge, und aus seinem Herzen faulten alte böse Lüste, und von seinen Fingern schwanden die Flecken der bösen Taten. Und dies alles fiel auf die Erde und wuchs dort empor in fahlen Ringen und Klumpen. Und als alle diese bösen Dinge abgefallen waren, war Toms Seele wieder rein, gleichwie seine erste Liebe sie vor langer Zeit im Frühling gefunden hatte, Und sie baumelte da oben im Wind mit den Gebeinen Toms, mit seinem alten zerrissenen Rock und seinen rostigen Ketten.

Und der Wind blies und blies.

Und ab und zu zogen die Seelen der Begrabenen, die aus geweihter Erde kamen, den Wind aufwirbelnd, auf ihrem Wege zum Paradies am Galgen vorüber und an der Seele Toms, der Seele, die nicht frei sein durfte.

Nacht für Nacht hütete Tom mit leeren, hohlen Augen die Schafe auf den Hügeln, bis sein totes Haar wuchs und sein armes totes Gesicht verdeckte und seine Schande vor den Schafen verbarg.

Und der Wind blies und blies.

Manchmal kamen mit den Windstößen irgendjemandes Tränen und schlugen und schlugen gegen die Eisenketten, aber vermochten nicht sie durchzurosten.

Und der Wind blies und blies.

graue Linie der entfernteren
der tiefer unten in Mulden,
Dind, den grauen Rauch der
teigen sehen. Aber für die
parz, und jeder Laut war
e Seele rang, aus den Eisen-
ach dem Paradies zu ziehen.

als den Wind zum Reiten.
es Pferd an dem Tage ge-
lder und den Himmel, der
Lachen nahmen, sie hatten
den Hals, auf daß er in

urde von den grausamen
ntkommen suchte, ward sie
zurückgetrieben, von dem
aradiese herweht. Und wie
es Hohngelächter ab von



Nach einem Gemälde.

langer Zeit gegen Gott
, und aus seinem Herzen
n Fingern schwanden die
s fiel auf die Erde und
ind Klumpen. Und als
ren, war Toms Seele
sie vor langer Zeit im
melte da oben im Wind
en zerrissenen Rock und

en der Begrabenen, die
aufwirbelnd, auf ihrem
über und an der Seele
e.

hohlen Augen die Schafe
s und sein armes totes
r den Schafen verbarg,

stößen irgendjemandes
n die Eisenketten, aber

Allabendlich strömten alle Gedanken, die Tom jemals geäußert hatte, herbei von dem Werk, das sie in der Welt verrichteten, das nie enden darf, und setzten sich auf die Galgenarme und zwitscherten zu der Seele Toms, der Seele, die nicht frei sein durfte. Alle Gedanken, die er jemals ausgesprochen! Und die bösen Gedanken schalten die Seele, die sie beherbergt hatte, weil sie nicht sterben durften. Und alle jene, die er am heimlichsten geäußert hatte, zwitscherten am lautesten und gellendsten die ganze Nacht auf den Galgenarmen.

Und alle Gedanken, die Tom jemals über sich selbst gedacht hatte, deuteten nun auf die nassen Gebeine und machten sich über seinen alten zerrissenen Rock lustig. Aber die Gedanken, die er für andere gehegt, waren die einzigen Gesellen, die seine Seele hatte, sie zu besänftigen, wenn sie des Nachts hin- und herbaumelte. Und sie zwitscherten der Seele zu und trösteten das arme stumme Ding, das keine Träume mehr haben konnte. Bis ein mörderischer Gedanke daherkam und sie alle verjagte.

Und der Wind blies und blies.

*

Paul, Erzbischof von Alois und Vayence, lag in seiner weißen Marmorgruft, das Antlitz gerade nach Süden, dem Paradiese zugewandt. Und über seinem Grabe war das Kreuz Christi gemeißelt, auf daß seine Seele Ruhe habe. Hier heulte der Wind nicht, wie er in einsamen Baumwipfeln auf den Hügeln heulte, er kam herbei mit linden Lüften, die nach Obstgärten dufteten, über die Niederungen aus dem Paradies von Süden her und spielte um Vergißmeinnicht und Gräser auf dem geweihten Boden, wo die Seligen ruhten, rings um das Grab Pauls, Erzbischofs von Alois und Vayence. Leicht war es für eines Menschen Seele, aus solch einem Grabe aufzusteigen und, tief über vertrauten Feldern huschend, ins Gartenland des Paradieses zu gelangen und ewigen Frieden dort zu finden.

Und der Wind blies und blies.

*

In einer Schenke von üblem Ruf sogen sich drei Männer voll Schnaps. Es waren Joe und Will und der Zigeuner Puglioni. Sie hatten keine andere Namen, denn von ihren Vätern wußten sie nichts, sie hegten nur dunkle Vermutungen.

Die Sünde hatte ihre Gesichter geliebkost und oft mit ihren Pfoten gestreichelt, aber das Gesicht Puglionis hatte sie auf Mund und Kinn geküßt. Dieser Männer Nahrung war Raub und ihr Zeitvertreib Mord. Alle drei hatten den Kummer Gottes und die Feindschaft der Menschen auf sich geladen. Sie saßen an einem Tisch, mit einem Spiel Karten vor sich, das ganz schmierig war von den Abdrücken betrügender Daumen. Und sie flüsterten miteinander über ihrem Schnaps, so leise, daß der Schankwirt am anderen Ende der Stube nur gemurmelte Schwüre hören konnte und nicht wußte, bei wem sie schwuren, noch was sie sprachen.

Diese drei waren die verläßlichsten Freunde, die Gott jemals einem Menschen gegeben hatte. Und der, dem ihre Freundschaft gehörte, hatte gar nichts sonst als ein paar Knochen, die in Wind und Wetter baumelten, und einen alten zerrissenen Rock und eiserne Ketten und eine Seele, die nicht frei sein durfte.

Aber als die Nacht vorrückte, verließen die drei Freunde ihren Schnaps und stahlen sich von dannen und schlichen zu dem Friedhof hinunter, wo in seiner Gruft ruhte Paul, Erzbischof von Alois und Vayence. Am Rande des Friedhofs, doch abseits der geweihten Erde, gruben sie ein hastiges Grab; zwei schaufelten und einer hielt im Sturm und Regen Wache. Und die Würmer, die in der ungeweihten Erde krochen, staunten und warteten.

Und die schreckliche Mitternachtsstunde kam über sie mit ihren Aengsten und fand sie noch neben der Gräberstätte. Und die drei Freunde zitterten vor Schauer ob solch einer Stunde an solch einem Ort und fröstelten im Wind und im durchnässenden Regen, aber arbeiteten immer weiter.

Und der Wind blies und blies.

Bald waren sie fertig. Und allsogleich verließen sie das gierige Grab mit all seinen hungernden Würmern und gingen, verstohlen, aber hastend, über die nassen Felder, die Gräberstätte in der Mitternacht hinter sich lassend. Und wie sie so gingen, fröstelten sie, und fröstelnd fluchte jeder laut dem Regen. Und so kamen sie an die Stelle, wo sie eine Leiter und eine Laterne versteckt hatten. Dort führten sie einen langen Wortwechsel, ob sie die Laterne anzünden oder aus Angst vor den Häschern des Königs lieber im Finstern gehen sollten. Aber schließlich schien es ihnen besser, das Licht der Laterne zu haben, selbst auf die Gefahr, von des Königs Häschern gefaßt und gehängt zu werden, als plötzlich in der Dunkelheit gegenüberzustehen wem immer man gegenüberstehen konnte — kurz nach Mitternacht unter dem Galgen.

*

Auf drei Straßen in England, auf denen die Leute sonst nicht in Sicherheit ihres Weges schritten, zogen die Reisenden heute nacht unbehelligt. Aber die drei Freunde, die ein paar Schritte abseits von des Königs Heerstraße gingen, näherten sich

Unsere Toten.

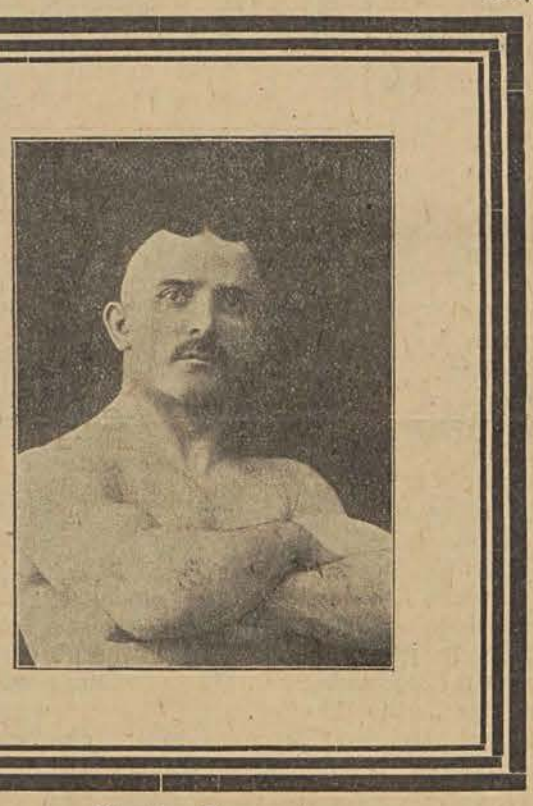

Theodor Baganz †.

Am Ostermontag starb im Alter von 45 Jahren der Lodzer Bürger Theodor Baganz, der als Weltmeisterschaftsringkämpfer in den Sportkreisen sehr bekannt war. Vor einem halben Jahre erst war er aus Rußland nach seiner Heimatstadt zurückgekehrt. Die Lodzer Sportswelt betrauert in ihm einen ihrer hervorragendsten Vertreter.

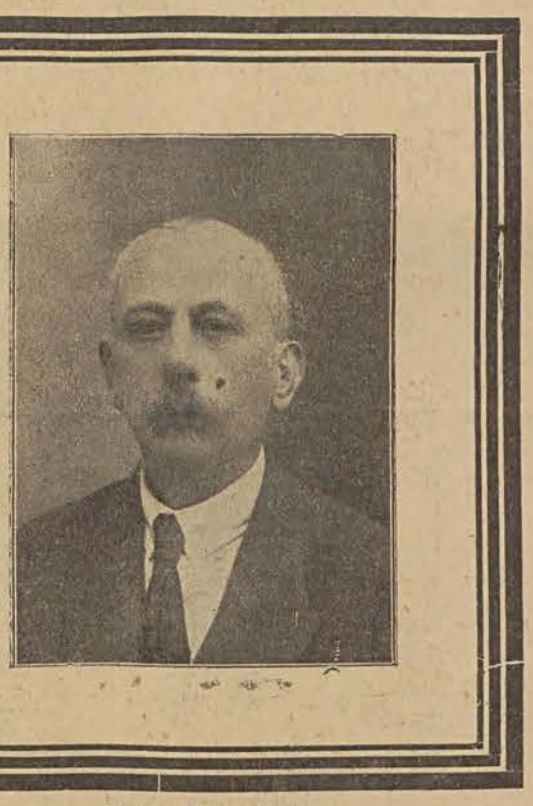

Gustav Strauch †.

Mittwoch früh starb am Herzschlag unser allgemein geschätzter Mitbürger, der Hausbesitzer Herr Gustav Strauch im Alter von 57 Jahren. Wir verlieren in ihm einen Menschen von seltenen Charaktereigenschaften und vor allen Dingen einen guten Deutschen.

dem Galgen, und Will trug die Laterne und Joe die Leiter, aber Puglioni trug ein großes Schwert, um damit die Arbeit zu tun, die getan werden mußte. Als sie näherkamen, sahen sie, wie schlecht die Sache Toms stand, denn nur wenig war übrig von der schönen Gestalt eines Mannes und nicht eine Spur von seinem großen, entschlossenen Geist. Nur als sie anlangten, glaubten sie einen wimmernden Schrei zu hören, gleich dem Laut eines Wesens, das gefangen und unfrei ist.

Hin und her, hin und her baumelten im Winde die Gebeine und die Seele Toms für die Sünden, die er auf des Königs Heerstraße gegen die Gesetze des Königs gesündigt hatte. Und mit Schatten und einer Laterne kamen durch die Finsternis, auf die Gefahr ihres Lebens, die drei Freunde, die seine Seele gewonnen hatte, ehe sie in Ketten hing. So war die Saat, die Toms Seele sein ganzes Leben lang gesät hatte, aufgeschossen zu einem Galgenbaum, der zur Reifezeit eiserne Ketten in Trauben trug, indes die unbeachtete Saat, die er hier und dort gestreut — ein gut gemeinter Spaß, ein paar lustige Worte — in der dreifachen Freundschaft aufgegangen war, die nicht einmal seine Gebeine verlassen wollte.

Dann stellten die drei die Leiter gegen den Baum, und Puglioni kletterte mit dem Schwert in der rechten Hand hinauf, und oben langte er empor und begann unterhalb des eisernen Kragens nach dem Hals zu hacken. Alsbald fielen die Gebeine und der alte Rock und die Seele Toms mit Gepolter herab, und einen Augenblick später folgte sein Kopf, der so lange Ausschau gehalten hatte, befreit von der schwingenden Kette. Dies alles lasen Will und Joe auf, Puglioni rannte die Leiter hinunter, und sie häuften die schrecklichen Ueberreste ihres Freundes auf die Sprossen und eilten fort. Völlig vom Regen durchweicht, Gespensterfurcht im Herzen und den Greuel vor sich auf der Leiter. Gegen zwei Uhr waren sie wieder unten im Tal, heraus aus dem schneidenden Wind. Aber sie gingen an dem offenen Grabe vorüber tief in den Friedhof hinein über die Gräber hinweg mit ihrer Laterne und der Leiter und dem Schrecklichen darauf, dem noch immer ihre Freundschaft galt. Dann sündigten diese drei, die das Gesetz seines ihm gebührenden und rechtmäßigen Opfers beraubt hatten, noch immer weiter dem zu Liebe, was noch immer ihr Freund war, und hoben die Marmorplatten von dem heiligen Grabe Pauls, Erzbischofs von Alois und Vaence. Und aus der Gruft nahmen sie die Gebeine des Erzbischofs und trugen sie zu dem gierigen Grab und legten sie hinein und schaufelten wieder die Erde darüber. Aber alles, was auf der Leiter lag, betteten sie mit ein paar Tränen in die große weiße Gruft unter dem Kreuz Christi und deckten die Marmorplatten wieder darauf.

Von da sich erhebend, zog die Seele Toms geheiligt aus geweihter Erde in der Morgendämmerung das Tal hinab, und, ein wenig über seiner Mutter Haus und über alten Stätten seiner Kindheit säumend, flog sie dahin und kam in die weiten Lande jenseits der dicht gedrängten Häuser. Da aber begegneten Toms Seele alle guten Gedanken, die sie jemals gehabt hatte, und sie flogen und sangen neben ihr den ganzen Weg nach Süden hin, und rings von dem Gesang umgeben, gelangte sie ins Paradies.

Will und Joe und Zigeuner Puglioni aber gingen in die Schenke von üblem Ruf zu ihrem Schnaps zurück und raubten und betrogen wieder und wußten nicht, daß sie in ihrem sündigen Leben eine Sünde getan hatten, darob die Engel lächelten.

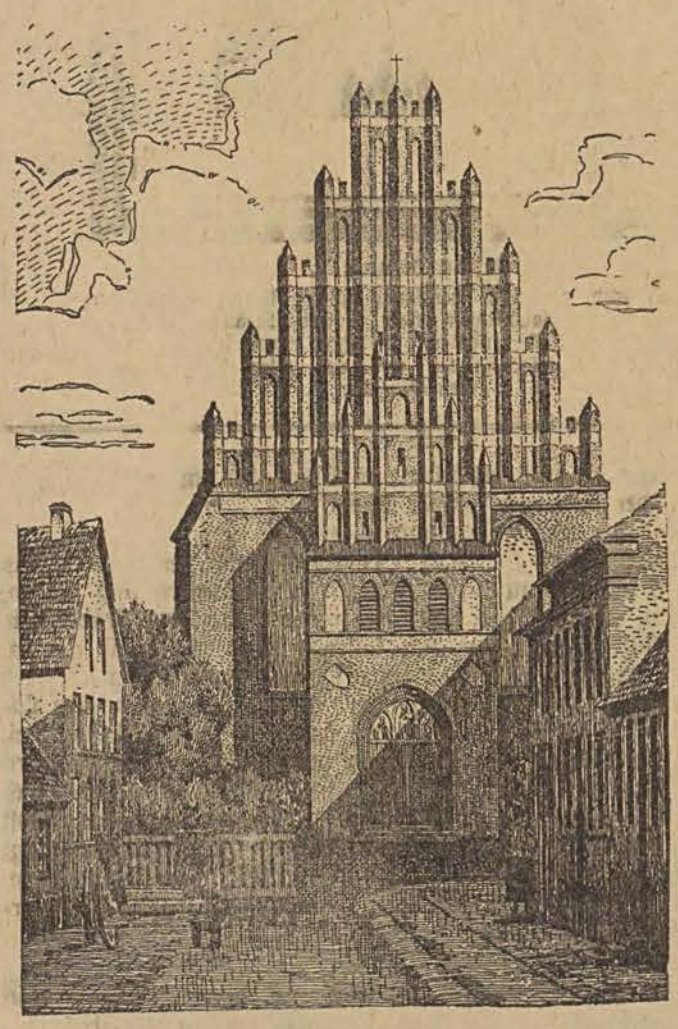

Aus dem Kalender des Verlags H. Eichblatt-Leipzig.

Die Franziskanerkirche in Kulm an der Weichsel.

Der verschenkte Geburtstag.

Gestern hatte sie nun ihren fünften Geburtstag, meine kleine Tochter. Wir hatten ihr einen Tisch zurecht gemacht: die ersten Frühlingsblüten darauf, fünf Kerzen, die nur so funkelten vor lauter Festlichkeit; dann hatte ich ihr einen lustigen Brief geschrieben, den der Postbote eigenhändig an sie abgeben mußte. Und dann war noch ein Bilderbuch da, ein großer, bunter, hölzerner Vogel und ein Ei aus Schokolade. — —

Sie stand und sah wie verzückt in das goldene Flackern der Lichter. Draußen zwitscherte aus einer Vogelkehle der Frühling. Und plötzlich kommt sie zu mir, greift zärtlich meine Hand und sagt: „Ach, ich möchte Dir so gern meinen Geburtstag schenken." — —

Und wie sie das sagte, da war's mir, als stünde ich mit ihr auf einer Himmelsleiter, an deren Ende uns Gott freundlich zunickte.

Und draußen wurde der Frühling immer schöner.

Max Jungnickel.

Rätsel-Ecke.

Von jedem der vorstehenden Wörter ist die vordere oder hintere Hälfte der Buchstaben abzustreichen. Die stehenbleibenden Hälften müssen im Zusammenhang ein deutsches Gebirge bezeichnen, einen früher von den Lodzern oft besuchten Sommeraufenhalt.

Lösung:
Die Gänsefeder.

Abschied-Rätsel von Lyda Schmidt-Lodz.
Ring, Kies, Wien, Sage, Birken, Geld.

25-jähriges Jubiläum.



Herr Julius Engel.

Am 22. April beging der Buchhalter der Firma Rudolf Schultz in Alexandrow Herr Julius Engel sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Dem sich durch Fleiß und Treue auszeichnenden Mitarbeiter wurden an seinem Ehrentage von seinem Chef Worte der Anerkennung gezollt und zur bleibenden Erinnerung eine Widmung überreicht. — Auch anderwärts sahen wir den Jubilar emsig wirken, feierte er doch am 15. Januar d. J. sein 25-jähriges Jubiläum als Verwaltungs-Mitglied (Vorstand) im Alexandrower Kirchen-Gesang-Verein „Immanuel". Auch wirkte er als Vorstandsmitglied in der Leih- und Sparkasse und ist Gründungsmitglied der Alexandrower freiwilligen Feuerwehr. — Auch wir gratulieren dem Jubilar zu seinem Ehrentage und wünschen ihm eine noch lange Wirksamkeit zum Wohle der Allgemeinheit.

Verantwortlicher Schriftleiter: Adolf Kargel. — Druck: Verlagsgesellschaft „Libertas" m. b. H., Lodz, Petrikauer Straße 86.

P. nr. 4 poz. 19) oraz dekret nr. 407 naczelnego dowództwa wojsk Litwy środkowej z dnia 15 listopada 1921 roku w przedmiocie ustalenia norm płacy za wynajmowane lokale (Dz. Ust. T. K. R. nr. 3545).

Od tego terminu będzie również dopuszczalne zastosowanie norm, określonych w artykułach 5 — 9, do wszelkich nawet hipotecznie zabezpieczonych umów, zawartych przed wejściem w życie niniejszej ustawy, o ile strony nie zawrą innej umowy.

Pos 19) sowie das Dekret Nr. 407 des Oberbefehlshabers der Truppen in Mittellitauen vom 15. November 1921 über die Festsetzung der Zahlungsnormen für vermietete Räume (Dz. U. T. K. R. Nr. 3545).

Von diesem Termin ab wird gleichfalls die Anwendung der in den Artikeln 5—9 festgesetzten Normen bei allen, auch hypothekarisch gesicherten Verträgen zulässig, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, wenn die Seiten keinen anderen Vertrag abschließen.

Ustawa o ochronie lokatorów

Das neue Mieterschutz-Gesetz

Druck: Verlagsgesellschaft m. b. H. „LIBERTAS", Petrikauer Straße 86. 1924.

Gute Blätter:

„Der Volksfreund"

Wochenschrift

für die Deutschen Polens in Stadt u. Land.

Der **„Volksfreund"** ist das **einzige** deutsche Wochenblatt in Kongreßpolen, welches die Interessen der Deutschen entschieden vertritt. Er bietet erbaulichen, unterhaltenden und belehrenden Lesestoff in Originalarbeiten und Aufsätzen nach bester Auswahl. Eine Wochenschau berichtet ausführlich über alle bedeutenden Zeitereignisse.

„freie Presse"

Tageszeitung,

welche nachweislich das verbreitetste deutsche Nachrichtenblatt im Poln. Reiche ist.

Die **„Freie Presse"** strebt die Warnehmung der **Interessen** der 2 000 000 **Deutschen in Polen** an, nimmt in eigenen Artikeln Stellung zu den Angelegenheiten der Stammesbrüder dies- und jenseits der Grenze, berichtet über die Arbeit und Nöte des Deutschtums im Polnischen Reiche und sucht geistigen Anschluß an die deutschen Brüder der ganzen Welt.

Wer eine gute deutsche Zeitung täglich lesen will, der abonniere sofort die **„Freie Presse"**, und wer nicht imstande ist eine Tageszeitung zu lesen, der bestelle unverzüglich den **„Volksfreund"**.

Geschäftsstelle:

Lodz, Petrikauer Straße Nr. 86.

3) Osoby, przekraczające zawarty w ustępie 1 zakaz, ulegną karze w myśl artykułu 26, a nadto będą zmuszone drogą nakazu administracyjnego do przywrócenia przeroblonemu lokalowi pierwotnego charakteru mieszkalnego. W razie niewykonania tego nakazu, konieczne przeróbki dokonane będą przez władze gminne na koszt winnego.

Art. 28.

1) Właściciel jest obowiązany utrzymywać przedmiot najmu w stanie zdatnym do użytku i wykonywać właściwe zarządzenia władzy policyjno - budowlanej.

2) W razie jakiejkolwiek przebudowy właściciel domu winien zabezpieczyć lokatorom możność używania wynajętych pomieszczeń i zastosować się do właściwych zarządzeń władzy policyjno - budowlanej.

3) Celem wykonania swych zarządzeń władza może używać swych środków przymusowych, przewidzianych w przepisach o policji budowlanej.

Art. 29.

1) Celem dostarczenia pomieszczeń lokatorom, usuwanym z budynków państwowych (litera h, ustępu 2 art. 11), oraz urzędnikom i funkcjonarjuszom państwowym. Państwo jest uprawnione do rozporządzenia pomieszczeniami, zajętemi przez w cudzych budynkach bądź z tytułu umowy najmu, bądź też na podstawie ustawy z 27 listopada 1919 r. o obowiązku gmin miejskich dostarczania pomieszczeń. W szczególności zarząd państwowy ma prawo bez zgody właściciela nieruchomości odstępować te pomieszczenia w całości lub częściami wyżej wymienionym osobom.

2) Właściciel nieruchomości może w przeciągu 14 dni po otrzymaniu zawiadomienia sprzeciwić się zmianie przeznaczenia poszczególnych pomieszczeń, jeżeli to poważnie szkodzi jego interesowi. O zasadności sprzeciwu rozstrzyga urząd rozjemczy do spraw najmu lub sąd. Sprzeciw nie wstrzymuje wykonania zarządzenia.

3) Między właścicielem nieruchomości a następcami prawnymi skarbu państwa powstaje bezpośredni stosunek najmu. Suma komornego, którą płaci skarb państwa, nie ulega wskutek podziału pomieszczeń zmniejszeniu.

Art. 30.

Cudzoziemcy korzystają z dobrodziejstwa niniejszej ustawy, jeżeli w danem państwie obcem obywatele polscy są pod tym względem postawieni na równi z obywatelami własnymi.

Art. 31.

Ustawa niniejsza nie obowiązuje w województwie śląskiem.

Art. 32.

Wykonanie ustawy niniejszej powierza się ministrom: sprawiedliwości i spraw wewnętrznych. Upoważnia się ministra sprawiedliwości do wydawania i ogłaszania rozporządzeń, normujących uprawnienia przewodniczącego urzędu rozjemczego do spraw najmu, konieczne do trzymania należytego toku działalności tego urzędu, spokoju i powagi rozpraw.

Art. 33.

Ustawa niniejsza wchodzi w życie z dniem pierwszego miesiąca następującego po jej ogłoszeniu.

Jednocześnie tracą moc: ustawa o ochronie lokatorów z dnia 18 grudnia 1920 roku (Dz. Ust. Rz.

3. Personen, die das im Abschnitt 1 enthaltene Verbot übertreten, unterliegen der Strafe im Sinne des Artikels 26 und werden überdies durch einen Verwaltungsbeschluß gezwungen, dem umgewandelten Raum den früheren Wohncharakter zurückzugeben. Wird dieser Befehl nicht ausgeführt, so lassen die Gemeindebehörden die notwendigen Umbauten auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchführen.

Artikel 28.

1. Der Besitzer ist verpflichtet, den Mietsgegenstand in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten und die diesbezüglichen Anordnungen der polizeilichen Baubehörden zu befolgen.

2. Werden irgendwelche Umbauten durchgeführt, so muß der Hausbesitzer den Mietern die Möglichkeit zur Benützung der vermieteten Räume sichern und sich nach den entsprechenden Maßnahmen der polizeilichen Baubehörde richten.

3. Um ihre Anordnungen durchzuführen, kann die Behörde Zwangsmaßnahmen treffen, die in den Vorschriften über die Baupolizei vorgesehen sind.

Artikel 29.

1. Um aus Staatsgebäuden (h, Abschnitt 1, Art. 11) entfernten Mietern sowie Beamten und Staatsfunktionären Wohnungen zu verschaffen, ist der Staat berechtigt, über die von ihm in fremden Gebäuden eingenommenen Räume zu verfügen, entweder auf Grund eines Mietsvertrages oder auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1919 über die Pflicht der Stadtgemeinden, dem Staat Räume zur Verfügung zu stellen. Insonderheit hat die Staatsverwaltung das Recht, diese Räume den oben genannten Personen ganz oder teilweise ohne Einwilligung des Besitzers abzutreten.

2. Der Immobilienbesitzer kann im Laufe von 14 Tagen nach Empfang der Mitteilung über die Aenderung der Bestimmung der einzelnen Räume Einspruch erheben. Ueber die Rechtmäßigkeit des Einspruchs entscheidet das Schiedsamt für Mietsfragen oder das Gericht. Durch den Einspruch wird die Ausführung der Anordnung nicht aufgehalten.

3. Zwischen dem Immobilienbesitzer und den rechtlichen Nachfolgern des Staatsschatzes entsteht ein direktes Mietsverhältnis. Die Summe der Miete, die der Staatsschatz zahlt, unterliegt infolge der Teilung der Räume keiner Herabsetzung.

Artikel 30.

Ausländer genießen die Wohltaten dieses Gesetzes, wenn die polnischen Bürger in dem betreffenden Fremdstaate in dieser Hinsicht den eigenen Bürgern desselben gleichgestellt sind.

Artikel 31.

Das vorliegende Gesetz verpflichtet in der Wojewodschaft Schlesien nicht.

Artikel 32.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Justiz- und Innenminister übertragen. Der Justizminister wird ermächtigt, Verordnungen herauszugeben und zu veröffentlichen, in denen die Befugnisse des Vorsitzenden des Schiedsamts für Mietsfragen festgelegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit dieses Amts, der Ruhe und Würde der Verhandlungen erforderlich sind.

Artikel 33.

Das vorliegende Gesetz tritt am 1. des dem Tage der Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Gleichzeitig verlieren Rechtskraft: das Mieterschutzgesetz vom 18. Dezember 1920 (Dz. Ust. R. P. Nr. 4,

ROZDZIAŁ VI.
Postanowienia podatkowe.

Art. 25.

1) W roku 1924 od właścicieli nieruchomości miejskich, jako też od właścicieli położonych w gminach wiejskich budynków o charakterze dochodowym lub zarobkowym, a nie związanych z produkcją rolną, będzie pobrany na rzecz skarbu państwa podatek w wysokości, nieprzekraczającej 20 proc. płaconego przez lokatorów komornego z wyłączeniem opłat dodatkowych (art. 7 i 8), względnie od wartości czynszowej pomieszczenia, nie oddanego w najem.

Podatek ten nie będzie pobrany:

a) od nieruchomości, z których roczny dochód nie przekracza 25 złotych; dochód ten dla nieruchomości, podpadających pod przepisy o ochronie lokatorów, będzie obliczony według norm art. 6, zgodnie ze stawkami, obowiązującemi w dniu wejścia w życie niniejszej ustawy;

b) od nowowznoszonych budowli, podlegających przepisom ustawy z dnia 22 września 1922 r. o ulgach dla nowowznoszonych budowli (Dz. Ust. Rz. P. nr. 88, poz. 786);

c) od nieruchomości lub ich części, podlegających podatkowi domowo-klasowemu.

2) Bliższe postanowienia w przedmiocie wymiaru i poboru powyższego podatku określone będą w drodze rozporządzenia prezydenta Rzeczypospolitej, wydanego na podstawie uchwały rady ministrów.

ROZDZIAŁ VII.
Postanowienia karne.

Art. 26.

1) Kto celem obejścia lub udaremnienia postanowień tej ustawy przed urzędem rozjemczym do sprawy najmu przytacza, nieprawdę lub prawdę zataja, w inny sposób postanowienia te obchodzi lub obejść usiłuje, do takiego postępowania nakłania lub jest przy tem pomocny — karany będzie grzywną w wysokości od trzech złotych do sześćset złotych albo aresztem do 6 tygodni. Obie te kary można nałożyć równocześnie. Właściwe są sądy powiatowe (pokoju).

2) Żądanie i pobieranie komornego lub innych wynagrodzeń albo świadczeń oczywiście nadmiernych podlega ukaraniu według przepisów o zwalczaniu lichwy wojennej.

ROZDZIAŁ VIII.
Postanowienia końcowe.

Art. 27.

1) Od dnia ogłoszenia niniejszej ustawy aż do 1 lipca 1928 r. żadne pomieszczenie mieszkalne nie może być przerabiane na biura, kantory, składy, teatry, kinematografy, pomieszczenia służące do gry, zabawy, lub pomieszczenia handlowo-przemysłowe, ani też na jeden z tych celów oddane w używanie.

2) Przepis ten nie dotyczy jednak pomieszczeń, wzamian za które właściciel domu dostarczy lokatorom równowartościowe co do obszaru i jakości, a odpowiadające ich potrzebom mieszkanie w nadbudowanej części tego samego domu. W tym przypadku, lokator obowiązany jest opuścić zajmowane dotychczas mieszkanie i przenieść się na koszt właściciela do mieszkania w nadbudowanej części tegoż domu. Mieszkanie to podlega, póki go ten lokator nie opuści, postanowieniom niniejszej ustawy.

Teil 6.
Steuerbestimmungen.

Artikel 25.

1. Von Besitzern städtischer Immobilien sowie in den Dorfgemeinden gelegener Gebäude, die Erwerbscharakter tragen und mit der landwirtschaftlichen Produktion nicht verbunden sind, wird im Jahre 1924 zugunsten des Staatsschatzes eine Steuer in Höhe von höchstens 20 Prozent der vom Mieter ausschließlich der Zuschlaggebühren (Artikel 7 und 8) gezahlten Miete bezw. des Mietszinswertes des nicht vermieteten Raumes erhoben werden.

Diese Steuer wird nicht erhoben:

a) von Immobilien, von denen des Jahreseinkommen 25 Gulden nicht übersteigt; dieses Einkommen wird bei Immobilien, die den Vorschriften über den Mieterschutz unterliegen, nach den Normen des Artikels 6 gemäß den am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes verpflichtenden Sätzen berechnet;

b) von neuerrichteten Gebäuden, die den Vorschriften des Gesetzes vom 22. September 1922 über Vergünstigungen für neuerrichtete Gebäude unterliegen (Dz. Ust. Rz. P. Nr. 88, Pos. 786);

c) von der Haus-Klassensteuer unterliegenden Immobilien oder Teilen derselben.

2. Nähere Bestimmungen über die Bemessung und Erhebung der obigen Steuer werden durch eine auf Grund eines Ministerratsbeschlusses herausgegebenen Verordnung des Staatspräsidenten bekanntgegeben werden.

Teil 7.
Strafbestimmungen.

Artikel 26.

1. Wer zwecks Umgehung oder Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes vor dem Schiedsamt für Mietsfragen die Unwahrheit sagt, die Wahrheit verschweigt, die vorliegenden Bestimmungen auf andere Weise umgeht, oder zu umgehen sucht, andere Personen zu ähnlichen Handlungen bewegt oder ihnen dazu behilflich ist, wird mit Geldstrafe von 3 bis 600 Gulden oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Beide Strafen können auch gleichzeitig verhängt werden. Zuständig sind Kreis (Friedens-) gerichte.

2. Das Fordern und Erheben von Miete, anderen Zahlungen und Leistungen in offensichtlich übermäßiger Weise unterliegt der Strafe gemäß den Vorschriften über die Bekämpfung des Kriegswuchers.

Teil 8.
Schlußbestimmungen.

Artikel 27.

1. Vom Tage der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes ab bis zum 1. Juli 1928 darf kein Wohnraum in Büro-, Kontor-, Lager-, Theater-, Lichtspieltheaterräume, in Räume, die dem Spiel und dem Vergnügen dienen, oder in Handels- und Industrieräume umgewandelt noch für eins der obengenannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

2. Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nicht auf Räume, für die der Hausbesitzer den Mietern eine hinsichtlich der Größe und Art gleichwertige und ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung im aufgestockten Teil desselben Gebäudes zur Verfügung stellt. In diesem Falle ist der Mieter verpflichtet, die von ihm bisher eingenommene Wohnung zu verlassen und die Wohnung im aufgestockten Teile dieses Hauses zu beziehen. Diese Wohnung unterliegt solange den Bestimmungen des Gesetzes, bis der Mieter sie verläßt.

ROZDZIAŁ I.
Przepisy ogólne.

Art. 1.

Do najmu budynków i części ich, oprócz wskazanych w art. 2, stosuje się w drodze wyjątku do przepisów o najmie, zawartych w dzielnicowych ustawach cywilnych, przepisy niżej wymienione.

Art. 2.

1) Przepisom niniejszej ustawy, z wyjątkiem przepisu art. 25, nie podlegają:

a) budynki, położone na obszarze stacji i linji kolejowych, będące własnością Państwa lub prywatnego przedsiębiorstwa kolejowego i przeznaczone na kolejowe cele służbowe lub na pomieszczenie pracowników przedsiębiorstwa kolejowego z wyjątkiem domów mieszkalnych dla pracowników kolejowych, wzniesionych w b. dzielnicy austrjackiej z funduszów emerytalnych (pensyjnego i prowizyjnego), **jak również z wyjątkiem tych budynków kolejowych, względnie ich części, które zostały wynajęte przez zarząd kolejowy kooperatywom kolejowym;**

b) budynki, będące w dniu 1 kwietnia 1924 r. własnością Państwa lub związku samorządowego i przeznaczone na cele wojskowe, w których zamieszkiwanie osób cywilnych jest niedopuszczalne ze względu na interes obrony Państwa;

c) wszelkie pomieszczenia, wynajęte przez osoby i nie mające celów naukowych instytucje prywatne w nieruchomościach, które przed r. 1830 były własnością Królewsko-Warszawskiego Towarzystwa Przyjaciół Nauk, a obecnie są własnością Państwa i przez Rząd zostały lub będą oddane w użytkowanie lub dzierżawę jednemu z towarzystw naukowych polskich;

d) w Ziemi Wileńskiej domy i mieszkania, których budowę ukończono, lub które kapitalnie odremontowano po wybuchu wojny w roku 1914; na pozostałych obszarach b. dzielnicy rosyjskiej i b. dzielnicy pruskiej domy, których budowa była lub będzie ukończona po 1 lipca 1919 r., na obszarze zaś byłej dzielnicy austrjackiej domy, dla których po dniu 27 stycznia 1917 r. udzielono lub udzieli się zezwolenia na budowę, oraz domy, dla których tego zezwolenia udzielono wprawdzie przed 27 stycznia 1917 r., które jednak będą oddane do zamieszkania po dniu wejścia w życie niniejszej ustawy; powyższe postanowienie dotyczy również mieszkań nadbudowanych, dobudowanych, lub gruntownie przebudowanych w domach dawniej wzniesionych oraz budynków lub ich części, niezamieszkanych lub na mieszkania niewynajmowanych na pomieszczenia mieszkalne;

e) mieszkania, stanowiące uposażenie służbowe lub część tego, z wyjątkiem mieszkań, zajmowanych przez rządców lub administratorów domów tytułem wynagrodzenia za pełnienie obowiązków meldunkowych lub zarządu, oraz domów fabrycznych i kopalnianych (familijnych), o ile wymówie-

Teil 1.
Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Beim Mieten von Gebäuden und Teilen derselben sind mit Ausnahme der in Artikel 2 angeführten Fälle, auf dem Wege der Ausnahme von den in den Zivilgesetzen der Teilgebiete enthaltenen Mietsvorschriften die im Folgenden angeführten Vorschriften anzuwenden.

Artikel 2.

1. Den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterliegen mit Ausnahme der Vorschrift des Artikels 25 nicht:

a) Auf dem Gebiet von Eisenbahnstationen und -linien liegende Gebäude, die 1924 Eigentum des Staates oder eines privaten Eisenbahnunternehmens bildeten und für dienstliche Eisenbahnzwecke oder für die Unterkunft der Angestellten des Eisenbahnunternehmens bestimmt sind, mit Ausnahme der im ehemals österreichischen Teilgebiet mit Hilfe von Emeritalfonds für die Eisenbahnbeamten erbauten Wohnhäuser sowie mit Ausnahme derjenigen Eisenbahngebäude bezw. Teile von ihnen, die von der Eisenbahnverwaltung an Eisenbahnerkooperativen vermietet wurden.

b) Gebäude, die am 1. April 1924 Eigentum des Staates oder eines Selbstverwaltungsverbandes bilden, für militärische Zwecke bestimmt sind und von Zivilpersonen mit Rücksicht auf das Interesse für die Verteidigung des Staates als Wohnhäuser nicht benützt werden dürfen;

c) Alle von Personen und Unterrichtszwecken nicht dienenden Privatinstitutionen gemieteten Räume in Gebäuden, die vor dem Jahre 1830 Eigentum der Königlich Warschauer Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft bildeten und gegenwärtig Staatseigentum sind und von der Regierung einem der polnischen wissenschaftlichen Vereine zur Verfügung gestellt wurden oder werden;

d) im Wilna-Gebiet Häuser und Wohnungen, die nach Kriegsausbruch 1914 fertiggestellt oder unter Hinzuziehung von Kapital restauriert wurden; im übrigen russischen und preußischen Teilgebiet Häuser, deren Bau nach dem 1. Juli 1919 vollendet wurde oder vollendet werden wird; im ehemals österreichischen Teilgebiet Häuser, für die die Baukonzession nach dem 27. Januar 1917 erteilt wurde oder erteilt werden wird, sowie Häuser, für die die Baukonzession zwar vor dem 27. Januar 1917 erteilt wurde, die jedoch nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ihrem Zwecke zur Verfügung gestellt werden; die obige Bestimmung betrifft auch aufgestockte, angebaute oder von Grund aus umgebauten Wohnungen in bereits früher erbauten Häusern, sowie unbewohnte oder zu Wohnzwecken nicht vermietete Gebäude oder Teile derselben;

e) Wohnungen, die die Gesamtheit oder einen Teil der Entlohnung bilden, mit Ausnahme von Wohnungen, die von Hausverwaltern als Entlohnung für die Ausführung der Meldepflichten oder der Verwaltung eingenommen werden sowie mit Ausnahme von Fabriks- und Grubenhäusern (Familienhäuser), falls die Arbeitskündigung nicht

Art. 19.

1) Jeśli strona zwróciła się do urzędu, wezwie on stronę z zakrzeczeniem, że nieskawienie się nie dostarczenie dowodu dostarczenia, to uważa się za to, że strona nie dostarczyła dowodu dostarczenia.

Artikel 19.

1. Hat sich eine Seite an das Amt gewandt, so ladet dieses beide Seiten unter der Verwarnung vor, daß die Nichtbeibringung des Zustellungsnachweises als Verzicht gilt.

2) Jeżeli przedmiot najmu w czerwcu 1914 r. nie był wynajęty, jeżeli nie można udowodnić otrzymania przez strony umowy czynszu najmu, to czynsz najmu ustala się na podstawie czynszu komornego. Lub też jeżeli wszelki dane, które pozwalają na ustalenie czynszu najmu, nie istnieją, to czynsz najmu ustala się na podstawie czynszu komornego.

2. Wenn der Mietsgegenstand im Juni 1914 nicht vermietet war, oder aber wenn die Anhaltspunkte für die Bestimmung des Mietzinses nicht nachgewiesen werden können, so ist der Mietzins nach dem Mietwerte festzusetzen.

nia strona zainteresowana przedstawi poświadczony wypis orzeczenia urzędu sądowi, który byłby właściwym do rozważania danego sporu, celem uzyskania nakazu wykonawczego (dozwolenia egzekucji).

Art. 21.

Jeżeli rozstrzygnięcie sporu w całości lub w części zawisło od ustalenia, czy w myśl artykułów 5 — 9 podwyższenie komornego jest dopuszczalne, albo czy komorne lub wynagrodzenie innego rodzaju są odpowiednie lub nie, — natenczas sąd, jeżeli niema jeszcze w tym przedmiocie orzeczenia urzędu rozjemczego do spraw najmu, sam przeprowadza stosowne ustalenia w toku sporu.

Art. 22.

Postępowanie przed urzędami rozjemczymi do spraw najmu wolne jest od opłat stempli. Strona interesowana ponosi jednak koszty postępowania, tudzież specjalne opłaty na rzecz gminy od każdego zwrócenia się do urzędu, oraz od wydawanych dokumentów. Wysokość powyższych opłat określa gmina z tem zastrzeżeniem, że nie mogą one być wyższe od właściwych opłat sądowych. Urząd rozjemczy może osoby niezamożne zwalniać od ponoszenia tych opłat, może również zarządzić zwrot powyższych kosztów i opłat od strony przegrywającej na rzecz strony wygrywającej.

ROZDZIAŁ V.

Moratorium mieszkaniowe dla bezrobotnych.

Art. 23.

1) W sprawach o eksmisję może sąd, względnie urząd rozjemczy z urzędu lub na wniosek pozwanego, w uwzględnieniu stosunków gospodarczych pozwanego odroczyć termin opróżnienia przedmiotu najmu do 6 miesięcy. W sprawach o eksmisję z mieszkań jedno lub dwupokojowych może sąd z urzędu lub na wniosek pozwanego zawiesić wykonanie orzeczonej eksmisji na czas do sześciu miesięcy, o ile takie zawieszenie jest usprawiedliwione położeniem pozwan., a w szczególności tem, że on z powodu okoliczności od niego niezawisłych pozostaje bez pracy.

2) W tym celu sąd ma prawo zbierać dowody z urzędu. Brak pracy dla pozwanego można stwierdzić przez odpowiednie zaświadczenie właściwego państwowego urzędu pośrednictwa pracy.

3) Udzielając zwłoki, sąd jednocześnie zawiadomi o tem właściwy państwowy urząd pośrednictwa pracy, tudzież zarząd gminy, w której pozwany ma miejsce zamieszkania.

Art. 24.

Pozwany traci prawo do korzystania z moratorjum mieszkaniowego, jeśli nie przyjmuje odpowiedniej pracy, wskazanej mu przez państwowy urząd pośrednictwa pracy na warunkach, w danej miejscowości ogólnie przyjętych, z wyjątkiem jeśli odmówi przyjęcia pracy w zakładach objętych strajkiem lub lokautem. Praca winna być uważana za odpowiednią, o ile odpowiada kwalifikacjom pozwanego, nie jest niebezpieczna ani dla jego zdrowia, ani moralności, jeśli jest opłacana wystarczająco wedle przyjętych w danej miejscowości, okręgu lub zawodzie norm i nie spowoduje dla pozwanego poważnych przeszkód przy powrocie do jego pracy zawodowej.

Ist eine Zwangsausführung des Schiedsspruchs nötig, so unterbreitet die interessierte Seite zwecks Erlangung eines Vollzugsbefehls demjenigen Gericht, das für die Erwägung des betreffenden Zwistes zuständig wäre, eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs.

Artikel 21.

Bestand die Schlichtung des Streits ganz oder teilweise darin, daß festgestellt wird, ob im Sinn der Artikel 5—9 eine Erhöhung der Miete zulässig ist oder ob die Miete oder eine Entschädigung anderer Art entsprechend ist oder nicht, so führt das Gericht, wenn über diesen Gegenstand eine Entscheidung des Schiedsamts noch nicht vorliegt, selbst die entsprechenden Feststellungen durch.

Artikel 22.

Das Verfahren vor den Schiedsämtern für Mietsfragen unterliegt der Stempelsteuer nicht. Die interessierte Partei trägt jedoch die Kosten des Verfahrens wie auch die besonderen Gebühren zugunsten der Gemeinde für jeden beim Schiedsamt unternommenen Schritt sowie für Herausgabe von Schriftstücken. Die Höhe der obigen Gebühren bestimmt die Gemeinde, mit dem Vorbehalt, daß sie nicht höher sein dürfen als die eigentlichen Gerichtsgebühren. — Das Schiedsamt kann unbemittelte Personen von der Zahlung dieser Gebühren befreien und die Rückerstattung der obigen Kosten und Gebühren von der verlierenden zugunsten der gewinnenden Seite verlangen.

Teil 5.

Wohnungsmoratorium für Arbeitslose.

Artikel 23.

1. Im Ausſiedlungsprozeſſen kann das Gericht bezw. das Schiedsamt von Amts wegen oder auf Antrag des Beklagten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse desselben die Frist für die Räumung des Mietsgegenstandes bis zu 6 Monaten verlängern. In Prozessen zur Ausſiedlung aus Ein- oder Zweizimmerwohnungen kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Beklagten die Durchführung der zulässigen Ausſiedlung für die Zeit bis zu 6 Monaten aufschieben, falls eine solche Hinausschiebung durch die Lage des Beklagten und besonders dadurch, daß er aus von ihm unabhängigen Anlässen arbeitslos wird, gerechtfertigt ist.

2. Das Gericht ist berechtigt, zu diesem Zweck Beweisgründe von Amts wegen zu sammeln. Die Arbeitslosigkeit des Beklagten kann durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen staatlichen Arbeitsvermittlungsamts festgestellt werden.

3. Gewährt das Gericht Aufschub, so setzt es davon gleichzeitig das zuständige staatliche Arbeitsvermittlungsamt sowie die Verwaltung der Gemeinde, in der der Beklagte seinen Wohnsitz hat, in Kenntnis.

Artikel 24.

Der Beklagte geht des Rechtes auf ein Wohnungsmoratorium verlustig, wenn er eine entsprechende Arbeit, die ihm das staatliche Arbeitsvermittlungsamt unter den in der betreffenden Ortschaft allgemein üblichen Bedingungen anbietet, nicht annimmt, ausgenommen jedoch, wenn die Ablehnung des Arbeitsangebotes Betriebe betrifft, in denen Streik oder Aussperrung herrscht. Die Arbeit ist als entsprechend anzusehen, wenn sie den Fähigkeiten des Beklagten entspricht, weder für seine Gesundheit noch für seine Sittlichkeit gefährlich ist, wenn sie nach den in der betreffenden Ortschaft im betreffenden Bezirk oder Beruf üblichen Normen genügend bezahlt wird und dem Beklagten bei einer etwaigen Rückkehr zu seiner Berufsarbeit keine ernstlichen Hindernisse in den Weg legen würde.

nie pracy nie nastąpiło z powodów, uprawniających pracodawcę do zerwania umowy najmu bez wypowiedzenia:

f) pomieszczone nia w hotelach, gospodach i pensjonatach (pokojach umeblowanych), dziennie wynajmowane, z wyjątkiem, jeżeli lokator zajmuje pomieszczenie przynajmniej od roku przed wejściem w życie niniejszej ustawy. **Wyjątek ten dotyczy tylko eksmisji, nie zaś ceny, jaka najmujący pomieszczenie na zasadzie urzędowego cennika płacić powinien:**

g) w letniskach i uzdrowiskach pomieszczenia, **wynajmowane przez gości sezonowych:**

h) pomieszczenia, wynajęte na przedsiębiorstwa rozrywkowe, jak: kino-teatry, kabarety, sale tańców, gry i podobne, chyba, że przedsiębiorstwo jest prowadzone wyłącznie dla celów kulturalno-oświatowych;

i) pomieszczenia, wynajęte na banki i kantory wymiany, jednakże z wyłączeniem wynajętych instytucjom kredytowym państwowym i samorządowym, spółdzielniom kredytowym i ich związkom;

j) od 1 stycznia 1926 r. począwszy — budynki, będące z przeznaczenia fabrykami, i pomieszczenia w takich budynkach, wynajęte wraz z urządzeniem jednem na wykonywanie przemysłu przy użyciu siły mechanicznej; nie dotyczy to pracowni rzemieślniczych;

k) ogrody i place, wynajęte jako przynależność mieszkania, z wyjątkiem wynajętych przez zakłady naukowe lub wychowawcze **państwowe, lub przez władze wychowawcze zarejestrowane także zakłady prywatne**, oraz wynajętych przez zakłady lecznicze, związki zawodowe i stowarzyszenia pracowników umysłowych i fizycznych, towarzystwa kulturalno-oświatowe i sportowe.

2) W wypadkach, przewidzianych pod literami a), b), c), e) oraz j) ustępu 1, wynajmujący żądać może usunięcia **lokatora** jedynie z końcem kwartału kalendarzowego za poprzedniem conajmniej trzymiesięcznem wypowiedzeniem.

ROZDZIAŁ II.

Dopuszczalna podwyżka komornego.

Art. 3.

1) Wynajmującemu i lokatorowi wolno jest zawrzeć na zasadzie wzajemnego porozumienia umowę co do wysokości i sposobu zapłaty komornego, **nie inaczej jednak jak na piśmie** i na czas nie krótszy niż na jeden rok. Nie dotyczy to atoli mieszkań do 4 pokojów włącznie.

2) Jeżeli jednak umowa nie dojdzie do skutku, lub nie będzie odnowiona, albo też jeżeli nie jest dopuszczalna, to wynajmującego i lokatora obowiązywać będą z mocy samego prawa normy, ustalone na dany okres czasu, zgodnie z przepisami artykułów 5—8.

Art. 4.

Pomieszczeń pobocznych, jak: przedpokoje, korytarze, werendy, łazienki, kuchnie, śpiżarnie, alkowy i pokoje dla służby nie zalicza się do liczby pokojów mieszkalnych.

Art. 5.

1) Za podstawę do oznaczenia wysokości komornego za wymienione w artykule 1 pomieszczenia służyć ma komorne, płacone w czerwcu 1914 r. (podstawowe komorne). Wynajmujący obowiązany jest udowodnić wysokość powyższego komornego.

aus Gründen erfolgte, die den Arbeitgeber zum Bruch des Mietsvertrages ohne Kündigung berechtigten;

f) Räume in Hotels, Gasthäusern und Pensionaten (möblierte Zimmer), die täglich vermietet werden, mit Ausnahme, wenn der Mieter den Raum mindestens seit einem Jahr vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes einnimmt. Diese Ausnahme betrifft nur die Ausſiedlung, nicht aber den Preis, den der Mieter auf Grund der amtlichen Preisliste zahlen muß;

g) in Sommerfrischen und Kurorten Räume, die von Saisongästen vermietet werden;

h) Vergnügungslokale, wie Lichtspieltheater, Kabaretts, Tanzsäle, Spielsäle usw., es sei denn, daß das Unternehmen ausschließlich zu kulturellen und Bildungszwecken geführt wird;

i) Räume, in denen Banken oder Geldwechselstuben untergebracht sind, mit Ausnahme solcher, die Kreditgenossenschaften und deren Verbänden sowie staatlichen und kommunalen Kreditinstitutionen;

j) Vom 1. Januar 1926 angefangen — Gebäude, die zu Fabriken bestimmt sind, und Räume in solchen Gebäuden, die samt der Einrichtung zur Ausübung eines Gewerbes mittels mechanischer Kraft vermietet sind; dies betrifft Handwerkstätten nicht;

k) Gärten und Plätze, die als zur Wohnung gehörend vermietet werden, mit Ausnahme der von staatlichen oder privaten Unterrichts- oder Erziehungsanstalten, welch letztere von den staatlichen Bildungsbehörden registriert sein müssen, sowie von Heilanstalten, Gewerkschaftsverbänden, kulturellen, Bildungs- und Sportvereinen gemieteten Gärten und Plätze.

2. In den unter den Buchstaben a), b), c) und e) des Abschnitts 1 vorgesehenen Fällen darf der Vermieter die Entfernung des Mieters lediglich mit Ende des Kalendervierteljahrs mit vorheriger mindestens dreimonatiger Kündigung verlangen.

Teil 2.

Die zulässige Erhöhung des Mietszinses.

Artikel 3.

1. Dem Vermieter und dem Mieter ist es gestattet, auf Grund eines gegenseitigen Uebereinkommens einen Vertrag hinsichtlich der Höhe und der Art der Entrichtung des Mietszinses abzuschließen, nicht anders jedoch als schriftlich und mindestens für die Dauer eines Jahres. Dies betrifft jedoch nicht Wohnungen bis zu vier Zimmern einschließlich.

2. Wenn jedoch ein Vertrag nicht zustande kommt oder nicht erneuert wird, oder wenn ein Vertrag nicht zulässig ist, so verpflichten für den Vermieter und den Mieter kraft des Gesetzes selbst die im Sinne der Vorschriften der Artikel 5—8 für die betreffenden Zeitabschnitte festgesetzten Normen.

Artikel 4.

Nebenräume, wie: Vorzimmer, Korridore, Veranden, Badezimmer, Küchen, Vorratskammern, Schlafstuben und Zimmer für die Dienerschaft, werden in die Zahl der Wohnzimmer nicht einbezogen.

Artikel 5.

1. Als Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Mietszinses für die im Artikel 1 angeführten Räume dient der im Juni 1914 gezahlte Mietszins (Grundmiete). Der Vermieter ist verpflichtet, die Höhe dieser Miete nachzuweisen.

Art. 19.

1) Jeśli strona zwróciła się do urzędu, wezwie on strony z zagrożeniem, że niestawienie się nie wstrzyma rozprawy. Rozprawę należy przeprowadzić, ile możności, w ciągu dni 8 od podania wniosku.

2) Wezwani obowiązani są stawić się osobiście albo wysłać do rozprawy pełnomocnika. Strony i ich pełnomocnicy winni są zgodnie z prawdą udzielić wyjaśnień, przez urząd żądanych.

3) Urząd może przedsiębrać wszelkie dochodzenia do orzeczenia potrzebne, w szczególności: wzywać i przesłuchiwać osoby, które mogą udzielić wyjaśnień.

4) Urząd nakłada grzywny do wysokości trzydziestu złotych za niestawiennictwo bez usprawiedliwionej przyczyny stron i osób, wezwanych do udzielenia wyjaśnień, jak również za odmówienie złożenia wyjaśnień i dowodów. Od orzeczenia urzędu rozjemczego, nakładającego grzywny, służy w terminie 14-dniowym od dnia zawiadomienia odwołanie się do prezesa sądu okręgowego, którego decyzje są ostateczne. Ściąganie nałożonych grzywien należy do władz administracyjnych. Grzywny wpływają do kasy komunalnej.

Wszystkie władze i urzędy winny udzielać urzędowi rozjemczemu do spraw najmu pomocy prawnej.

Art. 20.

1) Właściwy urząd rozjemczy do spraw najmu rozstrzyga na wniosek wynajmującego, lokatora lub sublokatora o tem, czy komorne i inne wynagrodzenia odpowiadają zasadom i granicom, w tej ustawie ustalonym.

2) Jeżeli strony oświadczyły, iż poddają się orzeczeniu urzędu, orzeczenia te są ostateczne i nie ulegają zaskarżeniu, mogą być jednak na wniosek jednej ze stron w każdej chwili zmienione ze skutecznością dla nowego terminu płatności komornego. Wnioski o zmianę orzeczenia, nie oparte na nowych okolicznościach faktycznych, może urząd odrzucić bez rozprawy.

3) Wynajmującemu lokatorowi i sublokatorowi wolno także inne ze stosunku najmu wyłaniające się spory, o ile nie zostały już wniesione do sądu, poddać orzecznictwu urzędu rozjemczego, który ma postąpić według powyższych zasad. Spór o eksmisję może być poddany orzecznictwu urzędu rozjemczego jedynie wtedy, gdy obie strony oświadczą, że się na to zgadzają.

4) Jeżeli sprawa nie była poddana orzecznictwu urzędu rozjemczego za wzajemną zgodą stron, mogą one w przeciągu 14 dni od ogłoszenia orzeczenia odwołać się do sądu okręgowego, którego wyrok nie ulega zaskarżeniu. Odwołanie należy wnieść w urzędzie rozjemczym. Winno ono zawierać uzasadnienie odwołania oraz oświadczenie, jakiej zmiany odwołujący się domaga. Przepisy ustaw procesowych o pisemnej odpowiedzi na odwołanie, o ograniczeniu przyczyn odwołania, o konieczności zastępstwa stron przez adwokatów, wreszcie przepisy §§ 518 — 519 c. niemieckiej ustawy o procedurze cywilnej w sprawach spornych nie mają zastosowania. Sąd nie może przekazać sprawy urzędowi rozjemczemu do ponownego rozpatrzenia.

5) Orzeczenia urzędu rozjemczego w sprawach, oddanych orzeczeniu jego za zgodą stron, są natychmiast wykonalne, w innych sprawach po upływie terminu, wskazanego w ustępie 4. W razie potrzeby przymusowego wykonania orzeczenia wydaje orzeczenia urzędu sądowi, który byłby

Artikel 19.

1. Hat sich eine Seite an das Amt gewandt, so ladet dieses beide Seiten unter der Verwarnung vor, daß die Verhandlung durch das Nichterscheinen des Vorgeladenen nicht aufgehalten wird. Die Verhandlung muß nach Möglichkeit im Laufe von 8 Tage nach der Antragstellung stattfinden.

2. Die Vorgeladenen sind verpflichtet, sich selbst zu stellen oder einen Bevollmächtigten zur Verhandlung zu entsenden. Beide Seiten und deren Vertreter müssen die vom Amt geforderten Erklärungen wahrheitsgetreu abgeben.

3. Das Amt darf alle zur Schiedssprechung erforderlichen Untersuchungen vornehmen, insbesondere: Personen, die wichtige Aussagen machen können, vorladen und verhören.

4. Für Nichterscheinen ohne begründete Ursache sowie für Ablehnung der Erteilung von Auskünften und Beweisgründen belegt das Amt die Parteien oder zwecks Erteilung von Auskünften vor geladenen Personen mit einer Geldstrafe bis 300 Gulden. Gegen die Entscheidung des Schiedsamts kann im Laufe von 14 Tagen beim Vorsitzenden des Bezirksgerichts Berufung eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist. — Die Einschreibung der auferlegten Geldstrafen ist Sache der Verwaltungsbehörden. Die Geldstrafen fließen in die Gemeindekassen ein.

5. Alle Behörden und Aemter müssen dem Schiedsamt für Mietsfragen rechtliche Hilfe erteilen.

Artikel 20.

1. Das zuständige Schiedsamt für Mietsfragen entscheidet auf Antrag des Vermieters, Mieters oder Untermieters darüber, ob die Miete oder die übrigen Entschädigungen den in diesem Gesetz festgelegten Grundsätzen und Grenzen entsprechen.

2. Wenn die Parteien erklärten, daß sie sich dem Urteilsspruch des Schiedsamtes unterwerfen haben, so ist diese Entscheidung endgültig und unterliegt keiner Appelation, kann jedoch auf Antrag einer der beiden Seiten mit Wirksamkeit für den neuen Mietezahlungstermin jeden Augenblick abgeändert werden. Anträge um Abänderung der Entscheidung, die sich auf neue faktische Umstände nicht stützen, können vom Amt ohne Verhandlung abgelehnt werden.

3. Dem Vermieter, Mieter und Untermieter steht es frei, auch andere aus dem Mietsverhältnis sich ergebende Zwiste, sofern sie noch nicht vor ein Gericht gelangt sind, dem Schiedsamt zu unterbreiten, das gemäß den obigen Grundsätzen vorzugehen hat. Ausgleichungszwiste können nur dann vor das Schiedsamt gebracht werden, wenn beide Seiten sich damit einverstanden erklären.

4. War die strittige Angelegenheit ohne gegenseitige Einwilligung beider Seiten vor das Schiedsamt gebracht worden, so können sie im Laufe von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bezirksgericht Berufung einlegen, dessen Urteil keiner Appellation mehr unterliegt. Die Berufung ist im Schiedsamt einzubringen. Sie muß eine Begründung der Berufung sowie eine Erklärung betreffs der von der Berufung enlegenden Person geforderten Aenderung enthalten. Die Vorschriften der Prozeßgesetze über die schriftliche Beantwortung der Berufung, über die Einschränkung der Berufungsursachen, über die Notwendigkeit der Vertretung der Seiten durch Rechtsanwälte, schließlich die Vorschriften der §§ 518—519 des deutschen Gesetzbuches über das Zivilgerichtsverfahren können in Streitfällen nicht in Anwendung gebracht werden. Das Gericht darf den Prozeß dem Schiedsgericht zur erneuten Erörterung nicht unterbreiten.

5. Die Entscheidung des Schiedsamts in Angelegenheiten, die ihm mit Einwilligung beider Seiten unterbreitet wurden, sind unverzüglich auszuführen, in anderen Fällen nach Ablauf der in Abschnitt 4 genannten Frist.

2) Jeżeli przedmiot najmu w czerwcu 1914 r. nie był wynajęty, jeżeli nie można udowodnić ówczesnego komornego, lub też jeżeli ówczesne komorne było ze względu na specjalne warunki danego stosunku umownego widocznie wygórowane, to urząd rozjemczy do spraw najmu lub sąd ustali podstawowe komorne według ówczesnych cen przeciętnych.

3) W razie odjęcia ogrodu lub placu, wynajętego jako przynależność mieszkania — litera k) ustępu 1 artykułu 2 podstawowe komorne ulega odpowiedniemu zmniejszeniu.

Art. 6.

1) Wysokość komornego za wskazane w artykule 1 pomieszczenia, z wyjątkiem wypadku, przewidzianego w ustępie 1 artykułu 3, nie może przekraczać oznaczonych poniżej stawek procentowych, które wynoszą na drugi kwartał 1924 r.:

a) dla mieszkań jednopokojowych, złożonych z pokoju i kuchni lub samego tylko pokoju, bądź samej kuchni — 5 proc. przypadającego za ten czas podstawowego komornego;

b) dla mieszkań, złożonych z dwóch lub trzech pokojów, dla lokali handlowych przedsiębiorstw, wykupujących świadectwa przemysłowe 4-tej kategorji i dla lokali, mieszczących pracownie rzemieślnicze, wykupujące świadectwa przemysłowe 8-mej kategorji, oraz dla wszystkich innych pomieszczeń, oprócz wskazanych pod literami a), c) — f) — 10 proc., przypadającego na ten czas podstawowego komornego;

c) dla mieszkań złożonych z czterech do sześciu pokojów, dla pomieszczeń, zajętych przez zakłady naukowe i wychowawcze, zarejestrowane przez państwowe władze oświatowe, oraz lokale spółdzielni robotniczych, oraz robotniczych związków zawodowych, a nie podpadających pod postanowienia litery a) lub b) i dla lokali, mieszczących pracownie rzemieślnicze, wykupujące świadectwa przemysłowe 7-mej kategorji — 15 proc. przypadającego na ten czas podstawowego komornego;

d) dla sklepów i innych pomieszczeń handlowych i przemysłowych, za które podstawowe komorne w stosunku rocznym nie przekraczało sześciuset rubli, względnie tysiąca dwustu marek niemieckich, względnie tysiąca pięciuset koron austrjacko-węgierskich, dla pensjonatów (pokojów umeblowanych), pracowni, niepołączonych z mieszkaniem, z wyjątkiem pracowni artystów malarzy i rzeźbiarzy, oraz dla mieszkań, złożonych conajmniej z siedmiu pokojów — 20 proc. przypadającego za ten czas podstawowego komornego;

e) dla sklepów i innych pomieszczeń handlowych i przemysłowych, nie podpadających pod przepisy liter b), c), d) i f), oraz dla hoteli — 25 proc. przypadającego za ten czas podstawowego komornego;

f) dla budynków fabrycznych i pomieszczeń, wymienionych pod literą i) ustępu 1 artykułu 2, aż do czasu wynajęcia tych budynków i pomieszczeń z pod działania niniejszej ustawy — 50 proc. przypadającego za ten czas podstawowego komornego.

2) Pomieszczenia zajęte na redakcje i administracje czasopism i na wykonywanie wolnych zawodów, oraz lokale pracowniczych związków zawodowych i instytucji społecznych i kulturalno-oświatowych nie będą zaliczone do pomieszczeń handlowych i przemysłowych.

3) Stawki procentowe, wymienione w ustępie 1, wzrastają od 1 lipca 1924 r. do 1 stycznia 1925 r., co kwartał o 4 proc. podstawowego komornego, a

2. Wenn der Mietsgegenstand im Juni 1914 nicht vermietet war, wenn die damalige Miete sich nicht nachweisen läßt, oder aber wenn die damalige Miete mit Rücksicht auf besondere Bedingungen des betreffenden Vertragsverhältnisses sichtlich zu hoch gegriffen war, so stellt das Schiedsamt für Mietsfragen oder das Gericht die Grundmiete gemäß den damaligen Durchschnittspreisen fest.

3. Wird der als zur Wohnung zugehörig vermietete Platz oder Garten — Buchstabe k), Abschnitt 1, Artikel 2 — abgezogen, so unterliegt die Grundmiete einer entsprechenden Herabsetzung.

Artikel 6.

1. Die Höhe des Mietspreises für im Artikel 1 genannte Räume darf mit Ausnahme des im Abschnitt 1 des Artikels 3 vorgesehenen Falls die in folgenden festgesetzten Prozentsätze nicht überschreiten, die für das 2. Vierteljahr 1924 betragen:

a) für Einzimmerwohnungen, die aus Zimmer und Küche oder nur aus einer Küche bestehen — 5 Prozent der für diese Zeit entfallenden Grundmiete.

b) für Wohnungen, die aus zwei oder drei Zimmern bestehen, für Handelslokale, Unternehmen, die Gewerbescheine 4. Kategorie besitzen, und für Lokale, in denen Handwerkstätten untergebracht sind, die Gewerbescheine 8. Kategorie besitzen, sowie für alle übrigen Räume, außer den unter den Buchstaben a), c) und f) genannten — 10 Prozent der für diese Zeit entfallenden Grundmiete;

c) für Vier- bis Sechszimmerwohnungen, für Räume, die von Unterrichts- oder Erziehungsanstalten eingenommen werden, die von den staatlichen Bildungsbehörden registriert wurden, Lokale von Arbeiterkooperativen und Arbeiterfachverbänden, sofern sie den unter den Buchstaben a) und b) genannten Bestimmungen nicht unterliegen und für Lokale, in denen Handwerkstätten, die Gewerbescheine der 7. Kategorie besitzen — 15 Prozent der für diese Zeit entfallenden Grundmiete;

d) für Läden und andere Handels- und Industrieräume, für welche die Grundmiete im Jahresverhältnis die Summe von 500 Rubeln bezw. 1.200 deutsche Mark, bezw. 1.500 österreichisch-ungarische Kronen nicht überschritten hat, für Pensionate (möblierte Zimmer), mit der Wohnung nicht verbundene Werkstätten, mit Ausnahme der Kunstmaler- und Bildhauerwerkstätten sowie für aus mindestens sieben Zimmern bestehenden Wohnungen — 20 Prozent der für diese Zeit entfallenden Grundmiete;

e) für Läden und andere Handels- und Industrieräume, die den unter den Buchstaben b), c), d) und f) genannten Bestimmungen nicht unterliegen, sowie für Hotels — 25 Prozent der für diese Zeit entfallenden Grundmiete;

f) für Fabriksgebäude und unter den Buchstaben j), Abschnitt 1, Artikel 2 genannte Räume, bis diese Gebäude und Räume von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgeschlossen werden — 50 Prozent der für diese Zeit entfallenden Grundmiete.

2. Räume, die von Redaktionen und Geschäftsstellen von Zeitungen und zur Ausübung freier Berufe eingenommen werden, sowie Lokale von Arbeiterfachverbänden, sozialen und kulturellen Institutionen werden zu den Handels- und Industrieräumen nicht gezählt.

3. Die im Abschnitt 1 genannten Prozentsätze wachsen vom 1. Juli 1924 bis zum Januar 1925 jedes Vierteljahr um 4 Prozent der Grundmiete an und vom 1. Ja-

od 1 stycznia 1925 r. co kwartał o 6 proc. podstawowego komornego. Podwyżki ustają z chwilą, gdy komorne dosięgnie wysokości 100 proc. podstawowego komornego.

4) Suma komornego, obliczona w powyższy sposób w rublach, markach niemieckich lub koronach austrjacko-węgierskich, będzie przeliczona na złote, równie złotemu frankowi, według następującego klucza: 100 rubli — 266 złotym, 100 marek niemieckich — 123 złotym, 100 koron austrjacko-węgierskich — 105 złotym;

5) Aż do wprowadzenia złotego jako wyłącznego środka płatniczego komorne, oznaczone w złotych, może być płacone w markach polskich według kursu franka złotego, ustalonego i ogłaszanego w Monitorze Polskim przez Ministra Skarbu na zasadzie artykułu 3 ustawy z dnia 6 grudnia 1923 r. o zastosowaniu stałej jednostki do obliczania danin, niektórych innych dochodów publicznych oraz kredytów, udzielanych przez instytucje państwowe i samorządowe (Dz. Ust. Rz. P. nr. 127, poz. 1044), a obowiązującego w dniu zapłaty komornego.

6) Na żądanie lokatora komorne płatne będzie w ratach miesięcznych.

7) Zapłata komornego może nastąpić za pośrednictwem poczty.

Art. 7.

1) Ponadto właściciele domów mogą pobierać tytułem komornego od lokatorów za przedłożeniem im szczegółowych rachunków opłaty dodatkowe w wysokości rozłożonych w stosunku do podstawowego komornego wydatków, a mianowicie:

a) za opłaty gminne od dostarczania wody i od kanałów, a w miejscowościach, nie posiadających powszechnych urządzeń wodociągowych i kanalizacyjnych, tudzież w domach, z takiemi urządzeniami nie połączonych, za dostarczanie przez właściciela wody do urządzeń wodociągowych, kanalizacyjnych, asenizacyjnych oraz za wywóz nieczystości kloacznych;

b) za czyszczenie głównych przewodów kominowych, za dostarczanie światła do sieni, schodów, korytarzy i podobnych pomieszczeń, wreszcie za wywóz śmieci;

c) za wydatki na wynagrodzenie dozorcy domu, jednak bez wliczenia w nie wartości dostarczonego dozorcy domu mieszkania. Strony mogą się umówić o ryczałt dodatkowych opłat powyższych w stosunku procentowym do opłacanego komornego;

2. Opłaty dodatkowe, wyliczone pod literami b) i c) ustępu 1, ustają i obciążają właściciela, skoro komorne od danego pomieszczenia przekroczy 50 proc. komornego podstawowego, opłaty zaś wyliczone pod literą a) skoro komorne to osiągnie 75 proc. podstawowego komornego. Właściciele budynków fabrycznych i pomieszczeń, wymienionych w artykule 2, lit. j) ust. 1, mają prawo do pobierania opłat dodatkowych, wyliczonych pod literami a), b), c), oraz do opłat na ubezpieczenia od ognia do czasu, gdy komorne to osiągnie 75 proc. podstawowego komornego.

3) Właściciele obowiązani są wywiesić i stale utrzymywać w bramie domu na widocznem miejscu wykazy z oznaczeniem wysokości wymienionych w ustępie 1 ciężarów i kosztów, tak wedle stawek z czerwca 1914 r. jak i obecnych, wysokości podstawowego komornego od poszczególnych pomieszczeń, sumy, przypadającej do rozłożenia na lokatorów, oraz kwot, wypadających z podziału na poszczególnych lokatorów.

nuar 1925 ab jedes Vierteljahr um 6 Prozent der Grundmiete. Die Erhöhung des Mietszinses hört auf, wenn der Mietszins die Höhe von 100 Prozent der Grundmiete erreicht hat.

4. Der in der oben angeführten Weise in Rubeln, deutscher Mark oder österreichischen Kronen berechnete Mietszins wird in Gulden gleich Goldfranken nach folgendem Schlüssel umgerechnet: 100 Rubel gleich 266 Gulden, 100 deutsche Mark gleich 123 Gulden, 100 österreichisch-ungarische Kronen gleich 105 Gulden.

5. Bis zur Einführung des Gulden als ausschließliches Zahlungsmittel kann der in Gulden festgesetzte Mietszins in polnischer Mark nach dem vom Finanzminister auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1923 über die Anwendung einer wertbeständigen Einheit zur Berechnung der Abgaben, anderer öffentlicher Einnahmen und der von Staats- und Selbstverwaltungsinstitutionen erteilten Kredite (Dz. U. R. P. Nr. 127, Pos. 1044) festgesetzten und im „Monitor Polski" veröffentlichten Kurse des Goldfranken, der am Tage der Mietszinseinrichtung verpflichtet, entrichtet werden.

6. Auf Verlangen des Mieters wird der Mietszins in Monatsraten entrichtet.

7. Die Entrichtung des Mietszinses kann durch Vermittlung der Post erfolgen.

Artikel 7.

1. Außerdem können die Hausbesitzer von den Mietern gegen Vorzeigung ausführlicher Rechnungen als Miete Zuschlaggebühren in Höhe der im Verhältnis zur Grundmiete verteilten Ausgaben erheben, und zwar:

a) für die Kommunalgebühren für Wasserlieferung und Kanäle und in Ortschaften, die Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen nicht besitzen, auch in Häusern, die mit solchen Einrichtungen nicht verbunden sind, für die Wasserleitung in die Wasserleitungs-, Kanalisations- und Assanisationsanlagen durch den Hausbesitzer und für die Reinigung der Senkgruben;

b) für die Reinigung der Hauptschornsteine, für die Beleuchtung des Hausflurs, des Treppenflurs, der Korridore und anderer Räume sowie für die Reinigung der Müllkästen;

c) für Hauswärterlöhne, jedoch ohne Hinzurechnung des Wertes der dem Hauswärter zur Verfügung gestellten Wohnung; Hauswirt und Mieter können sich über die Pauschalsumme obiger Zuschlagsgebühren im prozentualen Verhältnis zum Mietszins vertraglich verpflichten.

2. Die unter b) und c) des 1. Abschnitts angeführten Zuschlagsgebühren sind vom Hausbesitzer zu tragen, wenn die für die betreffenden Räume zu zahlende Miete 50 Prozent der Grundmiete übersteigt, die unter a) angeführten Zuschlaggebühren dann, wenn die Miete 75 Prozent der Grundmiete erreicht, Besitzer von Fabriksgebäuden und im Artikel 2 unter j), Abschnitt 1 angeführten Räumen sind berechtigt, die unter a), b) und c) genannten Zuschlaggebühren sowie Feuerversicherungsgebühren zu erheben, bis der Mietszins 75 Prozent der Grundmiete erreicht hat.

3. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, im Haustor an sichtbarer Stelle Verzeichnisse über die Höhe der im Abschnitt 1 angeführten Lasten und Kosten nach den im Juni 1914 und gegenwärtig gültigen Sätzen sowie über die Höhe der Grundmiete für die einzelnen Räume, über die auf alle Mieter entfallende Summe und den von den einzelnen zu entrichtenden Mietszins anbringen.

kształcenie prawnicze, prezes sądu okręgowego. Resztę członków mianuje tenże prezes na przedstawienie naczelnika (burmistrza) gminy, w której urząd ma siedzibę. Połowa tych członków musi być powołana z pośród lokatorów, względnie sublokatorów, o ile ani oni sami, ani też ich małżonkowie nie posiadają własnej nieruchomości miejskiej. Lista członków powinna zawierać zawsze wystarczającą liczbę ławników z kół handlowo-przemysłowych oraz rzemieślniczych.

2) Godności przewodniczącego, zastępcy i członków są honorowe; mają oni jednak prawo do zwrotu wydatków, wyłożonych gotówką. Oprócz tego tym, którzy żyją z zarobku, można przyznać wynagrodzenie z funduszów gminnych.

3) Członkowie urzędu składają na ręce prezesa sądu lub sędziego, przez niego wyznaczonego, przyrzeczenie, że będą gorliwie i bezstronnie pełnili swój urząd i dochowają tajemnicy urzędowej.

Art. 16.

Od powołania na członka urzędu wymówić się mogą jedynie kobiety, duchowni, wojskowi, urzędnicy publiczni, osoby starsze ponad 60 lat, drobni przemysłowcy, i osoby żyjące z płacy dziennej albo tygodniowej. O zasadniczości wymówienia się rozstrzyga ostatecznie prezes sądu okręgowego.

Art. 17.

1) Uchylające się od przyjęcia godności członka urzędu, mimo że ich wymówienie się uznano za nieuzasadnione, podlegają karze grzywny do wysokości stu złotych.

2) Członków urzędu, którzy bez należytego usprawiedliwienia się na posiedzenia nie przybywają, opóźniają się lub w inny sposób od spełnienia swoich urzędowych obowiązków się uchylają, należy za każdym razem skazać na grzywnę do trzydziestu złotych. W razie późniejszego należytego usprawiedliwienia się można grzywny uchylić lub zmniejszyć. Członków urzędu, którzy stale się winnymi rażącego naruszenia obowiązków urzędowych, należy nadto usunąć z urzędu.

3) Orzeczenia powyższe należą do prezesa sądu okręgowego.

Art. 18.

1) Urząd rozstrzyga po rozprawie ustnej większością głosów w zespołach trzech członków, w których skład wchodzą: przewodniczący lub jego zastępca i po jednym ławniku z koła właścicieli domów i lokatorów. — Jeśli przedmiotem sporu jest pomieszczenie handlowe, przemysłowe, pracownia lub sklep, ławnikiem z koła najemców winna być o ile możności osoba, należąca do kupców, przemysłowców albo rękodzielników lub przynajmniej ze stosunkami odpowiedniemi dobrze obeznana. W razie sporu między lokatorem a sublokatorem wchodzi w skład zespołu prócz przewodniczącego, względnie jego zastępcy, jeden ławnik lokator, a drugi sublokator.

2) Orzeczenie należy wygotować najdalej w ciągu trzech dni na piśmie z krótkiem uzasadnieniem i na żądanie doręczyć stronom.

3) Rozprawy urzędu są jawne. Jawność należy wykluczyć na zgodny wniosek stron, a na wniosek choćby jednej strony wówczas, gdy mają być rozpatrywane zdarzenia z życia rodzinnego.

Publiczne ogłaszanie treści rozprawy nieławnej jest wzbronione.

sonen, die juridische Bildung besitzen — der Vorsitzende des Bezirksgerichts. Die übrigen Mitglieder ernennt auf Vorstellung des Gemeindechefs (Bürgermeisters) gleichfalls der Vorsitzende des Bezirksgerichts. Eine Hälfte dieser Mitglieder muß aus der Mitte der Mieter bezw. Untermieter berufen werden, sofern weder sie selbst noch ihre Ehegatten eigene städtische Immobilien besitzen. Die Liste der Mitglieder muß immer eine genügende Anzahl von Schöffen aus Handels-, Industrie- und Handwerkerkreisen aufweisen.

2. Die Aemter der Vorsitzenden, Vertreter und Mitglieder sind Ehrenämter; diese Personen haben jedoch das Recht, die Rückerstattung der in barem Gelde ausgelegten Beträge zu beanspruchen. Außerdem kann denjenigen, die von ihrem Verdienst leben, eine Entschädigung aus Gemeindegeldern zuerkannt werden.

3. Die Mitglieder des Amts leisten dem Gerichtsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Richter das Versprechen, daß sie ihr Amt pflichtgetreu und unparteiisch ausüben und das Amtsgeheimnis wahren werden.

Artikel 16.

Die Berufung zum Mitglied des Amtes können lediglich Frauen, Geistliche, Militärpersonen, öffentliche Beamte, Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, Kleinindustrielle und Personen, die von Tage- oder Wochenlohn leben, ablehnen. Ueber die Zulässigkeit der Absage entscheidet endgültig der Vorsitzende des Bezirksgerichts.

Artikel 17.

1. Personen, die sich von der Uebernahme des Amtes eines Mitgliedes fernhalten, obwohl ihre Absage als nicht begründet erkannt wurde, unterliegen einer Geldstrafe in Höhe bis zu 100 Gulden.

2. Mitglieder des Amtes, die ohne genügende Rechtfertigung zu den Sitzungen nicht erscheinen, sich dazu verspäten oder auf andere Weise die Ausübung ihrer Pflichten versäumen, müssen jedesmal mit einer Geldstrafe bis zu 30 Gulden belegt werden. Falls sie sich später genügend rechtfertigen, kann die Strafe erlassen oder herabgesetzt werden. Mitglieder des Amtes, die sich eine ernstliche Verletzung der Amtspflichten zuschulden kommen ließen, sind überdies aus dem Amte zu entfernen.

3. Obige Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Bezirksgerichts.

Artikel 18.

1. Das Amt entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Stimmenmehrheit in einem Bestande von drei Mitgliedern, zu dem der Vorsitzende oder sein Vertreter und je ein Schöffe aus der Mitte der Hausbesitzer und der Mieter gehören. Ist ein Handels- oder Industrieraum, eine Werkstätte oder ein Laden der strittige Gegenstand, so muß Schöffe aus der Mitte der Mieter eine den Kaufmanns-, Industriellen- oder Handwerkerstande angehörende oder wenigstens mit den entsprechenden Verhältnissen vertraute Person sein. Im Falle eines Streites zwischen Mieter und Untermieter müssen dem Schiedsamt außer dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter ein Untermieter- und ein Mieterschöffe angehören.

2. Das Gutachten muß spätestens im Laufe von drei Tagen schriftlich und mit einer kurzen Begründung verfaßt und den interessierten Seiten auf Verlangen eingehändigt werden.

3. Die Verhandlungen des Amtes sind öffentlich. Die Oeffentlichkeit ist auf einmütigen Antrag beider Seiten auszuschließen, auf Antrag einer Seite dann, wenn Vorfälle aus dem Familienleben erörtert werden sollen. Die öffentliche Bekanntmachung des Verlaufs einer nicht öffentlichen Verhandlung ist verboten.

4) Każda ze stron może zażądać za mieszkaniem wypowiedzeniem wskazania umowy o tzczasowe usiawowego obliczenia wedle przedłożonych rachunków szczegółowych.

4. Jede der vertragschließenden Seiten kann mit monatiger Kündigung die Aufhebung des Vertrags über die Zusatzabgaben zugunsten der gelegmäßigen Berechnung verlangen auf Grund vorgelegter

Klarr, daß er mit der Erhöhung einverstanden ist und die rückständigen Beträge in Laufe von sieben Tagen tilgen wird; diese Vorschrift wird nicht angewandt, wenn der Mieter den nichtpünktlichen Teil der Miete und der Zuschlags-

wisk: przepis ten nie ma zastosowania, jeżeli lokator nie uiścił w czasie właściwym niespornej części komornego i opłat dodatkowych.

uiści: przepis ten niema zastosowania, jeżeli lokator nie uiścił w czasie właściwym niespornej części komornego i opłat dodatkowych.

4) Nieważne jest wszelkie całkowite lub częściowe zrzeczenie się przez lokatora, względnie sublokatora, praw z tego artykułu mu służących. W pisemnych umowach podnajmu wolno jednak zastrzec, **iż z góry określone okoliczności**, mające doniosłe dla obu stron znaczenie, będą stanowiły ważną przyczynę wypowiedzenia lub rozwiązania podnajmu.

W b. dzielnicy austrjackiej wypowiedzenie pozasądowe nie stanowi tytułu egzekucyjnego.

Art. 12.

1) W razie śmierci lokatora, jego wstępni, zstępni, współmałżonek i rodzeństwo, którzy do chwili jego śmierci stale z nim mieszkali, wstępują w umowę najmu i odpowiadają niepodzielnie za wynikające stąd zobowiązania, o ile nie zrzekną się tego prawa wobec wynajmującego. Przepis ten niema zastosowania do osób, które w chwili śmierci lokatora posiadają inne mieszkanie.
prawa wobec wynajmującego. Przepis ten niema zastosowania do osób, które w chwili śmierci lokatora posiadają inne mieszkanie.

2) Prawa najmu pomieszczeń handlowych, przemysłowych i innych pomieszczeń zarobkowych, wynikające z niniejszej ustawy, przechodzą na spadkobierców lokatora, o ile spadkobiercy przedsiębiorstwo spadkodawcy w tym samym lokalu nadal prowadzą.

Art. 13.

Obowiązki i prawa lokatora i wynajmującego, wypływające z niniejszej ustawy, stosują się odpowiednio do sublokatora i lokatora, o ile w ustawie tej wyraźnie inaczej nie postanowiono. Ponadto w razie udowodnionej zmowy właściciela z lokatorem na szkodę praw sublokatora, ten ostatni wstępuje z mocy samego prawa w stosunku do przedmiotu najmu w prawa lokatora. O sprawach wytoczonych przeciwko lokatorowi o eksmisję, winni być przy zawiadomieni sublokatorzy pod rygorem bezskuteczności wyroku sądowego przeciwko tym ostatnim. W razie wygaśnięcia praw lokatora sąd lub urząd rozjemczy może orzec że sublokator, który zajmuje część lokalu przynajmniej od trzech miesięcy, pozostawiony będzie nadal w używaniu zajętej przezeń części pomieszczenia na okres do 6 miesięcy.

ROZDZIAŁ IV.

Urzędy rozjemcze do spraw najmu.

Art. 14.

1) Urzędy rozjemcze do spraw najmu będą utworzone w tych miastach i miejscowościach fabrycznych, które przy ostatnim spisie ludności miały ponad 20.000 mieszkańców. W innych gminach można je utworzyć na żądanie, wyrażone uchwałą rady gminnej. W miarę potrzeby można w jednej miejscowości utworzyć kilka urzędów.

2) Koszty, połączone z utworzeniem i działalnością tych urzędów, ponosi gmina.

Art. 15.

1) Przewodniczącego urzędu i jego zastępcę mianuje, ile możność, z pośród osób, mających wy-

klärt, daß er mit der Erhöhung einverstanden ist und die rückständigen Beträge im Laufe von sieben Tagen tilgen wird; diese Vorschrift wird nicht angewandt, wenn der Mieter den nichtstrittigen Teil der Miete und der Zuschlagsgebühren in der gehörigen Zeit nicht entrichtet.

4. Jeder gänzlicher oder teilweiser Verzicht des Mieters oder Untermieters auf die ihm aus diesem Artikel zustehenden Rechte ist ungültig. In schriftlichen Untermietsverträgen kann jedoch der Vorbehalt gemacht werden, daß von vornherein bestimmte Umstände, die für den Mieter von weittragender Bedeutung sind, wichtige Gründe zur Kündigung oder Auflösung des Untermietsverhältnisses bilden werden.

Im ehemals österreichischen Teilgebiet besitzt eine außergerichtliche Kündigung keinen Exekutivtitel.

Artikel 12.

1. Stirbt der Mieter, so treten seine Nachfolger, Erben, Gattin und Familie, die bis zu seinem Tode ständig mit ihm zusammen wohnten, den Mietsvertrag an, und verantworten ungeteilt für die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, sofern sie dem Vermieter gegenüber auf dieses Recht nicht verzichten.

Diese Vorschrift kommt für Personen, die im Augenblick des Todes des Mieters eine andere Wohnung besitzen, nicht in Frage.

2. Bei Handels-, Industrie- und anderen Erwerbszwecken dienenden Räumen geht das aus diesem Gesetz hervorgehende Mietsrecht auf die Erben des Mieters über, sofern sie das geerbte Unternehmen in demselben Lokal weiterführen.

Artikel 13.

Die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergebenden Pflichten und Rechte des Mieters werden bei Mietern und Untermietern entsprechend angewandt, wenn in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Dem Untermieter steht außerdem das Recht zu, den Mietsgegenstand auf den Rechten des Mieters einzunehmen, wenn der Vermieter mit dem Mieter einen Vertrag abgeschlossen hat, durch den der Untermieter in seinen Rechten geschädigt wird. Von Prozessen, die gegen den Mieter mit der Forderung seiner Aussiedlung angestrengt wurden, muß der Untermieter bei Strafandrohung der Unwirksamkeit des Gerichtsurteils gegen letzten in Kenntnis gesetzt werden. Falls das Mietsrecht des Mieters erlischt, kann das Gericht oder Schiedsamt entscheiden, daß der Untermieter, der einen Teil des Raumes seit mindestens drei Monaten einnimmt, seinen Teil noch sechs Monate lang einnehmen kann.

Teil 4.

Die Schiedsämter für Mietsfragen.

Artikel 14.

1. Schiedsämter für Mietsfragen werden in Städten und Fabriksflecken ins Leben gerufen, die bei der letzten Volkszählung über 20000 Einwohner zählten. In anderen Gemeinden können sie auf Wunsch des Gemeinderats gebildet werden. Im Bedarfsfalle können in einem Flecken mehrere Ämter ins Leben gerufen werden.

2. Die mit der Schaffung und der Tätigkeit dieser Ämter verbundenen Kosten trägt die Gemeinde.

Artikel 15.

1. Dem Vorsitzenden des Amts und seinen Vertreter ernennt — nach Möglichkeit aus der Mitte von Per-

4) Każda ze stron może zażądać za miesięcznem wypowiedzeniem uchylenia umowy o ryczałt na rzecz ustawowego obliczenia wedle przedłożonych rachunków szczegółowych.

Art. 8.

1) Wynagrodzenie za oświetlenie, ogrzewanie i ciepłą wodę z własnych urządzeń centralnych oznacza się osobno według rzeczywistych kosztów przypadających na dane pomieszczenia w stosunku do ich pojemności.

2) Na 1 października wynajmujący może żądać zaliczki, nie przekraczającej 50 proc. domniemanych kosztów opalania pieców centralnych, a 1-go stycznia dalszej zaliczki w wysokości 25 proc. Ostateczne obliczenie kosztów następuje najpóźniej 1 maja według książek i dowodów, które wynajmujący na żądanie lokatora niezwłocznie winien przedłożyć.

3) Przy obliczeniu dopuszczalnej według artykułów 5 i 6 normy komornego potrącić należy z podstawowego komornego 8 proc., jeśli ono obejmowało także wynagrodzenie za powyższe świadczenia.

4) Wynagrodzenie za używanie dźwigów (wind) osobowych oznacza się również osobno według rzeczywistych kosztów i **pobiera się co kwartał z dołu od lokatorów, zajmujących mieszkania na 1 piętrze i wyższych piętrach z wejściem do mieszkania przy klatce windowej.**

Art. 9.

1) Za przedmiot najmu, który lokator w całości lub części odnajmuje dalej bez dostarczenia urządzenia domowego, wolno umówić tylko takie komorne, które przekracza komorne, płacone przez lokatora na całość lub odpowiednią część jednak bez opłat dodatkowych (art. 7 i 8), najwyżej o 30 proc.

2) Za dostarczenie sublikatorowi urządzenia domowego wolno oprócz komornego umówić tylko odpowiednie słuszne wynagrodzenie; które jednak w żadnym razie nie może przekroczyć 75 proc. komornego, jakie płaci lokator za pomieszczenie odnajęte. Oprócz tego wolno pobierać słuszne wynagrodzenie za dalsze świadczenia dostarczane sublokatorowi przez lokatora.

3) Udział sublokatora w opłatach dodatkowych (artykuły 7 i 8) nie może przekraczać kwoty, jaka przypada na odnajmowane pomieszczenia.

Art. 10.

1) Zabronione i nieważne są umowy, w których lokator za to, iż jego poprzednik opuści przedmiot najmu lub wogóle bez równowartościowego świadczenia wzajemnego poprzednikowi lub innej osobie coś przyrzeka lub uiszcza, dalej umowy, że za pośrednictwo przy najmie ma się uiścić wynagrodzenie, przekraczające miarę w takim obrocie przyjętą. To samo stosuje się do umów, w których wynajmujący lub poprzedni lokator wynajem albo ustąpienie praw z wynajmu czynią zawisłemi od zakupienia przez nowego lokatora urządzenia domowego lub wogóle wymawiają dla siebie albo dla kogoś innego świadczenia, nie pozostające z umową najmu w bezpośrednim związku.

2) Co wbrew powyższym postanowieniom uiszczono, tego można żądać napowrót z ustawowemi odsetkami. Tego prawa nie można się z góry zrzekać.

3) Powództwo przedawnia się w ciągu 6 miesięcy po rozwiązaniu umowy najmu.

4. Jede der vertragschließenden Seiten kann mit monatiger Kündigung die Aufhebung des Vertrags über die Pauschalsumme der Zuschlaggebühren zugunsten der gesetzmäßigen Berechnung derselben auf Grund vorgelegter Rechnungen verlangen.

Artikel 8.

1. Die Gebühren für Beleuchtung, Heizung und Lieferung von warmem Wasser aus den eigenen Zentralanlagen sind gesondert nach den auf dem betreffenden Raum im Verhältnis zu seiner Größe tatsächlich entsprechenden Kosten anzugeben.

2. Am 1. Oktober darf der Vermieter eine Anzahlung verlangen, die jedoch 50 Prozent der vermutlichen Heizungskosten nicht übersteigen darf, und am 1. Januar eine weitere Anzahlung in Höhe von 25 Prozent. Die endgültige Berechnung der Kosten hat spätestens am 1. Mai auf Grund von Büchern und Belegen zu erfolgen, die der Vermieter auf Wunsch des Mieters unverzüglich vorlegen muß.

3. Bei der Festsetzung der gemäß den Artikeln 5 und 6 zulässigen Mietsnorm sind von der Grundmiete 8 Prozent in Abzug zu bringen, wenn in ihr die Gebühren für die obigen Ausgaben mitinbegriffen waren.

4. Die Gebühren für die Benutzung von Aufzügen sind gleichfalls gesondert gemäß den tatsächlichen Kosten festzusetzen und vierteljährlich im voraus zu erheben von Mietern, die eine Wohnung im ersten Stockwerk und in höheren Stockwerken mit einem Eingang zur Wohnung beim Aufzugraum innehaben.

Artikel 9.

1. Für den Mietsgegenstand, den der Mieter ganz oder teilweise, ohne dabei die häusliche Einrichtung zur Verfügung zu stellen, weitervermietet, darf ein Mietszins, erhoben werden, der die vom Mieter für den betreffenden Mietsgegenstand oder den Teil desselben zu zahlende Miete, ausschließlich der Zuschlaggebühren (Artikel 7 und 8) höchstens um 30 Prozent übersteigt.

2. Für die dem Untermieter zur Verfügung gestellte Hauseinrichtung darf außer der Miete eine entsprechende Entschädigung erhoben werden, die jedoch 75 Prozent den vom Mieter für die abgemietete Wohnung zu zahlender Miete nicht übersteigen darf. Außerdem dürfen für weitere Leistungen an den Untermieter vom Mieter entsprechende Entschädigungen erhoben werden.

3. Der Anteil des Untermieters an den Zuschlaggebühren (Artikel 7 und 8) darf die auf die abgemietete Wohnung entfallende Summe nicht übersteigen.

Artikel 10.

1. Verboten und ungültig sind Verträge, in denen der Mieter dafür, daß sein Vorgänger den Mietsgegenstand verläßt, diesem etwas verspricht oder bezahlt, wie überhaupt an ihn oder an eine andere Person ohne gleichwertige Gegenleistung etwas entrichtet, ferner sind verboten Verträge, denen zufolge für die Vermittlung beim Mieten eine das bei derlei Geschäften übliche Maß überschreitende Entschädigung zu zahlen ist. Dasselbe gilt von Verträgen, in denen der Vermieter oder der frühere Mieter das Vermieten oder das Abtreten der Mietsrechte davon abhängig macht, daß der neue Mieter ihnen Gegenstände der Hauseinrichtung abkauft, oder in denen er für sich oder für jemand anders Leistungen fordert, die mit dem Mietsvertrag nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen.

2. Was im Widerspruch zu den obigen Bestimmungen gezahlt wurde, kann unter Berücksichtigung der gesetzesmäßigen Zinsen zurückverlangt werden. Auf dieses Recht darf von vornherein nicht verzichtet werden.

3. Klagen werden im Laufe der sechs Monate nach Auflösung des Mietsvertrages verjährt.

ROZDZIAŁ III.

Ograniczenie prawa wypowiadania i rozwiązywania umów najmu. Przedłużenie umów najmu o oznaczonym czasie trwania.

Art. 11.

1) Oprócz wypadków rozwiązania najmu z winy lokatora, przewidzianych w dzielnicowych ustawach cywilnych, wynajmujący może najem wypowiedzieć, jak również korzystać z postanowień kodeksu cywilnego o ustaniu najmu bez wypowiedzenia wtedy tylko, gdy istnieją ku temu ważne przyczyny.

2) Za ważną przyczynę należy między innemi uważać:

a) jeżeli lokator mimo upomnienia zalega z zapłatą conajmniej dwuch następujących po sobie rat komornego (artykuły 3, 6—9), chyba że zaległość powstała z powodu braku pracy lub wogóle nędzy wyjątkowej;

b) jeżeli rządca lub administrator domu (litera c) ustępu 1, artykuł 2) sam zrzekł się posady lub został z niej usunięty z własnej winy, chyba że przed objęciem tego stanowiska zajmował już to mieszkanie z tytułu najmu;

c) jeżeli lokator przez swe uporczywe **lub rażące, przekroczenia obowiązującego porządku domowego, albo przez swe bezwzględnie nieprzyzwoite zachowanie się** obrzydza współmieszkańcom pobyt w domu lub porządek poważnie zakłóca; z zachowaniem się lokatora stoi na równi zachowanie się osób, przez niego do mieszkania przyjętych, jeżeli on temu postępowaniu, choć to było mu możliwe, zaradzić zaniedbał;

d) jeżeli lokator przedmiot najmu w całości lub w części z urządzeniem lub bez niego oddał w podnajem lub ustąpił za wynagrodzenie nadmiernie wysokie w porównaniu z komornem, jakie sam płaci;

e) jeżeli lokator prawa z umowy najmu w całości bez zgody wynajmującego innemu odstąpił; w braku zgody wynajmującego urząd rozjemczy lub sąd, może, uwzględniając przytoczone przez obie strony okoliczności, zezwolić lokatorowi na bezpłatne dostąpienie praw najmu w całości lub w części; zgoda wynajmującego nie jest potrzebna, jeżeli w wypadku łączenia się spółdzielni na podstawie ustawy z dnia 7 kwietnia 1922 r. o łączeniu się spółdzielni (Dz. Ust. Rz. P. Nr. 33 poz. 265) spółdzielnia przejęła odstąpi prawa najmu spółdzielni przemującej;

f) jeżeli lokator posiada inne mieszkanie w tej samej miejscowości; wynajmujący nie może jednak z jego prawa korzystać, skoro lokator drugie swe mieszkanie opuścił lub gdy został, chociażby nieprawomocnie, zasadzony na opuszczenie tegoż;

g) jeżeli w celu przystąpienia do budowy pomieszczeń mieszkalnych konieczne jest zniesienie lub przerobienie budowli, wynajmujący winien udowodnić konieczność usunięcia lokatora i może wypowiedzieć najem rzeczy najętej lub jej części (przynależności) w terminie ustawowym, a conajmniej trzymiesięcznym, przyczem następuje odpowiednie zmniejszenie komornego, jeżeli wypowiedziano tylko część przedmiotu najmu, wynajmujący zwróci koszty przesiedlenia i zapłaci tytułem odszkodowania sumę trzykrotnego komornego, płaconego za wymówiony lokal w ostatnim miesiącu przed upływem terminu wypowiedzenia; w wypadku, gdy zniesć lub przerobić się mająca budowla stanowiła dla usuniętego lokatora mieszkanie lub

Teil 5.

Die Einschränkung des Rechts der Kündigung und Auflösung von Mietsverträgen. Verlängerung befristeter Mietsverträge.

Artikel 11.

1. Außer den in den Zivilgesetzen der einzelnen Teilgebiete vorgesehenen Fällen der Auflösung des Mietsvertrages durch Schuld des Mieters, kann der Vermieter den Mietsvertrag kündigen oder von den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Aufhören des Mietsverhältnisses ohne Kündigung Gebrauch machen, jedoch nur dann, wenn wichtige Ursachen dazu vorhanden sind.

2. Als eine wichtige Ursache ist u. a. anzusehen:

a) wenn der Mieter trotz wiederholter Mahnung mit der Entrichtung mindestens zweier aufeinanderfolgender Mietsraten (Artikel 3, 6—9) im Rückstande ist, es sei denn, daß der Rückstand auf Arbeitslosigkeit oder aber auf außergewöhnliche Not des Mieters zurückzuführen ist;

b) wenn der Hausverwalter (c, Abschnitt 1, Artikel 2) selbst auf seinen Posten verzichtete oder aus eigener Schuld entlassen wurde, es sei denn, daß er die Wohnung bereits vor Uebernahme dieses Postens als Mieter innehatte;

c) wenn der Mieter durch halsstarrige oder verletzende Ueberschreitung der verpflichtenden Hausordnung oder durch ein rücksichtslos ungebührliches Verhalten den Miteinwohnern den Aufenthalt im Hause erheblich verleidet. Dasselbe gilt vom Verhalten von durch den Mieter in seiner Wohnung aufgenommenen Personen, wenn der Mieter diesem Treiben Einhalt zu gebieten vernachlässigte, obwohl ihm dies möglich war;

d) wenn der Mieter den Mietsgegenstand ganz oder teilweise mit oder ohne Einrichtung gegen eine im Vergleich zur Miete, die er selbst zahlte, überaus hohe Entschädigung weitervermietet oder abgetreten hat;

e) wenn der Mieter das ihm kraft des Mietsvertrages zustehende Recht ohne Einverständnis des Vermieters an einen dritten abgetreten hat; fehlt die Einwilligung des Vermieters, so kann das Schiedsamt oder das Gericht — unter Berücksichtigung der von beiden Seiten angeführten Umstände — dem Mieter gestatten, die Mietsrechte unentgeltlich teilweise oder ganz abzutreten; die Einwilligung des Vermieters ist nicht erforderlich, wenn im Falle des Zusammenschlusses von Genossenschaften auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1922 über den Zusammenschluß von Genossenschaften (Dz. Ust. Nr. 33, Pos. 265) die übernommene Genossenschaft der übernehmenden Genossenschaft das Mietsrecht abtritt;

f) wenn der Mieter in derselben Ortschaft noch eine andere Wohnung besitzt. Der Vermieter kann jedoch von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, sobald der Mieter seine zweite Wohnung verlassen hat oder wenn er — wenn auch nicht gesetzeskräftig — zum Räumen derselben verurteilt wurde;

g) ist zwecks Inangriffnahme des Baus von Wohnräumen eine Abtragung oder ein Umbau des Gebäudes erforderlich, so muß der Vermieter die Notwendigkeit der Entfernung des Mieters nachweisen und kann unter Einhaltung des gesetzlichen (mindestens dreimonatigen) Termins den Mietskontrakt ganz oder teilweise kündigen, wobei eine entsprechende Herabsetzung des Mietszinses eintritt, wenn nur ein Teil des Mietsgegenstandes gekündigt wurde; der Vermieter erstattet die Umzugskosten zurück und zahlt eine Entschädigungssumme in Höhe des dreijährigen Mietszinses, der nach dem Mietszins berechnet wird, der für das gekündigte Lokal im letzten Monat vor Ablauf des Kündigungstermins gezahlt wurde; wenn das abzutragende oder umzubauende Gebäude für den ent-

jedyny jego lokal zarobkowy, wypowiedzenie może nastąpić jedynie za dostarczeniem mu przez wynajmującego odpowiadającego potrzebom lokatora i podlegającego przepisom niniejszej ustawy pomieszczenia; gdyby wynajmujący bez słusznego powodu nie rozpoczął budowy w przeciągu sześciu miesięcy po ustąpieniu lokatora, rozpoczęcie roboty budowlanej przerwał, albo wybudowane lokale w ciągu dwuch lat po ukończeniu budowli oddał na cele zarobkowe, obowiązany będzie oddać lokatorowi napowrót odjęte mu pomieszczenie lub dać inne, odpowiadające potrzebom lokatora i podlegające przepisom niniejszej ustawy pomieszczenie, a w razie niedopełnienia tego zobowiązania zapłacić mu p e ł n e odszkodowanie, a conajmniej sześcioletnie komorne, obliczone w sposób, wyżej wskazany; od wszystkich tych zobowiązań będzie wolny wynajmujący, który odrazu dostarczył usuwanemu lokatorowi inne odpowiadające potrzebom lokatora i podlegające przepisom niniejszej ustawy pomieszczenie i zwrócił mu koszty przesiedlenia;

h) jeżeli budynek przed dniem wejścia w życie niniejszej ustawy stał się własnością państwa lub związku samorządowego; umowy najmu dotyczące takich budynków i ich przynależności, rozwiązują się po poprzedniem ustawowem, a conajmniej trzymiesięcznem wypowiedzeniem, a lokatorzy winni przedmiot najmu opuścić po dostarczeniu im odpowiadających ich potrzebom pomieszczeń i to na zasadach, odpowiadających przepisom niniejszej ustawy, i za zwrotem kosztów przesiedlenia oraz koszpomieszczeniu wymówionem; obowiązek dostarczenia innego pomieszczenia, oraz zwrotu wymienionych kosztów nie istnieje jednak wobec osób, ani rodzin osób, które uzyskały najem mieszkania w związku lub na podstawie stosunku służbowego wobec państwa, względnie związku samorządowego, a których stosunek służbowy się skończył wskutek wydalenia ze służby z powodu wykroczeń służbowych, względnie wskutek dobrowolnego zrzeczenia się posady;

i) jeżeli wynajmujący pomieszczenie, które przed dniem 12 stycznia 1921 r. bądź służyły wynajmującemu jako sklepy, pracownie, lub mieszkania dla pracowników jego przedsiębiorstwa bądź też były przez niego dla takiego użytku przygotowane, a także pomieszczenia, które przed tymże terminem zajmowane były przez niego dla takiego użytku przygotowane, a także pomieszczenia, które przed tymże terminem zajmowane były przez zakłady naukowe, na ten sam cel, lub dla rozszerzenia swego przedsiębiorstwa, czy też zakładu naukowego, zaraz i niezwłocznie potrzebuje; wynajmujący winien w tym razie wypowiedzieć umowę najmu z terminem conajmniej 3-miesięcznym; przepisy zawarte w punkcie niniejszym, nie dotyczą pomieszczeń, których obecny najemca używa jako mieszkania;

j) w wypadkach podnajmu ponadto, gdy lokator dostarczy sublokatorowi innego, odpowiadającego potrzebom sublokatora i podlegającego przepisom niniejszej ustawy pomieszczenia.

3) W razie sporu wynajmujący winien udowodnić, że istnieje ważna przyczyna wypowiedzenia. Jeżeli rozwiązania najmu żądano na zasadzie litery a) ustępu 2 artykułu niniejszego a zaległość powstała z powodu sporu o wysokość komornego lub opłat dodatkowych, należy rozwiązania odmówić, gdy lokator skoro sąd lub urząd rozjemczy uzna wyższą kwotę za uzasadnioną, bezzwłocznie oświadczy, iż na podwyższenie się godzi i w ciągu 7 dni zaległość

fernten Mieter die Wohnung oder sein einziges Erwerbslokal darstelle, kann die Kündigung nur dann erfolgen, wenn ihm vom Vermieter eine den Erfordernissen des vorliegenden Gesetzes entsprechender Raum zur Verfügung gestellt wird; nimmt der Vermieter im Laufe von sechs Monaten nach dem Wegzug des Mieters ohne triftigen Grund den Bau nicht in Angriff, oder hat er die bereits begonnenen Bauarbeiten wieder unterbrochen oder die errichteten Räume im Laufe von zwei Jahren nach Beendigung des Baus zu Erwerbszwecken abgegeben, so wird er verpflichtet, dem Mieter den ihm abgenommenen Raum zurückzuerstatten oder ihm einen anderen seinen Bedürfnissen entsprechenden und den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes unterliegenden Raum zur Verfügung zu stellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so muß er ihm volle Entschädigung, die mindestens den sechsjährigen Mietszins beträgt und in der oben angeführten Weise zu berechnen ist, leisten; von allen diesen Verpflichtungen ist derjenige Vermieter befreit, der dem entfernten Mieter von vornherein einen anderen, den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes unterliegenden Raum zur Verfügung stellt und ihm die Umzugskosten ersetzt;

h) wenn das Gebäude vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes Eigentum des Staates oder eines Selbstverwaltungsverbandes wurde; Mietsverträge, die solche Gebäude und ihre Zugehörigkeiten betreffen, werden nach vorheriger gesetzlicher und mindestens dreimonatiger Kündigung gelöst. Die Mieter müssen den Mietsgegenstand verlassen, nachdem ihnen ihren Bedürfnissen und den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes entsprechende Räume zur Verfügung gestellt wurden. Die Umzugskosten sind ihnen zurückzuerstatten. Personen sowie Familien von Personen, die die Wohnung im Zusammenhange oder auf Grund ihres dienstlichen Verhältnisses gegenüber dem Staate bezw. einem Selbstverwaltungsverbande erhielten und deren Dienstverhältnis endete, weil sie wegen dienstlicher Uebertretungen bezw. gutwilligen Amtsverzichts entlassen wurden, braucht eine andere Wohnung nicht beschafft und die Umzugskosten nicht ersetzt werden;

i) wenn der Vermieter Räume, die ihm vor dem 12. Januar 1921 entweder als Läden, Arbeitsstätten und Wohnungen für die Angestellten seines Unternehmens dienten oder von ihm zu diesem Zweck hergerichtet wurden, sowie Räume, die vor diesem Termin von Lehranstalten eingenommen wurden, zu demselben Zweck, zur Erweiterung seines Unternehmens oder auch einer Lehranstalt unverzüglich benötigt; der Vermieter muß in solchem Falle den Mietsvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen; die in diesem Punkt enthaltenen Bestimmungen betreffen nicht Räume, die der gegenwärtige Mieter als Wohnung benützt;

j) in Fällen eines Weitervermietens an Untermieter außerdem, wenn der Mieter den Untermieter eine andere, den Bedürfnissen des Untermieters entsprechenden und den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Raum verschafft.

3. In Streitfällen muß der Vermieter nachweisen, daß ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt. — Wenn die Auflösung des Mietsverhältnisses auf Grund des Buchstaben a) des Abschnitts 2 dieses Artikels gefordert wird und die Rückständigkeit infolge eines Streites über die Höhe des Mietszinses oder der Zuschlaggebühren entstanden ist, ist die Auflösung des Mietsverhältnisses abzulehnen, wenn der Mieter, sobald das Gericht oder das Schiedsamt eine höhere Summe als gerechtfertigt ansieht, unverzüglich er-

Dr. Mott.

Wie wir bereits berichtet haben, trifft am 30. April der Generaldirektor der christlichen Organisation junger Männer (Y. M. C. A) Dr. Mott in Lodz ein. Der hervorragende Gast gehört der genannten Weltvereinigung bereits 36 Jahre an.

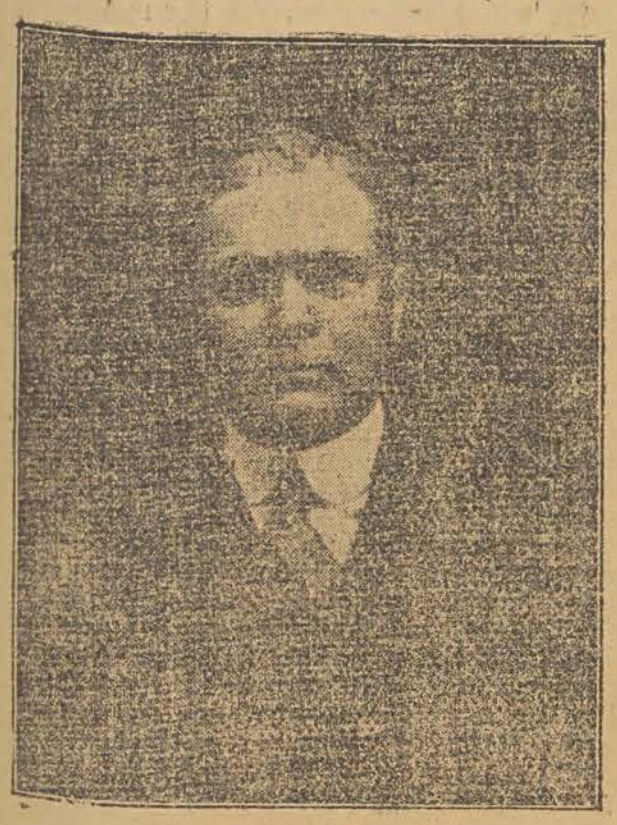

Nach Beendigung seiner Studien an der Universität Correll wurde Dr. Mott 1888 Sekretär der Studentenabteilung des internationalen Komitees der Y. M. C. A. 1898 betraute die amerikanische Y. M. C. A. ihn mit der Leitung der auswärtigen Abteilung, worauf er nacheinander die Arbeit der amerikanischen Y. M. C. A. in Indien, China, Japan, auf den Philippinen, im Nahen Osten und in Südamerika leitete. 1916 wurde er Generalsekretär der nordamerikanischen Y. M. C. A. und leitete ihre Arbeiten in Amerika und im Auslande. Außer der Universität Correll verliehen ihm die Universitäten Jale, Princeton und Edinbourgh die Würde eines Ehrendoktors. 1913 bot ihm Präsident Wilson einen hohen diplomatischen Posten an, den Dr. Mott jedoch ablehnte, und zwar, um seine ganze Arbeitskraft der Y. M. C. A. widmen zu können.

Während des Krieges bestand die Haupttätigkeit Dr. Mott's zunächst darin, das Los der Kriegsgefangenen zu lindern. Als Amerika in den Krieg eintrat, arbeitete die Y. M. C. A. auf Anregung Dr. Mott's in der amerikanischen Armee. Der Oberbefehlshaber der amerikanischen Truppen General Perthing hat offiziell festgestellt, daß 9/10 der Arbeit der Hilfeleistung für die Soldaten von der Y. M. C. A. bewältigt worden sei. Dr. Mott gehört zu den sechs berühmtesten Männern des jetzigen Amerika und zu den 10 berühmtesten Männern der Gegenwart.

Die Einkommensteuer.

Um alle Zweifel hinsichtlich der Entrichtung der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer für 1924 zu beseitigen, begab sich der Schöffe des Magistrats Herr Kalamowicz nach Warschau, wo ihm folgendes erklärt wurde:

1. Der 24. Mai ist der letzte Tag zur Einreichung der Einkommensteuererklärungen für 1924 und wird auf keinen Fall verlängert werden. 2. Alle Steuerpflichtigen (physische Personen), von denen die städtischen Kassen in Lodz wegen der kurzen Frist die erste Einkommensteuerrate für 1924 bis zum 23. d. M. nicht erheben konnten, können bis zum 24. Mai anstatt der in der Verordnung des Finanzministers vom 11. April d. J. vorgesehenen ersten und zweiten Rate die Hälfte der von dem Einkommen des Vorjahres zu entrichtenden Steuer ohne Hinzurechnung von Verzugszinsen entrichten. 3. Die zweite Rate, die im Sinne der Verordnung des Finanzministeriums vom 11. April d. J. in zwei Monatsraten zu zahlen ist, von denen die erste spätestens bis zum 24. Juni, die zweite bis zum 24. Juli zu entrichten ist, kann bis zum 24. Juni einmalig bezahlt werden. 4. Für Steuerpflichtige, denen die Steuer für das Steuerjahr 1923 bisher nicht bemessen wurde, hat die Verordnung des Finanzministers vom 11. April d. J. keine verpflichtende Kraft. Hat ihr Einkommen im Jahre 1923 jedoch das steuerfreie Maximum (1378 Goldfranken) überschritten, so sind sie verpflichtet, die Einkommensteuererklärungen im festgesetzten Termin einzureichen und die auf sie entfallende Steuer zu entrichten.

Angesichts dessen liegt es im Interesse jedes Steuerpflichtigen, die Steuer bei der Einreichung der Erklärungen einmalig zu entrichten. Die Steuerabteilung des Magistrats ruft alle Bürger, deren Einkommen des Vorjahres das steuerfreie Maximum (1378 Goldfranken) überstieg, auf, bis zum 24. Mai die Einkommensteuererklärungen einzureichen und gleichzeitig die auf dieses Einkommen entfallende gesamte Steuersumme in der Magistratskasse einzuzahlen.

Einkommensteuerpflichtige Personen, die für das Steuerjahr 1923 mit Einkommensteuerzahlungen belegt wurden, die jedoch in demselben Jahre 1923 das der Besteuerung unterliegende Einkommenminimum nicht erzielt haben, brauchen für das Steuerjahr 1924 keine Einkommenerklärungen einzureichen und keine Vorauszahlung zu leisten.

Ein städtisches Darlehen für die Handelsabteilung. Der Magistrat beschloß, der Handelsabteilung zwecks Vergrößerung ihres Umsatzkapitals ein Darlehen von 25 Milliarden M. zu gewähren.

Das unbegehrte Paradies. Der Kommunist Jakob Lokker, der aus dem Lemberger Gefängnis entlassen wurde, um gegen polnische politische Häftlinge nach Rußland eingetauscht zu werden, flüchtete.

Dank. Uns wird geschrieben: Das evang.-lutherische Frauen-Missionskränzchen, welches neben der Pflege des Wortes Gottes bei den Glaubensgenossen Interesse für die Heidenmission wachzuhalten bestrebt ist, hat bei einigen Zusammenkünften 140 Millionen M. für die Heidenmission gesammelt und dem Unterzeichneten übergeben. Gottes Segen ruhe auf dieser Arbeit. Allen Gebern dankt für das Missionsopfer innigst

G. Schedler, Pastor-Vikar.

Spende. Uns wird geschrieben: Auf der Tauffeier bei Herrn Edmund Kühn wurden von den Anwesenden für das evangelische Waisenhaus 57 Millionen Mark gesammelt. Im Namen der freundlichst bedachten Waisen dankt den verehrten Gebern und wünscht dem Täufling Gottes Segen.

G. Schedler, Pastor-Vikar.

Spende.

Uns ist nachstehende Spende zur Weitergabe übermittelt worden, für die wir den Spendern im Namen der Bedachten herzlichst danken.

Für das evangelische Waisenhaus: Von Em. Kr. 20 Millionen M. Mit dem bisherigen zusammen 196 500 000 Mark und 3 Pakete.

Kunst und Wissen.

Das heutige Konzert von Prof. Orlow. Uns wird geschrieben: Heute, um 3¼ Uhr nachmittags spielt der hervorragende russische Pianist, Prof. Nikolai Orlow, im Saale der Philharmonie. Das Programm enthält Klavierwerke von Bach, Liszt, Mozart, Corelli-Godowski, Debussy, Ravel, Skriabin und Balilkie. Prof. Orlow wird nur das einzige Mal in Lodz auftreten.

Vom Lodzer Philharmonischen Orchester. Uns wird geschrieben: Das 31. große Abonnementkonzert unter der Leitung des berühmten Dirigenten Hermann Abendroth aus Köln findet am Dienstag, den 29. d. M. statt. Zur Aufführung gelangen: die Symphonie Nr. 94 von Haydn („Mit Paukenschlag") und die „Phantastische" von Berlioz. Dieses Konzert wird sicherlich schon mit Rücksicht auf die Person des großen Dirigenten, den die Kritik zu den hervorragendsten Meistern der Dirigierkunst zählt, ein Ereignis dieser Saison bilden. — Heute findet das 30. Frühkonzert unter Mitwirkung der bekannten Warschauer Pianistin Fr. Marja Swiecicka und unter Leitung von Bronislaw Schulz, statt. Im Programm: das Klavierkonzert von Paderewski und die hinreißende symphonische Suite von Korssakow „Scheherasade" nach einem exotischen Märchen aus 1001 Nacht. Karten zu den obigen Konzerten sind in der Philharmonie an der Kasse Nr. 2 erhältlich.

Mystisches Konzert. Uns wird geschrieben: Heute 8.30 Uhr findet im Lokale des Männergesangvereins, Petrikauer 243, das mystische Konzert statt, das seit Wochen das Tagesgespräch der deutschen Gesellschaft bildet. Kein Konzert in Lodz hat solch sensationelles Interesse erregt. Kein Kunstfreund fehle. Das heutige Konzert unterscheidet sich von allen bisherigen Konzerten. Näheres in den Anzeigen. Karten von 7 Uhr ab an der Kasse des Männergesangvereins.

Die Bielitzer Operette in Lodz. Wie bereits aus den Anzeigen ersichtlich war, kommt die Bielitzer Operette nach Lodz, um hier einige Vorstellungen zu geben. Die Truppe bringt die letzten Berliner und Wiener Schlager zur Aufführung und zwar: Madame Pompadour, Mädi, Katja, Frasquita. Wir machen auf die Anzeige in dieser Ausgabe aufmerksam.

Weltkonferenz der christlichen akademischen Vereine in Polen. Wie uns mitgeteilt wird, findet in der Zeit vom 1. bis 8. Mai in Zakopane eine Weltkonferenz der christlichen akademischen Vereine statt. Es ist dies die vierte Konferenz nach dem Kriege und die erste, die in Polen stattfindet. Beschickt wird die Tagung von Vertretern aus allen Weltteilen. Aus Europa haben sich bereits Bulgarien, Deutschland, England, Estland, Frankreich, Griechenland, Litauen, Oesterreich, Polen, Rumänien, Rußland, Südslawien, Tschechien, Ungarn und viele andere Staaten angemeldet. Die Verhandlungen werden auf dieser Tagung in deutscher und französischer Sprache geführt werden. Die Rolle des Wirtes sowie die gesamte Organisation hat der Polnische Christliche Akademische Verein übernommen, der bekanntlich in allen Universitätsstädten Polens seine Zweigstellen besitzt. Bemerkt sei noch, daß die vorjährige Weltkonferenz der Christlichen Akademiker in China stattfand.

Radio in den englischen Schulen. Aus London wird gemeldet: Der Londoner Kreisrat machte vor einigen Tagen den ersten Versuch mit der Verwendung des Radio als Unterrichtsmittel in größerem Umfang. In 70 Schulen, meistens Volksschulen, wurden Radiosprechapparate aufgestellt, durch die rund 1000 Kindern ein Vortrag Sir H. Walfords über die Schulmusik vermittelt wurde.

Hans v. Weber, der bekannte Herausgeber des „Zwiebelfisch" in München, ist im Alter von 50 Jahren gestorben.

Sven-Hedin-Ehrung.



Sven Hedin.

Der berühmte schwedische Forscher Sven Hedin ist, wie bereits gemeldet wurde, zum Präsidenten der schwedischen Akademie der Wissenschaften gewählt worden.

Sven Hedin ist eine internationale Berühmtheit, er gehört wohl zu den bekanntesten Persönlichkeiten der Welt. Er steht im 60 Lebensjahr und ist Mitglied zahlreicher wissenschaftlicher Gesellschaften, auch der Berliner Gesellschaft für Erdkunde. Er ist der Durchforscher Asiens, welchen Weltteil er wiederholt bereist hat und über welche Durchforschung er große Werke herausgab.

Vom Film.

Im städtischen Bildungs-Lichtspieltheater wurden im Laufe des März in 142 Aufführungen 5 verschiedene Programme gezeigt. Die Zahl der Besucher betrug 56033; 20010 Erwachsene und 32033 Kinder.

Reinhardt filmt in Amerika. Nach dem sensationellen Erfolg, den Reinhardts „Mirakel"-Inszenierung in Newyork hatte (die Vorstellungen sind für sechs Wochen im voraus ausverkauft) hat der amerikanische Zeitungskönig W. R. Hearst mit Reinhardt folgenden Vertrag abgeschlossen: Reinhardt wird jedes Jahr einen Film für Hearsts Filmgesellschaft, die Cosmopolitan, inszenieren, in dem Hearsts Lieblingsdarstellerin Marion Davis stets die Hauptrolle spielen wird. Die Filmaufnahmen dürfen Reinhardt nicht länger als zwölf Wochen jährlich in Anspruch nehmen. Reinhardts Honorar beträgt wöchentlich 5000 Dollar. Der Vertrag läuft mehrere Jahre.

Sport.

Die Ringkämpfe im Zirkus Ciniselli (66. Tag). Im ersten Treffen ringen Spiewaczek und Wildmann. In der Rekordzeit von 3 Sekunden siegt Spiewaczek durch Untergriff von vorn. Als zweites Paar ringen Orlow gegen Poplawskis. Der Kampf endet in 26 Minuten zugunsten Poplawski. Als drittes Paar ringen Petersen und die „Schwarze Maske". Der Kampf mußte wegen der Polizeistunde abgebrochen werden.

Heute ringen: Wildmann—Petersen (2. Treffen), „Schwarze Maske"—Spiewaczek (Entscheidung), Anzeleika—Pruschewski. L.

Englische und schwedische Fußballer von Deutschen besiegt. Die bekannte englische Fußballmannschaft „Corinthians" spielte in Hamburg gegen den „Hamburger Sportverein" und verlor das Wettspiel mit 3:0. — Die kombinierte Berliner Fußballmannschaft besiegte den schwedischen Fußballmeister „Idrotti—Folking" mit 7:0.

Die Schweiz besiegt Dänemark 2:0. Vor 16,000 Zuschauern schlug die Schweiz am Ostermontag im Rankhof zu Basel die Nationalmannschaft Dänemarks mit 2:0 (2:0). Die Tore schossen Abegglen in der 2. und Dietrich in der 40 Min. Ecken 2:3. Schiedsrichter Mutters (Holland)

Jack Dempsey kommt nach Europa? Wie der Berliner „Montag Morgen" erfährt, beabsichtigt der Weltboxmeister Dempsey im Sommer nach Europa zu kommen und soll nicht abgeneigt sein, hier einige Kämpfe zu absolvieren. Der bekannte Manager Hermann Wulff setzte sich mit dem Manager Dempseys wegen eines Matches in Berlin in Verbindung und bietet als höchstmögliche Gage 150 000 Dollars und 5000 Dollars für Auslagen für Reise, Training usw. Als Kampfstätte ist das große Stadion im Grunewald in Aussicht genommen, da mindestens 70 000 Zuschauer der Veranstaltung beiwohnen sollen, die einen Durchschnittspreis von 25 Goldmark für den Platz zu zahlen hätten, damit die Gage Dempseys und die sonstigen enormen Kosten bestritten werden können. Die Antwort Dempseys ist bisher noch nicht eingetroffen.

Dieser Ausgabe der „Freien Presse" liegt als Sonderbeilage das neue Mieterschutzgesetz im Urtext und in deutscher Uebersetzung bei.

Sonderabzüge können zum Preise von 500 000 Mark aus der Geschäftsstelle bezogen werden.

Diese Ausgabe der „Freien Presse" enthält 10 Seiten und die illustrierte Sonntagsbeilage.

ROZDZIAŁ III.

Ograniczenie prawa wypowiadania i rozwiązywania umów najmu. Przedłużenie umów najmu o czas nieograniczony.

Die Einschränkung des Rechts der Kündigung und Auflösung von Mietsverträgen.

Teil 3.

jedynie jego lokal zarobkowy, wypowiedzenie może nastąpić jedynie za dostarczeniem mu przez wynajmującego odpowiadającego pomieszczenia lokatora (...) wenn ihm vom Vermieter eine den Erfordernissen des vorliegenden Gesetzes entsprechender Raum zur Verfügung

Vereine und Versammlungen.

Verein Deutschsprechender Katholiken. Uns wird geschrieben: Die diesmonatliche Vollversammlung (die letzte vor den Ferien) findet Mittwoch, den 30. April, ½8 abends, in der Aula des Deutschen Gymnasiums statt, wozu alle Mitglieder und Freunde des Vereins herzlich eingeladen werden. Im Programm sind verschiedene Ansprachen, sowie gesangliche und musikalische Vorträge vorgesehen, so daß auch diesmal jeder Besucher auf seine Kosten kommen dürfte.

Zuschriften aus dem Leserkreise.

Für die hier veröffentlichten Zuschriften übernehmen wir nur die preßgesetzliche Verantwortung.

Ein Fest unserer Jugend.

Am 2. Osterfeiertag veranstaltete die Fortbildungsschule in der Mulcansla 117 im Saale des Kirchengesangvereins der St. Trinitatisgemeinde einen Unterhaltungsabend. Das Programm des Abends umfaßte 10 Nummern: Gesänge, Musik sowie Aufführungen. Über nicht die einzelnen Nummern des Abends will ich hier einer Betrachtung unterziehen, sondern nur Einiges über das Verhalten des Publikums während der Feier sagen.

Der geräumige Saal war buchstäblich bis auf den letzten Platz besetzt, größtenteils von jüngeren Mitgliedern der deutschen Gesellschaft. Während der Abwicklung des Programms fanden bereits verschiedene Störungen statt und als das deutsche Stück „Die Junggesellen" zur Aufführung gelangte, war der Tumult schon so groß, daß, wie mir die Mitwirkenden nachher sagten, sie einzelne Schreie auf der Bühne hörten. Alles schrie nach dem Tanz! Als endlich der Tanz „in seine Rechte trat", konnte man beobachten, wofür unsere männliche Jugend eigentlich schwärmt, nicht, daß sie sich dem Tanze hingab, sondern daß die 17- bis 19-jährigen Jünglinge völlig betrunken waren, obwohl ein Alkoholverkauf nicht stattfand. Der ganze Saal war in ein Meer von Rauch gehüllt, in den sich der Alkoholgeruch mengte. Wurde dadurch ein Verweilen im Saale für Personen, die an frische Luft gewöhnt waren, fast unmöglich, so wirkten die Auftritte mit den Betrunkenen noch peinlicher. Die Lehrerschaft gab sich die größte Mühe, einige Ordnung herzustellen, doch war dies alles fruchtlos. Fürwahr ein schönes Zeugnis für unsere deutsche Jugend! Vergessen sind die Jahre schwerer Not und Entbehrungen, die das große Völkerringen auch uns brachte, vergessen, daß wir immer noch in einer schweren Zeit leben — man gab sich nur dem Sinnenrausch hin.

Von den vielen Störungen sei nur erwähnt das Zertrümmern leerer Schnapsflaschen und der Blumentöpfe im Saale sowie das Beschädigen des schönen Spiegels, den der verstorbene Spiegelindustrielle J. Wermainski dem Kirchengesangverein der St. Trinitatisgemeinde zum Geschenk machte.

Dieses alles zeigt uns, wie sehr unsere deutsche Jugen Organisationen braucht, die sie auf eine höhere Geistesstufe zu bringen vermögen. Hier wäre ein großes Arbeitsfeld für den leider immer noch nicht genehmigten „Deutschen Bund" und vor allem für die Deutsche Arbeitspartei. Gerade die letzte müßte auf allen ihren Versammlungen sowie in ihrem Blatt darauf hinweisen, daß wir eine nüchterne Jugend brauchen, nicht aber eine solche, die von einem Schulfest betrunken hinausgetragen werden muß. C, Sch.

Aus dem Reiche.

bip. **Ozorkow. Arbeiter für die Moral in ihrer Fabrik.** Die Arbeiter der Fabrik von Wajaberg verlangten von der Fabrikverwaltung die Entlassung einer Arbeiterin, wobei sie als Grund deren unsittlichen Lebenswandel angaben. Auf den abschlägigen Bescheid der Fabrikverwaltung legten die Arbeiter die Arbeit nieder. Zur Schlichtung des Zwistes wurde der Lodzer Arbeitsinspektor Zielinski nach Ozorkow berufen, der den Arbeitern auf einer Konferenz erklärte, daß sie nicht befugt seien, sich in Privatangelegenheiten ihrer Mitarbeiter bezw. Arbeiterinnen zu mischen. Daraufhin nahmen sie die Arbeit wieder auf.

p-s **Kalisch. Flucht und Festnahme des Banditenanführers Radziejowski.** Dieser Tage gelang es einer Polizeistreife in den Wäldern von Chocz den berüchtigten und gefürchteten Banditenanführer Radziejowski Wladyslaw, 30 Jahre alt, der für seine Verbrechen zu 12 Jahren Gefängnis verurteilt war und seine Strafe im Koniner Gefängnis verbüßen sollte, wieder festzunehmen. Als das Koniner Gefängnis durch die Ueberschwemmung bedroht war, überführte man die Gefangenen nach dem Gefängnis in Kalisch. Diese Gelegenheit benutzend, sprang Radziejowski aus einem Wagenabteil der in voller Fahrt befindlichen Kleinbahn und entkam auch. Die bald darauf aufgenommene Verfolgung blieb erfolglos, so daß sich der Verbrecher nach Abbüßung von 4 Jahren Gefängnis für eine gewisse Zeit wiederum der Freiheit erfreute. Dem nunmehr wieder dingfest gemachten Radziejowski wurde bei seiner Festnahme ein Revolver abgenommen. Am Ort der Festnahme erschienen im Auto aus Kalisch: Polizeikommandant Wesolowski sowie der Kommandant der Polizeischule Pocgiek, worauf der Banditenanführer nach Kalisch geschafft wurde

Józefow. Berichterstattungsversammlung. Am 2. Osterfeiertag besuchte unser Filial Herr Abgeordneter Utta. Wir haben schon lange auf diesen Besuch gewartet, darum war unsere Freude groß, als wir endlich einen unserer Vertreter im Sejm in unserer Mitte sehen durften. Die Gemeinde versammelte sich recht zahlreich und hörte mit großer Spannung dem interessanten Bericht zu.

Wir sehen aus diesem Bericht, daß wir doch nicht so verlassen sind, wie wir es dachten. Unsere Abgeordneten vertren mit aller Entschiedenheit und Energie unsere Interessen. Abg. Utta wies u. a. darauf hin, daß die Wellen des Chauvinismus und der Bedrückung der völkischen und religiösen Minderheiten jetzt durch unser Land gehen. Der polnisch-katholische Klerus und seine getreuen Helfershelfer haben einen Sturm gegen unsere Schulen und Bethäuser eröffnet. Vielerorts tritt man die uns verbrieften Verfassungsrechte und gesetzliche Verordnungen mit Füßen. Die deutschen Abgeordneten machen die Regierung immer wieder auf die Mißbräuche der Schulbehörden auf dem Lande den deutsch-evangelischen Schulen gegenüber aufmerksam und weisen auf die traurigen Folgen der Politik der „Dozory szkolne", an deren Spitze in den meisten Gemeinden die poln.-kathol. Geistlichen stehen, fortwährend hin.

Die Regierung hat leider bis jetzt dem Drängen der Chauvisten meistens nachgegeben und hat ihre Pflichten uns gegenüber nicht immer so erfüllt, wie wir das Recht haben es von ihr zu erwarten.

Wir wollen aber nicht verzagen, sagte Abg. Utta; der heutige Ostertag predigt uns den Sieg der Gerechtigkeit und der Wahrheit über Haß und Lüge. Wenn wir nur treu und geschlossen zusammenhalten werden, so werden wir auch siegen. Die Gleichberechtigung und wahre Freiheit müssen auch in unserem Staate zu ihrem Recht kommen.

Die Gemeinde beschwerte sich dann, daß auch im Filial Józefów in den beiden deutschen Schulen trotz der seinerzeit eingereichten Deklarationen, die für drei Schulklassen ausreichen, beide deutschen Schulen polonisiert wurden, und die deutschen Kinder hören in diesen Schulen kein deutsches Wort mehr. Alle Beschwerden an den dozór und den Schulrat bleiben bis jetzt ohne Erfolg.

Abg. Utta antwortete, daß die deutschen Gemeinden das Recht haben, die deutsche Unterrichtssprache zu fordern. Sollten sie ihr Recht nicht bekommen, so müssen sie sich an das höchste Verwaltungsgericht wenden. Die deutschen Abgeordneten wollen ihnen dabei jegliche Hilfe erweisen.

Die Gemeinden Kazimierka und Józefów sind entschlossen, ihr gutes Recht zu verteidigen und die deutsche Unterrichtssprache für ihre Schulen unter allen Umständen zu fordern.

Wilna. Raub. In der Nacht zum 19. d. M. wurde auf das Vorwerk Bubkowszczyzna, Gemeinde Grodno, ein Raubüberfall verübt. Die Banditen plünderten das Besitztum vollständig aus und führten sämtliche Pferde mit sich fort.

Kattowitz. Eine Riesenerbschaft. Der Kattowitzer Bankdirektor Henryk Pasterski erhielt aus Tulon in Südamerika die Mitteilung, daß er ein Vermögen von 100 Millionen Dollar geerbt habe. Pasterski ist Junggeselle und erst 25 Jahre alt.

Aus aller Welt.

Zu dem Eisenbahnunglück auf dem St. Gotthardt. Am 25. d. M. fand in Bellinzona die feierliche Bestattung der Opfer der Katastrophe statt. Die Leichenrede wurde von dem Bürgermeister von Bellinzona und dem deutschen Konsul in Lugano gehalten. Die Leiche Hefferichs und seiner Mutter wird nach Zürich und von dort nach Deutschland überführt werden.

Die Pest in Indien. Meldungen des „Daily Telegraph" zufolge sind der im Pendschab in Indien wütenden Pest in den letzten 14 Tagen 20 000 Menschen zum Opfer gefallen. Seit dem 1. Januar sind dortselbst an der Pest über 60 000 Personen gestorben.

Ein Rundfunksender für Tokio. Wie der „Japan Advertiser" erfährt, hat der Magistrat in Tokio ein Gesuch an das Verkehrsministerium gerichtet, in welchem um Erlaubnis gebeten wird, einen Rundfunksender in Tokio zu errichten. Es sollen zum Zwecke der Unterhaltung, Vorträge, Musik sowie Reden über eine Ausdehnung, die die Flächen Chiba, Kanagawa und Saitama umfaßt, verbreitet werden. — In Polen aber schläft man!

Das größte Hotel der Welt. In Chicago sind gegenwärtig die Pläne eines neuen Riesenhotels, „Palmes House" genannt, fertiggestellt, das mit 2268 Zimmern das größte Hotel der Welt werden soll. In den Plänen sind Korridore in der Gesamtlänge von 65 Kilometern und die Verwendung von 12 000 Quadratmetern Fensterglas vorgesehen.

Edelsteinfunde auf Ceylon. Aus Colombo auf Ceylon wird die Entdeckung eines großen Edelsteinlagers, besonders von Saphiren, in Pelmadulli gemeldet. Einige der gefundenen Steine sollen fast ½ englisches Pfund wiegen und einen Wert von 50 000 Rupinen haben.

Handel und Volkswirtschaft

Internationale Ausstellung für Handel und Industrie 1924 in Tilburg in Holland. Tilburg, das allbekannte Industriezentrum Hollands, veranstaltet im Sommer (vom 18. Juli bis 18. August) eine Internationale Ausstellung für Handel und Gewerbe, die eine der grössten auf diesem Gebiet, die je auf dem Festlande Europas veranstaltet wurde, zu werden verspricht. Holland hat im erbitterten wirtschaftlichen Kampf der letzten Jahre seinen Unternehmungsgeist, den unbedingt notwendigen Faktor zur Hebung seiner Wohlfahrt und zum Ausbau seines Handels, bewahrt. Trotzdem leidet Holland in noch stärkerem Masse als manches andere Land, unter den Folgen dieses erbitterten Kampfes. Die Lage des Devisenmarktes, welche noch immer seinem Ausfuhrhandel im Wege steht, bildet ein Hindernis zu seinem wirtschaftlichen Wiederaufleben. Auch Holland sehnt sich danach, die Hilfsquellen und neuesten Errungenschaften des Auslandes zu seiner Verfügung gestellt zu sehen, um seinen Handel und sein Gewerbe zu heben. Es trachtet, wie alle anderen Länder, nach der Modernisierung seiner Methoden mittels ausländischer Hilfsquellen und nach der Beschaffung der modernsten Maschinen, deren Ankauf in den Depressionsjahren der Nachkriegszeit unterbleiben musste. Nun hat hoffentlich die Welt den Gipfelpunkt dieser schicksalsschweren Depressionsperiode überwunden, und ist jetzt der Augenblick gekommen, die Bande der Handelsbeziehungen, Bande die mehr als irgend welche anderen dazu geeignet sind, die Völker zu vereinigen, zu festigen und inniger zu gestalten, und Holland ergreift, durch die Veranstaltung dieser Ausstellung, die Initiative dazu.

Der Vollzugsausschuss der Ausstellung versendet bereits die Prospekte und Anmeldescheine

Warschauer Börse.

Warschau, 26. April.

Valuten.		Goldbons	1450000-1550000
Dollars	9350000-9300000	Goldfranken der Iat. Union	1800000
Kanadische Dollars	—.—	Millionówka	1050000-1170000
Franz. Franken	—.—	8 proz. Goldanleihe	15000000
Pfund Sterling	—.—	Dollar-Anleihe	5450000
Italienische Lire	—.—		

Schecks.			
Belgien	506000-503500	Paris	595500-592500
Bukarest	—.—	Prag	275500-269950
Holland	3485000-3465000	Schweiz	1660000-1650000
London	40950000-40700000	Wien	132100-131000
New-York	9350000-9300000	Rom	417000-414750

Aktien.			
Diskontobank	24.75-25	Jabikowsey	0,625-0,7
Handels- u. Ind.-Bank	3,775-3,7-3,8	Leder-Zentrale	0,35
Warsch. Kreditbank	2,05 2,1	Tranina 0,3 — 9 Em.	0,275
Lemb. Ind.-Bank	1,35-1,325	Schiffahrtsges	0,65-0,7
Westbank	7,15-7,5	„ 7 Em. 0,575	
„ 6 Em 7		Haberbusch	18-75-20 19,5
Arb. Gen.-Bank	17,5	Korek	0,3 0,35
Handelsbank	26-26,75	Lombard	1,25
Wiln. Pr. Hand.-Bank	0,31	Puls	1,3-1,5-1,45
Poln. Handelsbank	8	Wildt	0,525-0,55
Genossenschaftsbank	18 75	p. T. E.	0,6 0,61
Ver. Land.-Gen.	4	„Slla i Swiatlo"	1,8-1,85 1,9
Landw. Verein	0,7	Czersk	1,85-2,15-2
Cerata	1,05 975-1,2	Gosławice	4,8-5-4,9
Chem. Ind.	13,25	Zuckergesell.	13,75-14-13,9
Elektrizität	5,9-5,75	Łazy	0,55-0,51-0,6
Kabel	3,50	Marynin	—.—
Chodorow	16-15,5	Naphtha	1,6 1,8
„Czestocice"	8,25-8 8,35	Poln. Naph.-Ind. — 3 Em	2,6
Michałow	2,15-2,1	Lenartowicz	0,495
Firley	2,9	Fitzner & Gampe	4) 23,5-24,5
Kohlenges. 2) 18, 3) 18,45-19 18,75 4) 18,75-19,75-19,5		Modrzejów 3) 30-30,75 5) 32,5-31	1) 25
Gebr. Nobel	5 5,1	Ostr.-Werke	33-33,75
„ 6. Em 4,8		Pocisk	2,3
Cegielski	1,875-1,925	Starachowice	10,05 9,925
Lilpop	2,15-2,3	Potasch-Werke	—.—
Norblin	1,95-2,1-2,05	Ursus	4,2
Ortwein	1,6-1,625	Zawiercie	155-152,5
Lokomotivenges	1,15-1,25	Zyrardow	1380-1370
Rohn & Zielinski	1,375	Borkowski	4,05-5,1
„ 5. Em. 1,3-1,325		Poln. Lloyd	0,44-0,42
Rudzki 2) 6,7 kl. 5,95 6,025 6 5. Em 4,8-5		Landw. Syndikat	7,75-8
Landw. Maschinen	1,375	West-Ges. f. Handel	1,2
Konopie	1,575-1,7	Cmielow	2,3
5 u. 4. Em. 1,45-1,6		Kluczе	1
Belpol	0,25	Spiritus	2) 6,3-6,1 3) 6,25

Zürich, 26. April. (Pat.) — Anfangsnotierungen. Berlin —.—, London 2467, Holland 210.—, New-York 563.50, Paris 35.37, Mailand 25.15, Prag 16.55. Budapest 0.0075, Belgrad 6.975. Sofia 4.10. Bukarest 2.05 Warschau —.—, Wien 0.0079½.

London, 26. April. (Pat.) — Eröffnung der Börse New-York 437.68, Frankreich 68.80, Belgien 80.87, Italien 98.12, Schweiz 24.685, Spanien 31.65, Portugal 1.69, Holland 11.765, Dänemark 26.11, Norwegen 31.—, Schweden 16.65, Helsingfors 175.25, Deutschland 19,25 Billionen Oesterreich 313.500 Prag 149.—, Athen 230.50, Brasilien 615

Baumwolle.

New-York, 25. April. (Pat.) Loco 30,00, Mai 30,65—30,70; Juli 28,90—28,95; August 26,70, September 25,65; Oktober 24,90—24,94; Dezember 24,80—24,85; Januar 24,60; März 24,10.

Liverpool, 25. April. (Pat.) Eröffnungen: Mai 17,20; Juli 16,57; Oktober 14,38; Dezember 13,84; Januar 13,70.

Bücher und Zeitschriften.

Bücher und Bilder sind schweigende Zeugen für die Seele und den Charakter des Menschen. Carl Lange.

Die politischen Parteien der Staaten des Erdballs. Herausgeber Dr. Stricker. 4—7. Heft (mit Nachträgen über Danzig und Saargebiet). Emil Zerbe, Sejmabgeordneter, Polen, S. Tijunaitis, Litauen, Baron von Heyküll-Güldenband, Lettland, Fritz Stricker, Estland. Preis 75 Pfg. Verlag: Regensbergsche Buchhandlung, Münster 1924.

Von den in dem Heft enthaltenen Beiträgen interessiert uns naturgemäß die unserem Land gewidmete Arbeit. Sie umfaßt gut zwei Drittel des Inhalts der Schrift und erzählt, was nicht nur für den interessierten Ausländer, sondern auch den Einheimischen wissenswert ist. Abg. Zerbe hat sich nämlich nicht darauf beschränkt, über die politischen Parteien unseres Landes zu berichten, sondern macht auch statistische Angaben über Polen, erzählt uns seine Verfassungsgeschichte, knüpft kritische Betrachtungen an die Nennung der Wahlergebnisse von 1919 und 1922, legt die Kräfteverteilung im gegenwärtigen Sejm dar und gibt einen Ueberblick über die außenpolitischen Beziehungen Polens. Die für Polen so bedeutsame Frage der völkischen Minderheiten ist erschöpfend behandelt. Es entspricht der Parteizugehörigkeit des Verfassers, daß er der Behandlung der Deutschen Arbeitspartei Polens in seiner Schrift ziemlich viel Raum gewährt.

Die sonst noch im Heft enthaltenen Beiträge sind instruktive Einführungen in das Parteileben der drei Nachbarstaaten Polens. A. K.

Radio für Alle. (Radiokosmos). Unabhängige Zeitschrift für Radiosport und Radiotechnik. Organ des Süddeutschen Radioklubs München, des Württembergischen Radioklubs, des Radiovereins Koburg usw — Herausgeber: Hans Günther und Dr. Franz Fuchs. — Monatlich ein Heft von mindestens 64 S. Heft 2. Preis Mk. 1. — Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

In den wenigen Wochen seit Erscheinen des ersten Heftes hat sich Radio für Alle tatsächlich zur führenden Rolle unter allen Radiozeitschriften aufgeschwungen. Was Radio für Alle vor andern Fachzeitschriften auf diesem Gebiet auszeichnet, ist, daß sie außerordentlich übersichtlich und klar ist. Sie vermeidet jeglichen Ballast und bietet in allen Aufsätzen eine wohltuende Nüchternheit, die auf praktischer Erfahrung aufgebaut und für die praktische Arbeit bestimmt ist. Jeder Radioamateur, aber auch der Berufssinnker findet in Radio für Alle Winke und Anregungen. Die Zeitschrift ist wirklich für den praktischen Gebrauch zugestutzt und berichtet aus berufener Feder über alle neuen Erfindungen und Erfahrungen im gesamten Radiowesen. Möge sich ihr Leserkreis immer weiter vergrößern!

Elsaß-Lothringen. Heimatstimmen Nr. 4, 2. Jahrgang. Preis 60 Pfg. Herausgeber Dr. Robert Ernst. Berlin W 8, Postschließfach Nr. 5.

In neuem Gewand und vergrößertem Umfang und mit Bilderschmuck gelangten die neuesten „Heimatstimmen" zur Ausgabe. Aus dem Inhalt: Dem letzten deutschen Münsterbaumeister zum Gedächtnis (Professor Polaczek-München); Vom schweizerischen Deutschtum (Pfarrer Ed. Blocher-Zürich); Buchsweiler. Ein deutscher Reisebericht von 1790; Ein Beitrag zur Rheinfrage. (Zur Straßburger Tagung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt); Politische Glossen; Presseschau des In und Auslands.

Briefkasten.

Sämtliche Anfragen sind auf der Briefhälfte mit dem Vermerk „Für den Briefkasten" zu versehen. Ferner muß der Name und die Adresse des Fragestellers deutlich angegeben und eine Briefmarke für 500 000 M. für etwaige Erkundigungen beigelegt sein. Briefliche und mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

B. R. Das Gedicht erscheint Sonntag.

W. S. Nein, nicht zu verwenden, da zu holpriger Reim.

K. Ein zweckmäßiges Fleckwasser gegen Rostflecke in Wäsche besteht in 1 Teil Zuckersäure, 1 Teil Zitronensaft und 8 Teilen reinem Wasser.

Fr. S., Langfuhr. Waschen Sie den Haarboden ab und zu mit 70prozentigem Alkohol. Sie werden dann bald Besserung verspüren. Dieselbe Flüssigkeit benutzen Sie auch zum Waschen der Achselhöhlen, diese müssen Sie aber außerdem öfters mit kaltem Wasser waschen. Ein Mittel, den Achselschweiß mit einem Male zu vertreiben, gibt es nicht, das würde aber auch keinen günstigen Einfluß auf das Allgemeinbefinden ausüben.

W. Um Fettflecken aus dem Papier zu entfernen, machen Sie einen dicken Brei aus Benzin und Magnesiapulver, bringen diesen auf die beschmutzte Stelle und verreiben ihn ein wenig mit dem Finger. Ist das Benzin nachher verdunstet, werden die Magnesiakrümel abgebürstet und das Verfahren wird nötigenfalls mehrmals wiederholt.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt und den Verlag: Hauptschriftleiter Adolf Karger.
Druck und Verlag: „Libertas" Verlagsgesellschaft m. b. H.

Lodzer Männer-Gesang-Verein.

Mittwoch, den 7. Mai a. c., um 8½ Uhr abends, im Saale des eigenen Vereinshauses, Lodz, Petrikauer Straße 243:

Chor-Konzert mit Orchester

Unter Leitung des General-Musikdirektors Birnbacher-Lange.

Programm:

1. Der Pilot, mit Bariton-Solo . . . . . Oesten
2. König Sigurd Ring's Brautfahrt . . . . . H. Zöllner
3. Babylon für Männerchor, Tenor, Bariton-Solo . . . . . H. Zöllner
4. Landerkennung, mit Bariton-Solo . . . . . E. Grieg

Mitwirkende und Solisten:

Erster Tenor Herr Czarnecki von der Stadtoper in Posen
Erster Bariton „ Krapacki „ „ „
Chor des Lodzer Männergesangvereins
Lodzer Philharmonisches Orchester.

Der Vorverkauf der Eintrittskarten von Donnerstag, den 24. April ab, in der Drogerie des Herrn Diefel, Petrikauer Straße 157. 1209

Sektion ehem. Lodzer Deutscher Gymnasiasten beim L. D. Sch. u. B. V.

Am 2. Mai findet um 9 Uhr abends im kleinen Saal des Männergesangvereins ein

Frühlingsfest

verbunden mit verschiedenen Ueberraschungen und Tanz statt.

Durch Mitglieder eingeführte Gäste sind herzlich willkommen.

1323 Der Vorstand.

Tüchtiger selbst. Meister für leichte Eisenkonstruktion, Treppen, Türen, Torwege, Schaufenster usw., sowie einige selbständige **Schlosser** und kräftige **Lehrlinge** können sich melden in der Bauschlosserei R. B., Gdanska 162. 1301

Schneiderin für Blusen und Kinderkleidchen sowie **Handstickerinnen** können sich melden M. A. Najmann, Nowomiejska 4, Parterre links, 2 Eingang. 1258

Lehrling nicht unter 15 Jahren, Sohn achtb. Eltern wird für ein Wein- und Delikatessen-Geschäft zum sofort. Antritt gesucht. Wo, sagt die Geschäftsstelle dieses Blattes. 1285

Lehrer an einem Gymnasium Kongreßpolens, wünscht zwecks Bekanntschaft und späterer **Heirat** mit gebildetem evang. Fräulein, das auch etwas Vermögen besitzt, in schriftlichen Verkehr zu treten. Nur ernste Anträge mit Lichtbild erbeten an die Geschäftsstelle dieses Blattes unter Chiffre „X. Y. 35". 1287

Tüchtiger Baumwoll-Spinnerei-Assistent (Obermeister), Absolvent einer höheren Fachschule, mit guten Zeugnissen, gestützt auf prima Referenzen, sucht passende Stellung v. 1. Mai oder später. Gefl. Offerten unter „Obermeister" an die Geschäftsst. dss. Bl. 1316

Schneiderinnen für Arbeit außer dem Hause können sich melden Główna 22 „Wulka". 1317

Importhaus sucht **Stenotypistin** welche beide Sprachen tadellos beherrscht und in deutscher Sprache flott stenographieren muß. Anträge unter „Ernst und Gewissenhaft" an die Geschäftsstelle d. Bl. 1303

Saatl. geprüfte **Lehrerin**, evang. 24 Jahre alt auch poln. sprechend, erstkl. Zeugnisse, sucht Stellung als Hauslehrerin oder Erzieherin. Off. an: W. Romann bei Köhl, Brzezinka pow. Katowice. 1321

Gebild. junges Mädchen, welches die höhere Töchter- und Handelsschule besucht hat, auch im Haushalt erfahren ist, sucht passend. Wirkungskreis. Selbige wäre auch gern bereit, mit ins Ausland zu gehen. Gefällige Zuschrift. unter „E. M." an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten. 1314



Dr. med. Braun Spezialarzt. Haut- und Geschlechts-Krankheiten. Empf. von 8—10 1—2 und 4—8 Uhr. Południowastr. 23.

Dr. med. Roschaner Haut-, Geschlechts- und Harnleiden. Behandlung mit künstl. Höhensonne. 4629 Dzielna-Straße 9. Tel. 28-98. Empf. v. 8—10½ u. 4—8

Dr. Ludwig Falk Spezialarzt für Haut- und Geschlechtskranke empfängt von 10—12 und von 5—7 4674 Nawrotstr. Nr. 7.

SANDALEN Skorochody, Hausschuhe, Zakopaner Pantoffel. PETERSILGE, Petrikauer 93.

Auf Abzahlung!! Gardinen, Seide, Trikotine Leinewand Stoffe für Anzüge, Kleider, Mäntel und Kostüme, Frotté, Zephir, Einschütte u. Futterstoffe. Leon Rubaszkin Kilińskistr. 44. 688

Sämtliche **Garten- u. Balkon-Vorrichtungen** nimmt entgegen P. Fiedler Wólczanska-Straße 112, im Hofe links 1. St. 984

Münzen und Medaillen sucht Sammler. Angebote an die Geschäftsst. d. Blattes unter „Sammler". 483

Anzeigen

für sämtliche Zeitungen u. Zeitschriften nimmt entgegen die

Anzeigen-Vermittlung der „Freien Presse"

Lodz

:-: Petrikauer Straße 86. :-:

Geübte Strickerin kann sich melden Luisen-Straße 49, 2. Stock. 1275

Wer gibt Obdach einer älteren, alleinstehenden Frau gegen Nähen. Angebote bitte in der „Freien Presse" unter „Obdach" niederzulegen. 1318

Alleinstehender Herr mittleren Alters, der eine größere Wohnung besitzt, möchte einem älteren alleinstehenden Herrn **ein Zimmer** abgeben zwecks Gesellschaft Offerten unter „Homo" an die Geschäftsst. d. Bl. 1316

Junges kinderloses Ehepaar sucht ein **schönes Zimmer** Preis Nebensache. Offerten unter „J. G." an die Geschäftsstelle dss. Bl. oder telephonisch 14-50. 1282

Ein anständiges und zuverlässiges **Mädchen** oder Frau, die auch kochen kann, wird zu baldigem Eintritt für häusliche Arbeiten gesucht. Petersilge, Petrikauer 93. 1321

Kinderloses Ehepaar sucht Stellung als Wächter oder dergl. Adressen niederzulegen in der Geschäftsstelle dieses Blattes. 1272

Junger Mann sucht per sofort **ein möbl. Zimmer** Preis Nebensache. Fullmann, Dzielna 23. 1304

Junger Mann verh. der poln. und deutschen Sprache mächtig sucht Stellung als Hausverwalter, Portier oder dergleichen hier oder nach der Provinz. Gefl. Off. Południowa 30. 1259

Junger Mann der deutsch. u. poln. Sprache in Wort u. Schrift mächtig, flotter Rechner, sucht Stellung als Expedient oder ähnlichen Posten, (Zeugnisse vorhanden). Adr. zu erfahren in der Geschäftsst. dss. Bl. 1281

Handstickerinnen und für Filetarbeit, können sich melden bei Lenga, Zakalna 30 1328

Näherin sucht Arbeit in besseren Häusern. Fr. E. Finke, Nowa-Krutka-Straße Nr. 8 an der Pabianicer Chaussee 1283

Bandstuhl-Weister kann sich melden ab heute bei Neumann Kilinskistraße Nr. 113, W. 12. 1428



Spiegel

aller Art, Service-Glas, Schreibzeuge usw. empfiehlt
die Erste Lodzer Spiegel-Fabrik

Julius Werminski

Nawrotstraße 32. — Lodz. — Nawrotstraße 32.

„Rudol“, :—: das neue :—: Universal-Klebmittel
empfiehlt 444
Drogerie **ARNO DIETEL, Łódź,**
— Petrikauer Straße 157. —

Das Christliche Erholungsheim

„Włyn“

ist vom 15. Mai ab eröffnet. Näheres bei Frau Müller, Nawrot-Straße 34, täglich bis 4 Uhr nachmittags. 1195

Rudol
KLEBT, LEIMT, KITTET
UNTER GARANTIE WASSERFEST
Überall erhältlich!

Pelzausarbeitungen
L. Zusmanek, Petrikauer 19
im Hofe links 2-ter Eingang, 2-ter Stock
Telephon Nr. 24-66

Fenster-Scheiben
zu Fabrikspreisen sowie Einglasung in Neubauten zu Konkurrenzpreisen
1073 **J. Olejniczak, Główna 14.**

Samen aller Art und Geräte
empfehlen die Lager von
L. Jasiński
seit dem Jahre 1870 bestehend, in Łęczyca, Abteilung Lodz, Andrzeja 10. 1204
Preislisten werden auf Wunsch zugeschickt.

Gelegenheitskauf!
3 Bauplätze in Pabianice,
in der Altstadt (Nähe der kath. Kapelle), dichtan der Chaussee gelegen, zu je 40 mal 75 Ellen, für 12,000 Złoty zu verkaufen.
Gefl. Offerten unter „Rolf“ an die Expedition d. Bl. erbeten. 1214

Große Büroräume
mit großem **Platz, Schoppen, Wagenremisen, Pferd-ställen** usw. im Zentrum der Stadt, können bald abgegeben werden. Reflektanten belieben ihre Off. unter „Büroräume“ in der Geschäftsst. d. Blattes niederlegen 1244

Gegen Ratenzahlung!
Damen- u. Herren-Garderoben, Weiswaren, Trikoline, Gabadine, sowie Tücher und Gummi-Mäntel.
Barbara, Kilinskiego-Straße Nr. 41
im Hofe, links. 1327

„Weib, ich flehe dich an!“
ein Film, der jeden entzücken und zu Tränen rühren wird! 1319

Deutsche Genossenschaftsbank in Polen
Aktiengesellschaft
Lodz Aleje Kościuszki 45/47
führt
Sparkonten in Złoty
zu 10% Zinsen bei täglicher Kündigung
„ 12% „ „ monatlicher „
„ 15% „ „ ¼-jährlicher „
bei längerer Kündigung nach Vereinbarung.
Uebernimmt
Ausführung aller Bankoperationen
zu günstigsten Bedingungen.
Devisenbank. 1205

Große Auswahl
in verschiedenen
Pelzwaren
Bestellungen werden prompt und gewissenhaft ausgeführt.
A. FISZLEWICZ, Lodz,
Dzielnastraße 12, Front, 1. Etage. 1166

Polska Agencja Telegraficzna
Oddział Łódzki **(Pat)** Konstantynowska 29, I p.
telefony 111 i 15-24
Dostarcza następujący materjał
giełdowo informacyjny:
W godzinach południowych:
URZĘDOWA CEDUŁA GIEŁDY WARSZAWSKIEJ walutowa i akcjowa GIEŁDA PARYSKA, LONDYNSKA i ZURYCH notowania początkowe Kurs Franka waloryzacyjnego na dzień następny.
W godzinach wieczornych:
notowania oficjalne następujących giełd pieniężnych:

NEW YORK	LONDYN	PARYZ	WIEDEŃ
BERLIN	ZURYCH	KOPENHAGA	SZTOKHOLM
PRAGA	CHRYSTJANJA	GDAŃSK	

Giełdy bawełniane:
NEW YORK NEW ORLEAN LIVERPOOL HAVRE.
Ponadto wszystkie krajowe, zagraniczne i amerykańskie giełdy towarowe, spożywcze i metalowe. 337

Nim Słońce Wzejdzie
i zacznie palić skórę, należy zawczasu uodpornić ją i zapobiec pojawianiu się piegów, już teraz stosując
Krem **Cazimi** Metamorphosa
naśladowany lecz niedościgniony.

„Der Weltmarkt“
Organ für die Einkäufer
mit den neuen Rubriken ab 1. April d. J.:
„Auskunftszentrale für den Osten“
„Leistungsfähige deutsche Lieferanten für den Bedarf der Oststaaten“
dient den Interessen des oststaatlich-Deutschen Handelsverkehrs
Jahresbezugspreis 6 Dollar einschl. Porto
Einzelne Probenummern kostenfrei durch
J. C. König u. Ebhardt, Hannover
Verlag „Der Weltmarkt“. 666

Gelegenheit die englische Sprache kostenlos zu erlernen!
Kaufmann sucht ein einfaches, möbliertes Zimmer oder eine gute Schlafstelle, der die Unterhaltung in englischer Sprache führen wird; das ist der schnellste Weg, die Sprache zu erlernen. Im Falle Unzufriedenheit, kann zu jeder Zeit wieder ziehen. Adresse: H. Fehlau, Sienkiewicza 70, Wohnung 9. 1320

ROWERY!
B-cia Krzeminscy, Piotrkowska 178.
Części rowerowe różnych fabryk w dużym wyborze na składzie. 1310

Akcje Banku Polskiego
dla uzyskania kredytu odstąpię. Oferty z podaniem adresu pod „Imienne“ do Adm. niniejszego pisma. 1313

Alte, gut erhaltene
Salon-Geige
mit sangvollem, herrlichem Ton, für eine Damenhand passend samt Futteral und Bogen preiswert zu verkaufen, Sienkiewicza 67. Kommissionsladen. 1308

Klavier
gut erhalten, zu kaufen gesucht. Off. mit Preisangabe unter „O. M.“ an die Geschäftsst. dss. Bl. 1309

Junger Mann
mit guter Charakterbildung und schöner Handschrift, der die polnische und deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht, guter Rechner ist und auf der Schreibmaschine arbeiten kann, wird sofort gesucht. Ausschließlich selbstgeschriebene Bewerbungen mit Lebenslauf sowie Gehaltsansprüchen an die Geschäftsstelle dieses Blattes unter „G. M.“ erbeten. 1254

Webmeister-Dessinateur
Christ, mit mehrjähriger Praxis in der Kamm- und Streichgarnbranche (in der Manipulation erfahren) wünscht seinen Posten zu verändern, hier oder auswärts. Gefl. Off. unter „D. Th. 200“ an die Geschäftsst. dss. Bl. 1294

Alleinstehender zuverlässiger
junger Mann
mit guten Zeugnissen sucht Stellung als Inkassent, Gehilfsbuchhalter oder Expedient per 1. Mai. Gefl. Off. unter „G. B.“ an die Geschäftsst. d. Bl. 1233

Schürzennäherinnen
können sich melden in der Schürzenfabrik **H. Brünn,** Pomorska Nr. 3 (Srednia). 1277

Direktrice
aus der Trikotagenbranche im Zuschneiden und Konfektion vorzüglich bekannt, per sofort gesucht. Angebote unter „Konfektion“ an die Geschäftsst. dss. Bl. 124

CASINO

12 Akte

Wiederholung
des berühmten russischen Stimmungsfilms

2 Serien gleichzeitig

CASINO

Am Kamin (U Kamina)

In den Hauptrollen: Die berühmteste gefeierte russische Künstlerin
Wiera Chołodnaja
u. die bekannten Künstler d. Moskauer u. Petersburger Theater
Maksimow, Połonskij und Runitsch

Vokal-musikalische Illustration. 1322

Vergrößertes Orchester.

Im Programm u. a. die berühmten Zigeunerromanzen „Przy kominku" und „Gdy na kominku już wygasł żar".

Anfang der Vorstellungen um 3 Uhr nachm.

Anfang der Vorstellungen um 3 Uhr nachm.

Zirkus Ciniselli.

Heute, Sonntag, 2 Vorstellungen.

Neuheit! Täglich große Sensation! Neuheit!

Auftreten des berühmten Artisten **PELLO TERASSE** unter Mitwirkung von Geishas. — **Stasio Bronecki:** „Wie man Steuern zahlt!"

Außerdem Fortsetzung der französischen Ringkämpfe um den Preis von 5000 Fr. 1324

„SCALA"-Theater. „SCALA"-Theater.

Bielitzer Stadt-Theater in Lodz.

Operette.

Das ganze Ensemble, bestehend aus 50 Personen, Solisten Chor und Ballett.
Neue spezielle Ausstattung. Kostüme aus dem Bielitzer Stadt-Theater.
Die letzten Schlager Berlins und Wiens.

Sonnabend, d. 3. Mai und Sonntag, d 4. Mai, nachm. 3 30 und Sonntag abends 8 Uhr:

Novität! Zum ersten Male!

Madame Pompadour

Operette in 3 Akten von Rudolph Schanzer und Ernst Welisch. Musik Leo Fall.
In Scene gesetzt von Direktor Hermann Rochet. Sämtliche Tänze arrangiert von Direktor Hermann Rochet.

Personen:

Die Marquise von Pompadour	Gisl Lerner	Boucher	Nathan Zimberg
Der König	Louis Waldenberg	Lourelle	Helmuth Helbach
Renée	Hans Lindner	Der österreichische Gesandte	Z. Somer
Madeleine	Hedwig Bartl	Der Leutnant	Franz Heigel
Belatte, Kammerfrau der Marq.	Ella Peer	Pamela	Risa Gratzer
Joseph Calocot	Adolf Görisch	Caroline	Else Proharska
Mauerpas, Polizeiminister	Alfred Bock	Lecrice	Elli Dzionska
Poulard, Spitzel	Otto Rainer	Valentine	Sofie Froch
Prunier, Wirt	Richard Köhler	Amalie	Georgine Wolf
Collin, Haushofmeister der Marquise	Hermann Schober		

1. Akt: Im Wirtshaus zum „Musenstall". 2. Akt: Bei der Marquise.
3. Akt: Arbeitszimmer des Königs.

Nächste Vorstellungen: **„Mädi"**, Operette in 3 Akten von Grünwald und Stein. Musik Rob. Stolz.
„Katja, die Tänzerin", von Leopold Jacobsohn. Musik Jean Gilbert.
„Frasquita", Operette in 3 Akten v. Willner und Reichert. Musik Franz Lehar.

Letzte Abschieds-Vorstellung: Sonntag, den 11. Mai.

Billetts zu allen Vorstellungen schon zu bekommen an der Kasse des Scala-Theaters von 11 bis 2 und von 5 bis 9 Uhr abends.

Direktion: Hermann Rochet aus Bielitz. Dirigent: Kapellmeister Victor Plasser.

Bank Lodzer Industrieller

Genossenschaft m. b. H.

Gegründet 1881. Ewangelicka Nr. 15.

übernimmt verzinsliche:

Spareinlagen in Zloty
mit und ohne Kündigung
Spareinlagen in Dollars
etc. mit Rückzahlung in Dollars etc.

Ausführung aller Bankoperationen.
Devisenbank.
Vermietung von Stahlfächern (Safes).

Teichmann & Mauch

Elektrot Installationsbüro und Reparatur-Werkstätten. — Lodz, Petrikauer Straße Nr. 240

Vertreter der österreichischen Dynamowerke, Wien.

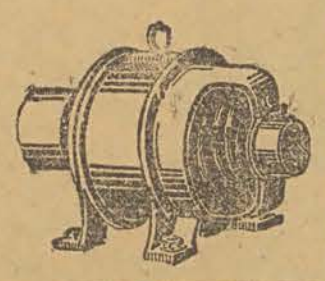

Reparaturen von Elektromotoren, Dynamomaschinen, Transformatoren, Koch- u. Heizapparaten sowie alle in das Fach schlagende Arbeiten. **Prüfung** von Blitzableitern. **Installation** von elektrischen Licht- und Kraftanlagen.

Lager von elektrischen Installationsmaterialien sowie Motoren und Dynamos in jeder Größe.

Achtung! Wichtig für alle! Auf Abzahlung!!!

Ausländische Etamine, Krepon, Batiste, Opal, Muschlin, Satine, Wollzeug, Gabardine, Boston, Stoffe für Herrenanzüge u. Damenkostüme, Handtücher, Laken, Tischtücher, Zephir, Herrenhemden und sämtliche Weißwaren in großer Auswahl empfiehlt

J. Sperling Petrikauer 39 im Hofe, Tel. 21-24.

Preise wie bei Barzahlung. 1234

Fenster-, Roh-, Draht-, Ornament- **Glas**

Cham. Ziegel-Backofenplatten, Glaser-Kitte und Glaser-Diamanten 2c.

Baumat. u. Bauglas - Handlung **T. Hanelt,** Pusta-Straße 17. 1175

Nicht für **Dollars** sondern für **poln. Mark** verkauft gegen Ratenzahlung

Stoffe für Herren-Anzüge und Damenkostüme,
Seiden-Stoffe u. Weißwaren.
„Polrat" Wólczanska 43, rechte Offiz., im Hofe.

Bäcker!!!

In- u. ausländische Schamotte-Platten

(Sliese) Mitscherlichs, 1296

die besten **Roste** und **Stahlbalken,** welche im Feuer nicht abbrennen und platzen, sowie sämtliche **Bäckerei-** und **Konditorei-Maschinen** und **Geräte** empfiehlt zu ganz niedrigen Preisen die erste

Lodzer Bäckerei- und Konditorei - Maschinen - Fabrik **L. Twardowicz**

Lodz, Konstantiner Straße 36 (Eigenes Haus).

— Besuch verpflichtet nicht zum Kauf. —

„Weib, ich klage dich an!"

ist zweifellos der beste Lebensfilm der Neuzeit!

ZYRARDOWER WEISSWAREN

empfiehlt in grosser Auswahl 1299

— engros und detail zu billigen Preisen —

W. ALTMAN, Petrikauerstr. 59, (im Hofe, 2. Laden links)

Danksagung.

Zurückgekehrt vom Grabe unseres lieben unvergeßlichen

Gustav Strauch

sprechen wir hiermit allen, die dem Verstorbenen das Geleit zur letzten Ruhestätte gegeben, unseren tiefempfundenen Dank aus. Insbesondere danken wir Herrn Superintendenten Angerstein für die trostreichen Worte im Trauerhause und am Grabe, den Herren Ehrenträgern, dem Johannis- und dem Trinitatis-Gesangverein, den Kranz- und Blumenspendern, sowie den zahlreich erschienenen Freunden und Bekannten.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Für die Sommersaison

Wollstoffe

Große Auswahl der Firma: „Leonhardt, Woelker und Girbardt“ zu Fabrikspreisen empfiehlt Firma: 1014

G. Restel, Lodz, Petrikauer 84.

Gesangbücher

in den verschiedensten Einbänden in meiner eigenen, speziell dazu eingerichteten Buchbinderei gebunden, liefere ich zu wirklich billigen Preisen

Leop. Nikel, Nawrotstraße 2.

Große Auswahl in Konfirmationsgeschenken:
Bilder, Bücher, Karten usw.
Bilder-Einrahmungen. 1179

Oskar Kahlert

Glasschleiferei und Spiegelbelegerei
Lodz, Wólczańskastr. 109.

Bemerkung: Es werden Toiletten u. Wandspiegel vom kleinsten bis zum größten Format angefertigt. — Solide Arbeit. — Mäßige Preise

Fahrräder, Pneumatiks



Ersatzteile kauft man gut u. billig bei

T. J. ARNOLD
LODZ
Petrikauer 191.

Reparaturen aller Art sowie auch Emaillierung etc. werden tadellos und billig ausgeführt.

„Beih, ich klage dich an!“

ein Film,
der wieder das Stadtgespräch bilden wird! 1312

Kirchen-Gesang-Verein „Aeol“, Lodz.

Am Sonntag, den 4. Mai, im Lokale des Kirchengesangvereins der St. Trinitatisgemeinde, Konstantiner Straße 4:

Großer musikalisch-dramatischer

Unterhaltungsabend

zugunsten der St. Matthäi-Kirche in Lodz

unter Mitwirkung des Lodzer Männergesangvereins „Eintracht“ und anderer Vereine. — Im Programm sind außer verschiedenen Chorgesängen und Musikvorträgen, Vorträge verschiedener bekannter Solisten sowie die Aufführung dreier Singspiele vorgesehen. 1298

Beginn der Vortragsfolge pünktlich um 6 Uhr abends.

Im Männergesangverein (Petrikauer Str. 243)

Heute, Sonntag, den 27. April, 8.30 Uhr abends:

Mystisches Konzert.

Das Konzert unterscheidet sich durch seine Originalität von allen bisherigen Konzerten.

Mitwirkende: Mystischer Chor (50 Personen) des Gesangvereins „Cäcilie“ (Dirigent: Prof. A. Türner), Mystisches Ballett — St. Friedberg (Geiger von intern Ruf), Heinrich Zimmermann (Vortrag über mystische Musik), Marie Dolska (Gesang), Theodor Ryder (Fisharmonium).

Im Programm: Bach, Schubert, Beethoven, Rachmaninow und alte lateinische Lieder aus dem 18. Jahrhundert.

Der Saal ist verdunkelt. Vor jedem Musikstück — Improvisation.

Karten bei Herrn Erdmann, Petrikauer 107 und am Tage des Konzertes von 7 Uhr ab im Saale des Männergesangvereins.

Gesangbücher

in geschmackvollsten Einbänden gebunden in den renommiertesten Großbuchbindereien Deutschlands.

Bibeln, Gebet- und Andachtsbücher sowie andere passende

Konfirmationsgeschenke

finden Sie in größter Auswahl bei

Max Renner, Petrikauer Str. 165
(Ecke Annastraße). 1210

Buch-Angebot der „Freien Presse“.

Neu.

Preis in Millionen Mark.

Gerok: Blumen und Sterne. Prachtvolles Konfirmationsgeschenk. Luxusausgabe. 39, geb.
Hauff Walter von: Deutsche Ansiedler in Argentinien im Kampf mit Indianer und Gaucho, 3½, geb.
Damaschke Willi: Erstes Jahrbuch deutscher Lehrer in Polen. 5, brosch.
Almasow Boris: Rasputin. 7, brosch.
Dörr Julius: De Göderschlächter. 4, brosch.
Haas Fritz: Unter der Fackel der Krieges. 3, br.
Hildebrand Otto: Herstellung von Fleischextrakt Bouillonwürfeln, Suppenwürfeln u. Suppenwürze. 15, brosch.
Höffner Johannes: Gebt Raum, ihr Völker, unserm Schritt. 5, geb.
Hoffer Raimund: Kautschuk und Guttapercha, 15, brosch.
Hoffmann Hans: Spätglück. 2, brosch.
Kling M. Prof. Dr.: Die Verwertung der Weinrückstände. 10, brosch.
Krätzer Hermann: Wasserglas und Infusorienerde. 15, brosch.
Lubahn Johannes: Kriegerheimstätten. ½, br.
Choderlos de Laclos: Schlimme Liebschaften. 25, geb.
Riederer Heinrich: Frankreich — Freiheit und Friede? 3, brosch.
Raquette Otto: Das Eulenzeichen. 4, brosch.
Schäfer Wilhelm: Rheinische Novellen. 2, br.
Scherman L.: Kleine Leut' aus kleiner Zeit 4, brosch.
Schöll Fr.: Landwirtschaft, Weinbau und Alkoholfrage. ½, brosch.
Stössel Otto: Opfer. 2, brosch.
Derselbe: Johannes Freudensprung. 2, br.
Stolze Friedrich: Alt-Frankfurt. 2, brosch.
Wagner Richard Ernst Dr. phil: Dank-Predigt am 20. des Wintermonats 1781. 2, br.
Derselbe: Christliche Einweihungs-Predigt. 2, br.
Deutschlands Wirtschaft, Währung u. Finanzen. 5, brosch.
Schuberth H.: Das Aetzen der Metalle für kunstgewerbliche Zwecke. 12, brosch.
Zweite Heimat: Aufsätze zur Auswandererfrage. 1. brosch.
Jugendkosmos: Naturwissenschaftliches Jahrbuch. 10, geb.
Stratz Rudolf: Das freie Meer. 18. geb.
Das Wahlrecht des Auslandsdeutschen. 12, br.
Landsberger Artur: Das erwachte Gewissen, Feldpostbriefe eines engl. Offiziers. 5, geb.
F. K.: Die im Handels- und Börsenverkehr gebräuchlichsten Firmenkürzungen. 1, br.
Aufgezogene Wanderkarte: Gebiet Zgierz — Alexandrow — Ozorkow. 10.

In die Geheimnisse der Filmsterne und hinter die Kulissen des Ekrans führt uns der einzigartige Film „Seelenhandel“

der unwiderruflich nur bis morgen einschließlich vorgeführt wird. 1311